Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Beamtenrecht, der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung neu geordnet worden. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter des Landes, der Kommunen und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherren ist entfallen. An Stelle der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung eines Kernbereichs des Statusrechts der Beamten in den Ländern und Kommunen getreten. Das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht fallen nunmehr in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Am 1. April 2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Kraft getreten. Zeitgleich wurde das Sächsische Beamtengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) technisch an das Beamtenstatusgesetz angepasst. Das neue Beamtengesetz enthält Regelungen, die bereits mit Gesetz vom 12. März 2009 das Beamtenstatusgesetz ergänzen und schafft neue eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene verzichtet (z. B. Arbeitszeit, Urlaub, Nebentätigkeit) bzw. keine Kompetenz hat wie im Laufbahnrecht. Künftig wird das Beamtenrecht in den Ländern in zwei Gesetzen geregelt sein, im bundeseinheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und zusätzlich in jedem Land in eigenständigen Landesbeamtengesetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Zweiteilung unvermeidbar; eine auch nur deklaratorische Aufnahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Das Sächsische Beamtengesetz orientiert sich in seinem Aufbau und seiner Gliederung am Beamtenstatusgesetz.

Die Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts wurde mit der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2) zum 1. Januar 2011 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S 387) eingeleitet. In einem weiteren Schritt wurden durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) die gesetzlichen Altersgrenzen für die Beamten und Richter schrittweise - ab dem 1. Januar 2012 - angehoben. Dieses vor die Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts gezogene Gesetzgebungsverfahren war notwendig, um einen Gleichklang mit den Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der dortigen Altersgrenzen herzustellen.

Mit den nunmehr im Entwurf vorliegenden Gesetzen beabsichtigt der Freistaat Sachsen die gewonnenen Gesetzgebungskompetenzen umfassend zu nutzen. Grundlage der Regelungen sollen die von der Sächsischen Staatsregierung am 2. Februar 2010 beschlossenen Eckpunkte für eine umfassende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts bilden. Die erweiterten Gesetzgebungskompetenzen werden genutzt um ein transparentes und leistungsorientiertes Landesrecht zu schaffen, das die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen stärkt.

Die vorliegenden Entwürfe haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

I. Entwurf eines Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG-E)

1. Allgemeine Grundsätze und leitende Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit

Abschnitt 1 und 2 des Gesetzentwurfs regeln die allgemein geltenden Grundsätze, soweit sie

nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt sind. Die Übertragung eines Amtes in leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist den verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Insbesondere erwirbt der Beamte nach Ablauf einer einmaligen fünfjährigen Amtszeit einen Anspruch auf Übertragung des Amtes, wenn seine Bewährung festgestellt wurde.

2. Neugestaltung des Laufbahnrechts

Das neu gestaltete Laufbahnrecht bildet den Schwerpunkt der Gesetzesänderung. Durch die grundlegende Laufbahnrechtsreform wird die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt erhalten und das Laufbahnsystem transparenter, schlanker und flexibler gestaltet. Durch die Einführung von zwei Laufbahngruppen erfolgt eine klare Unterscheidung in Laufbahnen mit Hochschulausbildung und solche ohne Hochschulausbildung. Der Bologna-Prozess wird im Laufbahnrecht konsequent nachgezeichnet. Der Regelzugang zu den Laufbahnen wird auch für Berufsgruppen geöffnet, die die Laufbahnbefähigung nicht in einem klassischen Vorbereitungsdienst erwerben. Dies ist ein entscheidendes Attraktivitätskriterium für den öffentlichen Dienst. Aufgrund der technischen Entwicklung und sich ständig ändernder Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung wird der öffentliche Dienst in Zukunft auf Wissen und Erfahrung von berufserfahrenen Mitarbeitern zurückgreifen müssen, die ihr Wissen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Zu denken ist hier an Erfahrungen im Bereich der Internet-Technologie oder auch in Bereichen der Gesundheitsvorsorge. Der öffentliche Dienst muss qualifizierten Quereinsteigern eine Chance bieten, um Leistungsträger gewinnen zu können. Für Bewerber mit langjähriger geeigneter Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes soll deshalb die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt der betreffenden Laufbahn erleichtert werden. Der ehemalige Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe wird ersetzt durch ein Qualifizierungssystem innerhalb der Laufbahngruppe. Durch die Beförderungschancen, die sich damit qualifizierten Beamtinnen und Beamten bieten, wird ein Anreizsystem für lebenslanges Lernen geschaffen. Durch qualifizierte Personalentwicklungskonzepte sollen die einzelnen Ressorts für ihren Geschäftsbereich diesen Prozess steuern.

Hervorzuheben ist auch der neue Stellenwert der Fortbildung, die nun von den Ressorts verbindlich in Personalentwicklungskonzepten festzuschreiben ist. Durch die Verpflichtung der Ressorts wird klar gestellt, dass Fortbildung verbindliche Voraussetzung für die Übertragung höherwertiger Dienstposten ist, dabei aber die Belange und Bedürfnisse der einzelnen Ressorts und Dienststellen berücksichtigt werden können.

3. Familienfreundliches Beamtenrecht

Die Möglichkeiten der Teilzeit aus familiären Gründen werden erweitert, neu hinzu kommen Vorschriften über verbesserte Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten für lebensältere Beamte. Mit der Einführung einer neuen Teilzeit ab Vollendung des 58. Lebensjahres und der Möglichkeit der Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand soll ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden.

4. Vereinfachtes Nebentätigkeitsrecht und sonstige Änderungen

Das Nebentätigkeitsrecht wird vereinfacht indem gemäß den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes auf eine Anzeigepflicht umgestellt wird. Im Personalaktenrecht ist nunmehr unter anderem ausdrücklich die Möglichkeit der Einsichtnahme in Personalakten durch die Innenrevision geregelt.

Zu Artikel 1 Sächsisches Beamtengesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 1 SächsBG a. F.

Zu § 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 SächsBG a. F.

Bislang enthielten § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsBG a. F. Regelungen zum Dienstvor-

gesetzten und § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsBG a. F. Regelungen zum Vorgesetzten. Aus systematischen Gründen werden nunmehr die Regelungen zum Dienstvorgesetzten in § 2 Abs. 2, diejenigen zum Vorgesetzten in § 2 Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird erstmals im SächsBG selbst festgelegt, welche Personen Dienstvorgesetzter bzw. höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind. Die Grundkonstellation stellt dabei der Behördenleiter als Dienstvorgesetzter dar; Behördenleiter eines Ministeriums ist dabei der Minister. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Denn diesen Ausgangspunkt haben auch die bisher von vier Ressorts (SMI, SMF, SMS und SMK) auf Grund von § 4 Abs. 3 SächsBG a. F. erlassenen Verordnungen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten gewählt. Soweit von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht worden war, war bislang ebenfalls davon auszugehen, dass der Behördenleiter Dienstvorgesetzter ist (Woydera/Huber, SächsBeamtenR, § 4 SächsBG, E 5). In § 2 Abs. 2 Satz 5 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die den obersten Dienstbehörden wie bislang die Freiheit gibt, für alle oder einen Teil der Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten eine andere Person als in § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 festgelegt als Dienstvorgesetzten zu bestimmen. Hierdurch wird den Bedürfnissen von Personalverwaltung und Organisation Rechnung getragen. Zur Bezeichnung des Verordnungsgebers wird aus systematischen Gründen statt des Begriffs „zuständigen Staatsministeriums“ nunmehr der Begriff „die oberste Dienstbehörde“ verwendet.

Da für beamtenrechtliche Angelegenheiten im SächsBG und anderen Gesetzen teilweise andere Zuständigkeiten als die des Dienstvorgesetzten vorgesehen sind (z. B. Ernennungsbehörde; Einleitungsbehörde im Disziplinargesetz), erfolgt die Einschränkung am Ende von Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelungen aus § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SächsBG a. F. zusammen.

Zu § 3 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 6 Abs. 1 SächsBG a. F., war jedoch terminologisch anzupassen.

Definiert wird die fachliche Befähigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Bildungsvoraussetzung (Laufbahnbewerber) besitzt oder als anderer Bewerber anerkannt ist. Nach der neuen Laufbahnsystematik entspricht die „Bildungsvoraussetzung“ der „Vorbildung“. Diese wird grundsätzlich außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben.

Die Zugangsvoraussetzung nach § 17 ist nicht Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (z. B. bei dem Beamtenverhältnis auf Widerruf wird die Zugangsvoraussetzung hier erst erworben), sondern für den Erwerb der Laufbahnbefähigung.

§ 16 legt für alle Laufbahnen die Bildungsvoraussetzungen fest. Der Halbsatz „oder mangels solcher Vorschriften übliche“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. war daher zu streichen.

Das Institut des anderen Bewerbers bleibt erhalten. Die Voraussetzungen der Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung ist in § 21 Abs. 1 Satz 2 geregelt. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsBG a. F. ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

§ 6 Abs. 2 bis 4 SächsBG a. F. ist jetzt § 4 (Persönliche Voraussetzungen).

Zu § 4 Persönliche Voraussetzungen

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 knüpfen an § 6 Abs. 2 bis 4 SächsBG a. F. an.

Dem bislang in § 6 Abs. 2 SächsBG a. F. geregelten Ausschließungsgrund wird das in Artikel 119 SächsVerf enthaltene Erfordernis, dass der Bewerber aufgrund seiner Belastung für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst untragbar sein muss, hinzugefügt. Schon bisher bestand das - von der Rechtsprechung des SächsOVG (Urteil vom 15.01.1998, Az. 2 S 591/95 und Urteil vom 20.05.1998, Az. 2 S 598/95; veröffentlicht in juris) in Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 08.07.1997, Az. 1 BvR 1243/95, 1 BvR 1247/95, 1 BvR 744/96; Kammerbeschluss vom 01.10.1997, Az. 1 BvR 454/95; veröffentlicht in juris) eingeforderte - Erfordernis der verfassungskonformen Auslegung. Weiterhin wird der Ausschließungsgrund auf den Personenkreis eingegrenzt, der nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz noch durch eine Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes überprüft werden kann.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 ist die ausdrückliche Festschreibung des bislang ungeschriebenen Erfordernisses der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch eine amtsärztliche bzw. polizeiärztliche Untersuchung neu aufgenommen worden.

Zu § 5 Beamte auf Zeit

Die Arten des Beamtenverhältnisses waren bislang in § 4 BeamtStG und in § 7 SächsBG a. F. geregelt. Für Beamte auf Zeit und Ehrenbeamte kamen weitere ausführliche Regelungen in den §§ 138 - 141 SächsBG a. F. (Beamte auf Zeit) und § 157 SächsBG a. F. (Ehrenbeamte) hinzu. Aus systematischen Gründen wurden die zuletzt genannten Regelungen in den Abschnitt über das „Beamtenverhältnis“ vorgezogen.

§ 5 führt die Regelungen über Beamte auf Zeit im Sinne der Deregulierung und Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammen.

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt die Regelung der nach der technischen Anpassung an das BeamtStG im Jahr 2009 verbliebenen Regelung des § 7 SächsBG a. F. für Beamte auf Zeit. Satz 2 übernimmt § 138 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen § 139 SächsBG a. F. über den Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit in der Fassung, wie sie durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) geschaffen wurden, mit redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 140 SächsBG a. F.

Zu Absatz 5

§ 5 Abs. 5 SächsBG entspricht grundsätzlich § 141 SächsBG a. F. über die Beendigung des

einstweiligen Ruhestandes. Die im Rahmen der technischen Anpassung an das Beamtenstatusgesetz vorgenommenen Festlegung auf den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG hat zu einer unbeabsichtigten Einengung geführt, die nunmehr korrigiert wird. Erfasst sind zukünftig wieder alle denkbaren Tatbestände des einstweiligen Ruhestandes (vgl. § 31 Abs. 1 BeamtStG, § 35 Abs. 2 SächsBG).

Zu § 6 Ehrenbeamte

Aus systematischen Gründen wird die in § 157 SächsBG a. F. enthaltene Regelung über Ehrenbeamte als neuer § 6 nach vorn gezogen (vgl. auch Begründung zu § 5). Dabei wird grundsätzlich die Fassung, wie sie durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen und hochschulrechtlicher Regelungen geschaffen wurde, übernommen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Vorschriften, die keine Anwendung auf Ehrenbeamte finden sollen, aus Gründen der Rechtsklarheit thematisch sortiert, in der Reihenfolge ihres Erscheinens im SächsBG aufgeführt und ihr Regelungsinhalt beschrieben. Durch die Verteilung der ausgeschlossenen Regelungsmaterien auf das BeamtStG und das SächsBG hatte die Regelung im Rahmen der technischen Anpassung im Jahr 2009 an Anwenderfreundlichkeit verloren, die nunmehr wieder hergestellt werden soll. Der im Rahmen der technischen Anpassung eingeführte Ausschluss der Anwendbarkeit von § 45 BeamtStG (Fürsorge) wird aus Deregulierungsgründen rückgängig gemacht, da die hier auszuschließenden Aspekte der Fürsorgepflicht in Form von Besoldung, Versorgung und Beihilfe ohnehin ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Zu § 7 Altersgrenze für die Berufung

Die Regelung des § 7a SächsBG a. F. über die Altersgrenzen für die Berufung in das Beamtenverhältnis wird mit Änderungen in § 7 übernommen.

Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters in Form der Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung ist im Einklang mit Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 78/2000) und § 10 i. V. m. § 24 AGG möglich, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung ist u. a. auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes sowie der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand gestattet.

Diesen Anforderungen genügt die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1, indem sie das Höchstalter, bis zu dem regelmäßig eine Verbeamtung möglich ist, auf die Vollendung des 47. Lebensjahres festsetzt. Legitimes Ziel ist die Schaffung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Versorgung und aktiver Dienstzeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2009, Az. 2 C 18/07; OVG NRW, Urteil vom 15.03.2007, Az. 6 A 4625/04; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 24.01.2011, Az. 2 B 5.11). In den 20 Jahren zwischen Verbeamtung und Erreichen der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres kann die Mindestversorgung grundsätzlich erdient werden.

Bislang sah § 7a Abs. 1 SächsBG a. F. insofern das 45. Lebensjahr vor. Hinzu kam die haushalterische Altersgrenze von 40 Jahren gem. Ziffer 1 und 2 VwV-SäHO zu § 48 SäHO. Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 auf Gesetzesebene gehobene haushalterische Altersgrenze des § 48 SäHO bleibt unberührt (früher geregelt in § 7a Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt systematisch stimmiger in § 7 Abs. 1 Satz 4 SächsBG). Durch die Verankerung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung im SächsBG wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Da die Rechtfertigung der Höchstaltersgrenze auf die

Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems abstellt, soll die Zulassung von Ausnahmen von der Zustimmung des insofern federführenden Ressorts abhängig gemacht werden. Das noch in § 7a Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. vorgesehene Zustimmungserfordernis zu Gunsten des Landespersonalausschusses erscheint vor diesem Hintergrund entbehrlich und entfällt daher.

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung einer nach oben abweichenden Altersgrenze für einzelne Beamtengruppen wird in § 7 Abs. 1 Satz 2 aus § 7a Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. übernommen, wobei die Höchstgrenze für die abweichende Altersgrenze ebenfalls um zwei Jahre auf die Vollendung des 52. Lebensjahrs angehoben wird. Hierdurch wird der Abstand zwischen der gesetzlich festgelegten Höchstaltersgrenze und der abweichenden Verordnungsregelung wie bisher auf fünf Jahre begrenzt. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsanforderungen für den Beruf des Hochschullehrers erscheint eine differenzierte Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung z. B. dieser Beamtengruppe (vgl. Altersgrenzenverordnung vom 15. Mai 1997, zuletzt geändert durch Art. 4 der VO vom 20. August 2009 [SächsGVBl. S. 472, 477]) weiter gerechtfertigt.

Der frühere § 7a Abs. 2 Satz 2 mit Verweisen auf die Altersgrenzen des § 48 SäHO und § 29 Abs. 2 SächsBG a. F. entfällt. Zu § 48 SäHO siehe oben (jetzt Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 4 SächsBG). Zu § 29 Abs. 2 SächsBG a. F. vgl. die Begründung zu § 29 (Laufbahnverordnung).

Zu § 8 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 19a SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Die Terminologie des Verwaltungsorganisationsgesetzes („Staatsbehörden“ statt „Landesbehörden“) wird übernommen.

Zu Absatz 3

An Absatz 3 wurde abweichend von der Vorgängerregelung ein neuer Satz 5 angefügt. Wie bei der statusrechtlichen Probezeit (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2) gelten Zeiten einer Freistellung wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als Probezeit – der Lauf der zweijährigen und nicht verlängerbaren Probezeit i. S. d. § 8 wird durch solche Zeiten gehemmt. Hierdurch wird der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Entwicklung besser Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird (ohne inhaltliche Änderung) eine gegenüber der Vorgängerregelung leicht geänderte Formulierung verwendet, da die bisherige Formulierung nur aus der historischen Perspektive bei Einführung des Instruments des Führungsamtes auf Probe verständlich war.

Zu Absatz 5

Schon nach § 19a Abs. 5 SächsBG a. F. bestand die Möglichkeit, dass der Landespersonalausschuss von dem Erfordernis eines zugrundeliegenden Lebenszeitbeamtenverhältnisses eine Ausnahme zulassen und damit Quereinsteigern die erstmalige Verbeamtung in einem der in Absatz 1 genannten Führungsämter ermöglichen konnte. In diesem Fall kam kein Doppelbeamtenverhältnis, sondern lediglich ein Beamtenverhältnis auf Probe zustande. Die Probezeit erfüllte dann zugleich die Aufgaben der statusrechtlichen Probezeit. Die Regelung

war praktisch insofern schwer handhabbar, als die Dauer der grundsätzlich zweijährigen Probezeit nach § 19a SächsBG a. F. und der statusrechtlichen Probezeit für den höheren Dienst bzw. für andere Bewerber voneinander abwichen.

Um die Einstellung von Quereinsteigern in einem Führungsamt im Sinne des § 8 in Zukunft handhabbarer zu machen, wird in Absatz 5 Satz 2 nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Probezeit im Sinne des § 8 zugleich statusrechtliche Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und § 26 Abs. 1 SächsBG ist. Die Geltung des § 26 Abs. 2 über die Dauer der statusrechtlichen Probezeit wird für diesen Fall ausgeschlossen (Absatz 5 Satz 3 n. F.). Die Dauer der Probezeit richtet sich mithin ausschließlich nach § 8 Abs. 3.

Zu Absatz 7

§ 19a Abs. 7 Satz 2 und 3 SächsBG a. F. entfallen. Die Regelungen bleiben dem Besoldungsrecht vorbehalten.

Zu § 9 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

§ 9 ersetzt § 19b SächsBG a. F. mit wesentlichen Änderungen in den Absätzen 4 und 5, um hierbei den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Mai 2008 (2 BvL 11/07) aufgestellten Anforderungen zur Berücksichtigung des Lebenszeitprinzips Rechnung zu tragen. Neu sind Absatz 6 zur erstmaligen Verbeamtung von Quereinsteigern im Führungsamt und Absatz 7; Absätze 1 und 2 wurden ergänzt.

Zu Absatz 1 und 2

Diese entsprechen im Wesentlichen § 19b Abs. 1 und Abs. 2 SächsBG a. F.

In Absatz 1 Satz 2 sind die Landkreise in den Anwendungsbereich mit aufgenommen worden.

Ab 1. Januar 2012 wird der Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden privatrechtlich angestellt. Er wird deshalb nicht mehr unter Absatz 2 Nr. 5 aufgeführt.

Nach Absatz 2 Nr. 5 sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vom Kreis der Personen, die in den Anwendungsbereich des § 9 fallen, nunmehr ausgenommen. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit würde dem SBG IV widersprechen. Das SGB IV sieht eine zeitliche Begrenzung des durch Wahl ermittelten Personenkreises ausdrücklich nicht vor. Die Wahl durch die Vertreterversammlung erfolgt grundsätzlich auf Dauer; eine frühzeitige Amtsentbindung ist nur in den im SGB IV abschließend genannten Fällen möglich (§ 36 Abs. 2 SBG IV i. V. m. § 59 IV SBG IV bzw. § 36 Abs. 4 Satz 3 SBG IV i. V. m. § 59 IV SGB IV).

Zu Absatz 3

Zur Formulierungsänderung in Satz 1 Nr. 2 vgl. die Begründung zu § 8 Abs. 4.

Satz 2 bestimmt wie bisher schon, dass der Beamte mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit aus seinem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn nicht entlassen ist, und macht damit von der Ermächtigung des § 22 Abs. 3 BeamtStG zum Erlass abweichender Landesregelungen Gebrauch.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 sind unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 neu gefasst. Nach bisheriger Rechtslage waren insgesamt zwei Amtszeiten über eine Dauer von insgesamt zehn Jahren möglich. Mit Ablauf der ersten Amtszeit konnte, mit Ablauf der zweiten Amtszeit sollte dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die ähnliche Vorschrift aus Nordrhein-Westfalen zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar und daher nichtig erklärt.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei die Übertragung der Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zehn Jahren nicht mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar. Beim höheren Dienst entspreche ein Zeitraum von zehn Jahren in der Regel etwa einem Viertel bis einem Drittel der Lebensdienstzeit. Dies sei dem betroffenen Beamten nicht zuzumuten, da er in seinem Führungsamt keine gesicherte Rechtsstellung habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin festgestellt, dass Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip nur in Bereichen zulässig sind, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgaben eine Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit erfordert (z. B. kommunale Wahlbeamte und politische Beamte). Das Bundesverfassungsgericht hält es gleichwohl für grundsätzlich möglich, dass die Vergabe von Ämtern auf Zeit einen faktischen Anreiz für eine erhöhte Leistungsbereitschaft der Führungskräfte darstellt. Kritisiert hat das Bundesverfassungsgericht lediglich, dass die zu überprüfende Norm aus Nordrhein-Westfalen nicht auf eine Stärkung der Leistungsfähigkeit zugeschnitten war, sondern leistungsbezogener Gestaltungselemente entbehrte.

Aus diesen Gründen wurde Absatz 4 angepasst. Danach beträgt die Amtszeit fünf Jahre (Satz 1). Mit Ablauf der Amtszeit ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen (Satz 2 HS. 1). Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig (Satz 3).

Absatz 4 Satz 2 HS. 2 macht nunmehr die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit ebenso wie die Nichtverlängerung der Amtszeit tatbestandlich davon abhängig, ob der Beamte im Rahmen der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden ist.

Der neue Absatz 5 erfasst die Fallkonstellationen, in denen der Beamte, dem das Führungsamt übertragen wird, nur noch fünf Jahre oder weniger von der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze entfernt ist, so dass er bis zum Eintritt des Ruhestandes keine vollständige Amtszeit von fünf Jahren mehr ableisten kann. Dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Bewährungsgedanken könnte hier bei einer Übertragung des Amtes auf Zeit nicht mehr Rechnung getragen, eine Bewährungsfeststellung mit der Chance auf lebenszeitige Übertragung des Amtes nicht mehr erfolgen. Angesichts dessen erscheint es geboten, dem Beamten in diesem Fall das Amt unmittelbar auf Lebenszeit zu übertragen. Hierdurch wird zugleich die Versorgung aus dem Führungsamt gesichert (vgl. das Urteil des BVerwG vom 17.12.2009, Az. 2 C 71.08). Die Versorgung aus dem Führungsamt wird allerdings auch in diesem Fall nur gewährt, wenn die zweijährige Wartefrist des § 6 Abs. 2 SächsBeamtVG bei Ruhestandseintritt erfüllt ist.

§ 19b Abs. 5 Satz 3 und 4 SächsBG a. F. entfallen. Die Regelungen bleiben dem Besoldungsrecht vorbehalten.

Zu Absatz 6

Eine dem § 19a Abs. 5 SächsBG a. F. entsprechende Regelung fehlte bislang in § 19b

SächsBG a. F. Ein Führungsamt auf Zeit konnten danach nur Lebenszeitbeamte, nicht aber Quereinsteiger übertragen bekommen. Auch wenn dies weiter der Regelfall bleiben und Ausnahmen wegen des Leistungsgrundsatzes nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommen dürften - wenn etwa höchstqualifizierte und berufserfahrene Spitzenkräfte, die bereits in der freien Wirtschaft eine vergleichbare Führungsfunktion innegehabt haben, für das Spitzenamt in der Verwaltung gewonnen werden sollen – wird hier eine Rechtsgrundlage für die Verbeamtung von Quereinsteigern in einem Amt im Sinne des § 9 geschaffen. Der Bewerber würde im Fall einer Ausnahmegenehmigung durch den LPA ausschließlich in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 9 berufen werden. Ein Doppelbeamtenverhältnis kommt nicht zustande. Die fünfjährige Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit wird zugleich als fünfjährige (nicht verkürzbare oder verlängerbare) statusrechtliche Probezeit gewertet – dies hält sich im Rahmen des § 10 BeamtStG, der eine bis zu fünfjährige Probezeit zulässt. Die auf Probezeitbeamte anwendbaren disziplinarrechtlichen Vorschriften werden für diesen Fall für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 7

Bislang fehlte für das Führungsbeamtenverhältnis auf Zeit eine ausdrückliche Regelung dazu, wann der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen ist. Diesbezüglich wird nunmehr die Regelung des § 8 Abs. 6 (§ 19a Abs. 6 SächsBG a. F.) für entsprechend anwendbar erklärt. Aus Deregulierungsgründen tritt an die Stelle des bisherigen § 19b Abs. 6 SächsBG a. F. ein Verweis auf § 8 Abs. 8.

Zu § 10 Ernennung

Aus Gründen der Deregulierung werden die §§ 10, 11 und 13 SächsBG a. F. über die Ernennung im neuen § 10 zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 10 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 tritt an die Stelle von § 11 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. Gesetzlich etwas anderes bestimmt ist etwa in § 6 Abs. 5 Rechnungshofgesetz (RHG) sowie bezüglich des aus Deregulierungsgründen hier nicht mehr ausdrücklich genannten Ernennungsrechts des Landtagspräsidenten in Art. 47 Abs. 4 Sächsische Verfassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 3 SächsBG a. F.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 1 SächsBG a. F. Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 2 SächsBG a. F. Kommt ein Lebenszeitbeamtenverhältnis aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung nicht zustande, kann erneut ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Ausgestaltung richtet sich nach den Möglichkeiten des Tarifrechts.

Zu § 11 Stellenausschreibungen

Die Regelung entspricht § 12 SächsBG a. F.

Zu § 12 Benachteiligungsverbot

Die Vorschrift ermöglicht den Ausgleich bzw. die Vermeidung von Nachteilen bei der Einstellung und beruflichen Entwicklung infolge Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung von Kindern und Pflege naher Angehöriger. Mögliche weitere Nachteile, die hierdurch oder auch durch längere andere Beurlaubungszeiten in Bezug auf Besoldung oder Versorgung auftreten können, sind nicht Gegenstand der Vorschrift. Sie tritt an die Stelle des bisherigen § 20a SächsBG a. F. (Benachteiligungsverbote) sowie § 143d SächsBG a. F. (Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit).

Zu § 13 Verfahren bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Aus Gründen der Deregulierung werden die §§ 14 und 15 SächsBG a. F. in § 13 zusammengefasst.

Zu § 14 Folgen der Nichtigkeit und Rücknahme einer Ernennung

§ 14 Abs. 1 tritt an die Stelle von § 16 Abs. 1 SächsBG a. F. Nach der alten Regelung hatte der Dienstvorgesetzte dem Ernannten die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wenn die Nichtigkeit der Ernennung nach § 13 SächsBG a. F. von der obersten Dienstbehörde bzw. der Ernennungsbehörde festgestellt worden war. Die neue Regelung differenziert nunmehr: Bei Nichtigkeit einer erstmaligen Ernennung zum Beamten „ist“ weiterhin ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zwingend auszusprechen. Ist eine andere Ernennung nichtig, „kann“ die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. So kann es sinnvoll sein, auf das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zu verzichten, wenn sich eine Beförderung als nichtig erweist, der Beamte seine Dienstgeschäfte aber mit dem bislang innegehabten Amt wahrnehmen kann und soll (vgl. Woydera/Huber, SächsBeamtenR, § 16 SächsBG, RdNr. 7). Weiterhin wird das bisherige umständliche Verfahren mit zwei hintereinander geschalteten Verfügungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgegeben: Feststellung der Nichtigkeit und Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sollen in einem Bescheid verbunden werden und von den nach § 13 SächsBG zuständigen Behörden (oberste Dienstbehörde bzw. Ernennungsbehörde) ausgesprochen werden. Insoweit wird auch eine bessere Übereinstimmung mit § 67 SächsBG (entspricht § 77 SächsBG a. F.) erreicht, wo das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte grundsätzlich auch in die Hand der obersten Dienstbehörde gelegt wird.

§ 14 Abs. 2 entspricht mit einer redaktionellen Änderung § 16 Abs. 2 SächsBG a. F.

Zu Abschnitt 3 Laufbahnen

Das Laufbahnrecht wird mit dem Ziel reformiert, ein flexibles und wettbewerbsfähiges, leistungsorientiertes, aber auch transparentes Recht zu schaffen, das weitere Anreize für qualifizierte Bewerber bietet, sich beim Freistaat zu bewerben. Die obersten Dienstbehörden können künftig über horizontale und vertikale Bewegungen ihres Personals weitgehend selbst entscheiden. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit, vorhandenes Wissen effektiv anzuwenden sind erforderlich, um die bestehende hohe Qualität und Zuverlässigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Die Regelungen folgen entsprechenden Reformen in den sog. norddeutschen Küstenländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

<u>Ziele und Grundsätze eines neuen Laufbahnrechts sind:</u>

- Das Laufbahngruppenprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG wird aufrechterhalten.
- An die Stelle der vier herkömmlichen Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst treten unter Berücksichtigung des Bologna-Prozesses zwei Lauf-

bahngruppen; Laufbahngruppe 1 für Laufbahnen mit Zugang ohne Hochschulabschluss und Laufbahngruppe 2 für Laufbahnen mit Zugang mit Hochschulabschluss.
- Die Laufbahnen werden unter Einschluss der Laufbahnen besonderer Fachrichtung neun Fachrichtungen zugeordnet. Somit werden die Zahl der Laufbahnen und der Laufbahnwechsel auf ein Minimum reduziert. Zugleich wird angesichts ähnlicher Entwicklungen in Bund und Ländern die bundesweite Mobilität gefördert.
- Innerhalb einer Laufbahn können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Zweck der Schwerpunktbildung ist es, in einem Schwerpunkt gleichwertige Aufgaben/Ämter zusammenzufassen und so die Verwendungsbreite der Beamten zu erhöhen. Die Laufbahnbefähigung wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Personaleinsatz wird flexibilisiert.
- Erfüllen die Bewerber die Zugangsvoraussetzung für die entsprechende Laufbahn nicht durch Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung, besitzt die Zugangsvoraussetzung künftig auch, wer ein für die Laufbahn geeignetes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entspricht.
- Die Durchlässigkeit der Laufbahnen wird in horizontaler und vertikaler Hinsicht erhöht.
- Über einen Wechsel innerhalb einer Laufbahn (Schwerpunktwechsel) und zwischen den Laufbahnen (Laufbahnwechsel) entscheidet grundsätzlich die Ernennungsbehörde. Ist der Wechsel von Unterweisungen und (modular aufgebauten) Qualifizierungsmaßnahmen abhängig, entscheidet im Falle des Schwerpunktwechsels die aufnehmende oberste Dienstbehörde, im Falle des Laufbahnwechsels die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern.
- Der Leistungsgrundsatz wird gestärkt, indem die Leistungsanforderungen gesetzlich präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Anforderungen an Verwendungsbreite und -tiefe und das Durchlaufen notwendiger Fortbildungen werden im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde festgelegt, Mindestvoraussetzungen werden in der Laufbahnverordnung festgelegt.
- Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss bleibt als Instrument der Gewinnung qualifizierter externer Bewerber erhalten.
- Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnisse der Dienstherren werden ausgeweitet und gestärkt.

1. Entscheidung für ein Zwei-Laufbahngruppen-System

Im Mittelpunkt der Fortentwicklung des Laufbahnrechts steht die Frage, welche Spielräume der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Laufbahnrechts hat. Dabei sind das Gebot einer effizienten und modernen Verwaltung und das durch Art. 33 GG garantierte Leistungsprinzip sicherzustellen.

Laufbahnprinzip und Laufbahngruppenprinzip dienen der institutionellen Absicherung des Leistungsprinzips (BVerfGE 62, 374 (383), E 64, 323 (351), E 71 255 (268)). Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder deutlich gemacht, dass das Ämtergefüge einen leistungsfähigen, dem Verfassungsauftrag gerecht werdenden Beamtenapparat gewährleisten und dem Einzelnen eine hinreichende berufliche Entwicklung ermöglichen soll. Das Laufbahnprinzip verwirklicht diesen Auftrag vor allem durch die Ämterorganisation, also durch eine horizontale Zusammenfassung von Ämtern unter dem fachlichen Aspekt der Vor- und Ausbildung zu Laufbahnen sowie durch eine vertikale leistungsdifferenzierte Zuordnung dieser Ämter nach Laufbahngruppen (Bochmann ZBR 2006, S. 69 ff (72); Pechstein, ZBR 2009, S. 20 ff. (22), Lorse ZBR 2009, 368 ff (376). Das Laufbahngruppenprinzip ordnet die Laufbahnen nach Vorbildung und Ausbildung und ist damit ein konstitutiver Bestandteil des vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden Laufbahnprinzips.

Das Laufbahnprinzip zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die der Gesetzgeber angesichts ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters über den Wortlaut des Art. 33 Abs. 5 GG nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten hat (BVerfGE 64, 323, 351). Die Beachtenspflicht verwehrt dem Gesetzgeber nicht die Ausges-

taltung und Anpassung, sie steht jedoch tiefer greifenden strukturellen Veränderungen des Laufbahnprinzips durch den einfachen Gesetzgeber entgegen. Daran ändert auch die mit der Föderalismusreform Art. 33 Abs. 5 GG angefügte „Fortentwicklungsklausel“ nichts.

Art. 33 Abs. 2 GG, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung und Befähigung vorgibt, ist nur umsetzbar, wenn Einstiegsebenen geschaffen werden und diese an das Bildungssystem anknüpfen. Vor- und Ausbildung sind die entscheidenden Einstiegs- und Aufstiegsparameter. Die jeweilige Bildungsvoraussetzung (Vorbildung) bestimmt über die mögliche Ausbildung und in Verbindung mit der Zugangsvoraussetzung über die Beamtenlaufbahn.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss für einen Bewerber für eine Beamtenlaufbahn zu Beginn seiner Laufbahn klar erkennbar sein, in welches Hierarchiegefüge er sich mit seiner Vor- und Ausbildung einordnet und welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Beruflicher Einstieg und Entwicklung (z. B. durch Beförderung aufgrund verwaltungsinterner ressortunterschiedlicher Regelungen) ohne vorher gesetzlich definierte Anforderungen wären willkürlich und würden dem Vorbehalt des Gesetzes widersprechen. Undefinierte und der Verwaltung überlassene statusberührende Regelungen sind grundrechtsrelevant. Der Vorbehalt des Gesetzes erschöpft sich nicht in der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage, er verlangt vielmehr, dass alle wesentlichen Fragen durch den formellen Gesetzgeber selbst entschieden werden. Das förmliche Gesetz muss in diesem Sinne ausreichend bestimmt sein; es muss auch bestimmen, inwieweit diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben und in welchen Bereichen weitere Regelungen, etwa durch Rechtsverordnungen, erlassen werden können.

Das Laufbahngruppenprinzip steht im Dienst des Leistungsgrundsatzes. Ein anderes System zur Sicherung der objektivierten Bestenauslese im Beamtenrecht als die Anknüpfung an durch Prüfungen und (berufliche) Qualifikationen abgesicherte spezifische Befähigungen für die entsprechende Tätigkeit ist nicht ersichtlich. Die Zuordnung der Beamten zu einer Laufbahngruppe ist für den Dienstherrn zur wettbewerbsorientierten Leistungsbestimmung des Beamten ebenso unerlässlich wie die Zuordnung zu einer Laufbahn. Nur so kann der Beamte im Leistungsgefüge eingeordnet und mit anderen Beamten in eine Leistungsbeziehung gesetzt werden.

Eine funktionsfähige öffentliche Verwaltung ist auf motivierte Beschäftigte angewiesen. Neben der institutionellen Zielrichtung gewährt das nur noch durch zwei Laufbahngruppen mit und ohne Hochschulabschluss geprägte System transparente Leistungsanreize, eine stärkere Durchlässigkeit im Laufbahnsystem als bisher, um berufliche Entwicklungen und Fortbildungen berücksichtigen zu können und so ein hohes Maß an Sicherheit für die individuelle Lebens- und Karriereplanung.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Unterteilung in Laufbahngruppen und die Einführung einer Einheitslaufbahn ist mit dem Laufbahnprinzip nicht vereinbar und wäre ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG. Eine hierarchisch aufgebaute Laufbahnordnung ist für sich allein noch keine Verwirklichung des Laufbahnprinzips. Erst die Gliederung in Laufbahngruppen ermöglicht es den Beamten, ihre Laufbahn auch vom Eingangs- bis zum Spitzenamt zu durchlaufen. Bei einer ungegliederten Einheitslaufbahn ist es im Hinblick auf die notwendigen Qualifikationen von vornherein kaum vorstellbar, dass ein Beamter im Eingangsamt eingestellt wird und bis zum Spitzenamt vordringen kann (Pechstein, ZBR 2008, S. 73 ff. (74). Eine solche „Ämteraufreihung“ wäre keine mit dem Laufbahnprinzip vereinbare Laufbahn.

Auch mit der Einführung einer gegliederten Einheitslaufbahn würde ein „abschüssiger dienstrechtlicher Weg beschritten“, „in dem die hergebrachten Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG zunehmend aus dem Blick geraten“ (Koch, DVBl. 2008, S. 805 ff., Lorse, ZBR 2009, S. 368 ff.). Anstelle der differenzierten Bildungsvoraussetzungen und ihrer Zuordnung zu Laufbahngruppen würden Qualifikationsebenen eingeführt,

die zwar die Abschlüsse des Bologna-Prozesses berücksichtigen (können), jedoch den Zugang in die jeweilige Qualifikationsebene wie bisher von den Bildungsvoraussetzungen abhängig machen. Damit bliebe die bisherige laufbahngruppenbezogene Differenzierung im Kern unverändert. Diese Ausgestaltung eines neuen Laufbahnrechts würde zwar für sich allein genommen im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen liegen, die Unterteilung in Laufbahngruppen aber nur formal, nicht aber inhaltlich aufgeben. Die Abschaffung des durch die Laufbahngruppen ausgewiesenen qualitativen Unterschieds bei Vor- und Ausbildung würde zwar äußerlich zu einer noch stärkeren Vereinfachung führen, ohne sich aber in der Sache von der mit dem Gesetzesentwurf gewählten Lösung mit zwei Laufbahngruppen zu unterscheiden.

Der Einheitslaufbahn – ungegliedert oder gegliedert – immanent ist vielmehr der Gedanke des erleichterten „Durchlaufens“ der Laufbahn. Der „Aufstieg“ in die nächsthöhere Qualifikationsebene (bei einer gegliederten Einheitslaufbahn) bzw. in ein höheres Amt (bei der ungegliederten Einheitslaufbahn) soll aufgrund modularer Qualifizierungen und Unterweisungen erreicht werden, die Entscheidungsbefugnis allein der Exekutive obliegen, ohne dass der Gesetzgeber formell oder materiell-rechtlich Mindestvoraussetzungen vorgibt. Mit der Begründung, dies sei das zeitgemäße Instrument einer flexiblen Verwaltung wird das Ziel, berufserfahrene Quereinsteiger zu gewinnen und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten und zu fördern nicht erreicht.

Unbestritten muss das bisher starre Laufbahnrecht für Quereinsteiger, die ihre Leistungen durch Berufserfahrung und Ausbildung bereits gezeigt haben, geöffnet werden.

Die (weitere) Übertragung des jeweils höherwertigen Amtes durch Beförderung oder im Wege des Aufstiegs in die höhere Laufbahngruppe oder Qualifikationsebene setzt einen gewissen Erfahrungsschatz durch Unterweisung und modulare Qualifizierung selbstverständlich voraus, kann aber allein nicht Bedingung für den weiteren Karriereweg sein. Hinzutreten müssen leistungsbezogene Standards wie die Beurteilung und die Befähigungsfeststellung aufgrund formalisierter Auswahl- und Prüfungsverfahren für bestimmte Ämter und Qualifikationsebenen. Die Beibehaltung des Aufstiegsverfahrens für Beamte ohne Hochschulabschluss wird dem Leistungsgedanken in zulässiger Weise gerecht. Das gerade für die Beamten der Mittelebene hervorgehobene Amt der Besoldungsgruppe A 9 bleibt bei der Einführung des Zwei-Laufbahngruppensystems erhalten.

Die Mindestvoraussetzungen für Beförderungen sowie für die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Ämter und Führungsaufgaben hat aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes und des Wesentlichkeitsgrundsatzes der Gesetzgeber zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az. 2 C 18.07). Eine gleichmäßige Rechtsanwendung und Rechtssicherheit im Interesse der Beamten ist anders - etwa mit Verwaltungsvorschriften - nicht zu erreichen.

Die Einführung des Zwei-Laufbahngruppen-Systems in Verbindung mit flexiblen Einstiegsmöglichkeiten für Quereinsteiger, flexiblere Möglichkeiten der Verwendungsbreite im Interesse des Dienstherrn und des einzelnen Beamten sowie einem klaren Bekenntnis zum Bologna-Prozess stellt nicht nur eine formal-rechtliche Überarbeitung des Laufbahnrechts dar, sondern schafft ein zeitgemäßes, wettbewerbs- und zukunftsfähiges sowie verfassungsgemäßes Laufbahnrecht.

Das Zwei-Laufbahngruppen-System und die durch den Bologna-Prozess vorgegebene Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulwesens verfolgen gleichermaßen das Ziel, die Mobilität, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Hierfür soll ein System leicht verständlicher, vergleichbarer und qualitativ hochwertiger Abschlüsse geschaffen werden (Transparenz), um so auch das lebenslange Lernen zu erleichtern und damit zu fördern.

Die Kultusministerkonferenz hat am 14. April 2000 zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterabschlüssen gemäß § 19 HRG folgenden Beschluss gefasst:

„Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst sind zu erleichtern. Master-/ Magisterabschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst. (…) Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass sich das herkömmliche Laufbahn- und Tarifrecht bei der Realisierung der bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbunden sind, als hinderlich erweist. Sie geht daher davon aus, dass mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfällt (…).“

Die Neuordnung des Sächsischen Beamtengesetzes setzt die Beschlüsse der Innenminister- und Kultusministerkonferenzen laufbahnrechtlich um.

Das Zwei-Laufbahngruppen-System bildet das zweistufige System von Studienabschlüssen in der Laufbahngruppe 2 mit zwei Einstiegsebenen ab. Hat der Bewerber den Bachelorgrad erreicht, wird er in der ersten Einstiegsebene eingestellt und kann verfassungskonform ohne vertikalen Laufbahnbahnwechsel (Aufstieg) seine Laufbahn bis zum Endamt durchlaufen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Ausbildung an den internen Fachhochschulen im Freistaat Sachsen vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 534) sind die Voraussetzungen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses geschaffen worden. Am 1. März 2010 ist an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSV) der berufsbegleitende Masterstudiengang der Verwaltungsinformatik aufgenommen worden. An der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und an der FHSV wurden die Diplom- auf Bachelor-Studiengänge umgestellt.

2. Ziele und Folgen der Reform des bestehenden Laufbahnsystems

Ziel ist die Fortschreibung des Laufbahnrechts zur Anpassung an bestehende und kommende Herausforderungen.

Das bisherige Laufbahnsystem war vor allem ausgerichtet auf die klassischen Aufgaben der Eingriffs- und Hoheitsverwaltung, z. B. die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung und den Polizeivollzugsdienst. Die Erfordernisse einer modernen Verwaltung gehen darüber hinaus.

Neue Verwaltungsaufgaben, etwa im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der wirtschaftlichen Entwicklungen, der Bewältigung von Umweltfragen und modernen Technologien sowie der Anwendung von neuen Techniken in der Verwaltung selbst erfordern Fachkräfte vieler Fachrichtungen. Für dieses breite Spektrum zu erfüllender Aufgaben reicht die Ausbildung in den klassischen (Regel-) Laufbahnen nicht. Dieser Umstand führte zur Entwicklung einer Vielzahl von Laufbahnen besonderer Fachrichtungen oder - soweit keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung standen - auch zur Berücksichtigung anderer Bewerber. Insgesamt bestanden im Freistaat Sachsen zuletzt 95 Laufbahnen.

Die Anforderungen an die Verwaltung sind stetigen und kurzfristigen Veränderungen unterworfen. Es vollzieht sich ein Wandel von dem bisherigen Bürokratiemodell hin zu einem effizienten Management öffentlicher Aufgabenwahrnehmung und Ressourcensteuerung. Globalisierung, europäische Integration und die demografische Entwicklung stellen die öffentliche Verwaltung und den Gesetzgeber vor neue Herausforderungen.

Das Laufbahnprinzip gehört zu den unbestrittenen Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Danach umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und

Ausbildung erfordern. Die Laufbahn knüpft also an das „Amt“ an, an den abstrakt umrissenen Kreis von Aufgaben, ordnet die Ämter nach fachlichen Gesichtspunkten.

Grundverständnis war, dass ein Beamter, der seine Laufbahnbefähigung erworben hatte, meist (lebens-)lang diese Fachaufgaben erfüllen kann. Aufgaben einer anderen Laufbahn konnten demzufolge erst nach Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn übertragen werden (Laufbahnwechsel).

Durch den Wandel der Aufgaben in der modernen Verwaltung hat sich zwangsläufig das Anforderungs- und Aufgabenprofil des einzelnen Beamten verändert. Die Befähigung für die Laufbahn muss und kann erweitert werden.

Für die Erfüllung sich verändernder Verwaltungsaufgaben genügt die zu Beginn der Laufbahn erworbene Laufbahnbefähigung häufig nicht (mehr). Bestenauslese und Leistungsprinzip sind heute verbunden mit Rotation und speziellen Fachkenntnissen, die ohne Erfahrung und Fortbildungsmaßnahmen nicht erworben werden können. Dies macht die öffentliche Verwaltung flexibel, ist für den einzelnen Beamten Leistungsanreiz, aber auch Verpflichtung.

Alle im Freistaat vorhandenen Laufbahnen (Regellaufbahnen, Laufbahnen besonderer Fachrichtung und Laufbahnen, die vom LPA eingerichtet worden sind) werden den durch Gesetz abschließend eingerichteten neun Fachrichtungen zugeordnet. In diesen neuen Fachrichtungen besteht ein wesentlich weiteres Aufgabenspektrum als bisher. Nicht nur eine, sondern unterschiedliche Ausbildungen führen zur Befähigung für eine Laufbahn in einer der Fachrichtungen. In den Fachrichtungen werden Schwerpunkte gebildet, die gleichartige Aufgaben/Ämter zusammenfassen. Die Möglichkeit, die Laufbahnausbildung durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf einen Schwerpunkt einer Fachrichtung auszurichten, wird nicht berührt. Es wird aber angestrebt, in der Laufbahnausbildung Grundlagenwissen und Kernkompetenzen für alle Schwerpunkte einer Fachrichtung zu vermitteln. Verändert sich der Aufgabenbereich, ist ein Schwerpunktwechsel zulässig. Der Wechsel kann von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreichen – auch modularen – Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden (§ 22 Abs. 1). Die Laufbahnbefähigung wird dadurch nicht eingeschränkt (§ 15 Abs. 4 Satz 4). Die Flexibilität des Personaleinsatzes wird erhöht. Diese neue Laufbahnsystematik beinhaltet die Verpflichtung des Beamten zur stetigen Weiterentwicklung seiner Kompetenzen.

Die am Anfang einer Laufbahn stehende Ausbildung wird nicht mehr für das gesamte Berufsleben Alleinstellungsmerkmal für das Weiterkommen in der Laufbahn sein. Zusätzliche Erfahrungen und Qualifikationen sind Leistungsmerkmal. Der Leistungsgrundsatz wird gestärkt, indem die Leistungsanforderungen gesetzlich präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Mindestanforderungen an Verwendungsbreite und -tiefe sowie die Teilnahme an notwendigen Fortbildungen, insbesondere für die Übertragung höherwertiger Aufgaben und Führungsaufgaben sind in der Laufbahnverordnung und im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen obersten Dienstbehörde festzulegen.

Die Durchlässigkeit der Laufbahnen wird auch beim horizontalen Laufbahnwechsel weiter erhöht. Der Laufbahnwechsel kann wie der Schwerpunktwechsel von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreicher - auch modularer - Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden (§ 22 Abs. 3). Dass bei einem Laufbahnwechsel die gesamte Laufbahnausbildung nachzuholen ist, soll nicht mehr der Regelfall sein. Vielmehr obliegt es dem Handlungsspielraum der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Staatsministerium des Innern, ob und welche (modularen) Maßnahmen Voraussetzung sind.

Als Folge des Zwei-Laufbahngruppen-Systems mit und ohne Hochschulabschluss wird die Durchlässigkeit der Laufbahnen auch in vertikaler Hinsicht erhöht. Der Aufstieg vom einfachen in den mittleren und vom gehobenen in den höheren Dienst und damit auch die Ämter

der Besoldungsgruppe A 6 und A 13 in ihrer Funktion als Verzahnungsämter entfallen.

Erhalten bleibt der Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 (ehemals mittlerer zum gehobenen Dienst). Für den Aufstieg ist auch künftig eine Prüfung abzulegen (§ 28 Satz 2).

Beamte, die in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher Dienst) oder der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) eingestellt worden sind, können in ein Amt der zweiten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe (ehemals erst nach einem Aufstieg in den mittleren bzw. höheren Dienst) befördert werden (§ 27 Abs. 2), wenn eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung absolviert wurde.

Neue Möglichkeiten bietet das Laufbahnrecht Beamten, die Bildung nicht nur als Berufseinstieg verstehen, sondern die Möglichkeiten der heutigen vielschichtigen Hochschullandschaft innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung nutzen.

Als Ausnahme vom Verbot der Sprungbeförderung können Beamte, die in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) eingestellt worden sind, nach § 27 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 künftig unmittelbar in die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst) befördert werden, wenn sie ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes Hochschulstudium nachweisen. Vom Verbot der Sprungbeförderung sind auch Beamte ausgenommen, die in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind und ein für eine Laufbahngruppe 2 erforderliches Hochschulstudium nachweisen können (§ 27 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), also beispielsweise für Beamte, die außerhalb des Dienstes ein berufsbegleitendes Hochschulstudium absolvieren. Nach bisheriger Rechtslage mussten sich die Beamten in diesen Fällen regelmäßig entlassen und in der neuen Laufbahn einstellen lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Laufbahnrechts ist die Vergrößerung des personalwirtschaftlichen Spielraums zur Gewinnung externer Fachkräfte für den Eintritt in den öffentlichen Dienst („Quereinsteiger“; § 25 Abs. 2). Durch Hochschulabschluss und Berufserfahrung für bestimmte Aufgaben besonders qualifizierte/spezialisierte Bewerber erfüllten ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung die Zugangsvoraussetzungen für die Regellaufbahn nicht. Dies belegen auch die zahlreichen, für diese Bewerbergruppe eingerichteten besonderen Fachrichtungen oder die Einstellung als „anderer Bewerber“.

Zwar ist insbesondere der gehobene und höhere Dienst geprägt von Regellaufbahnbewerbern (z. B. Absolventen der Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung und Volljuristen). Diese Generalisten sind und werden auch künftig aufgrund ihrer breit angelegten Ausbildung und in Verbindung mit dienstlichen und berufsbegleitenden Fortbildungen in einer Vielzahl von Aufgabengebieten einsetzbar sein.

Die sich stetig wandelnden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aber zugleich den Bedarf an Spezialisten mit großer Verwendungsbreite auf anderen Gebieten (z. B. in der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“) steigen lassen. Damit tritt der öffentliche Dienst zunehmend in Konkurrenz zur Privatwirtschaft um die „besten Köpfe“. Ein wettbewerbsfähiges Laufbahnrecht muss den Einstellungsbehörden daher in den verfassungsrechtlichen Grenzen einen weiteren Gestaltungsspielraum bei der Einstellung qualifizierter Bewerber geben.

Zu § 15 Begriff und Gliederung der Laufbahnen

§ 15 ersetzt § 19 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Das Laufbahngruppenprinzip wird beibehalten, die bisherige Untergliederung aufgegeben (vgl. Begründung zu Abschnitt 3 Punkt 1, Zwei-Laufbahngruppen-System). Die künftigen Laufbahnen umfassen alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Damit wird die Zugehörigkeit zu den Laufbahngruppen ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Laufbahn. Der Vorbereitungsdienst, soweit er eingerichtet ist, und die Probezeit gehören ebenfalls zur Laufbahn.

Die inhaltliche Reichweite einer Laufbahn wird gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert. Grundsätzlich können mehrere Qualifikationen den Zugang (§ 17) zu einer Laufbahn/Fachrichtung eröffnen.

Zu Absatz 2

Die Laufbahngruppe 1 umfasst die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes. Die Schaffung von zwei Einstiegsebenen in den Laufbahngruppen 1 und 2 nach Absatz 2 Satz 2 ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung bei der Einstellung entsprechend den Strukturen der bisherigen vier Laufbahngruppen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift benennt allgemein die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen. In den §§ 16 und 17 sind die Zugangsvoraussetzungen detailliert geregelt.

Da der Vorbereitungsdienst zur Laufbahn gehört, ist für den Zugang zu den Laufbahnen zu unterscheiden, ob die Laufbahnbefähigung innerhalb (dann eröffnen die Bildungsabschlüsse des § 16 den Zugang zu den Laufbahnen) oder außerhalb eines Vorbereitungsdienstes (dann eröffnen erst die Berufsabschlüsse des § 17 den Zugang zu den Laufbahnen) erworben wird.

Das neu gestaltete Laufbahnrecht lässt bundesrechtliche Regelungen unberührt. Hierzu gehört das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz des Bundes, das auf der Grundlage von Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung der Steuerbeamten und damit zum Vorbereitungsdienst für die Bundes- und Landessteuerbeamten bundeseinheitlich regelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt die Fachrichtungen abschließend fest. Die Zahl der bisher in Sachsen eingerichteten Laufbahnen wird von 95 auf höchstens 18 Laufbahnen reduziert (neun Fachrichtungen in zwei Laufbahngruppen = 18 Laufbahnen).

Alle im Freistaat vorhandenen Laufbahnen (Regellaufbahnen, Laufbahnen besonderer Fachrichtung und Laufbahnen, die vom Landespersonalausschuss eingerichtet worden sind) werden den abschließend eingerichteten neun Fachrichtungen und den in der Laufbahnverordnung geregelten jeweiligen Schwerpunkten zugeordnet, die Beamten in die jeweilige Fachrichtung übergeleitet. Die Bündelung auf wenige Laufbahnen schafft Transparenz und Flexibilität für die Personalverwaltung, aber auch Mobilität für die Beamten selbst.

In den neuen Fachrichtungen besteht ein wesentlich weiteres Aufgabenspektrum als bisher. Dadurch wird die Notwendigkeit von Laufbahnwechseln auf ein Minimum reduziert (vgl. § 22 Abs. 2 und 3). Die Laufbahnbefähigung umfasst in den meisten Fachrichtungen/Laufbahnen mehrere unterschiedliche Berufsabschlüsse.

Die Aufgabenbereiche der Fachrichtungen setzen eine fachlich verwandte Vor- und Ausbildung voraus. Beamte der meisten Fachrichtungen können in mehreren Ressorts zum Einsatz kommen. So können Ärzte, die der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ angehören, sowohl im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als auch (z. B. als Amtsärzte der Polizei) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern eingesetzt werden. Ebenso können Chemiker, die der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ angehören, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder (z. B. beim Landeskriminalamt) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern eingesetzt werden.

Die Fachrichtung „Agrar- und Forstverwaltung“ umfasst die Verwendungen im Agrarbereich und die landwirtschaftlichen Dienste.

Die Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ umfasst insbesondere die Tätigkeiten in der nichttechnischen Kommunal- und Landesverwaltung, die durch allgemeines Verwaltungshandeln geprägt sind. Weiter werden die Tätigkeiten im Archivdienst und Verfassungsschutz dieser Fachrichtung zugeordnet.

Die Fachrichtung „Bildung und Kultur“ umfasst insbesondere die Lehrämter an den allgemein- und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulleitung und der Schulaufsicht (Bildung). Zu dem Bereich der Kultur gehören die Kunst und die Kulturwissenschaften, insbesondere Bibliotheks- und Museumsdienste sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Die Fachrichtung „Feuerwehr“ umfasst die Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst.

Die Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ umfasst insbesondere die Tätigkeiten in der Sozialverwaltung (Sozialwissenschaften) sowie Dienste, die durch Heilung, Betreuung, Vorsorge, Rehabilitation und Beratung zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Gesundheit oder anderweitiger Betreuung und Beratung von Mensch (Gesundheit) oder Tier (Veterinärmedizin) dienen.

Die Fachrichtung „Justiz“ umfasst die Tätigkeiten in der Justiz und im Justizvollzug. Im Bereich der Justiz sind insbesondere umfasst der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst, die Tätigkeiten der Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Justizwachtmeister. Die Verwendungen im Justizvollzug liegen beispielsweise im Bereich der Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben in Justizvollzugsanstalten.

Die Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ umfasst die Dienste mit naturwissenschaftlichem Hintergrund (z. B. biologische, chemische, geologische, physikalische Tätigkeiten). Der Bereich der Technik umfasst die Tätigkeiten, bei denen die Anforderungsprofile hohe Technikanteile beinhalten und daher in der Regel eine technische Ausbildung voraussetzen (z. B. Informationstechnik). In dieser Fachrichtung sind die Folgen des neuen Systems besonders deutlich erkennbar. Allein im technischen Bereich gab es acht Regellaufbahnen, zwölf Laufbahnen besonderer Fachrichtung und drei vom Landespersonalausschuss eingerichtete Laufbahnen. Hinzu kamen vier Laufbahnen besonderer Fachrichtung im naturwissenschaftlichen Bereich. Durch die Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen in einer Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“ haben die Dienststellen nunmehr einen weiten personalwirtschaftlichen Spielraum. In der Bandbreite der Aufgaben der neuen Laufbahn kann der Beamte sich flexibel bewegen, auch andere Bereiche innerhalb der Fachrichtung kennen lernen, ohne dass eine neue Laufbahn eingerichtet oder ein Laufbahnwechsel vollzogen werden müsste.

Die Fachrichtung „Polizei“ umfasst die Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst.

Die Fachrichtung „Steuerverwaltung“ umfasst die Tätigkeiten der Finanzverwaltung im Sinne des Art. 108 Abs. 2 GG.

Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 schaffen die Möglichkeit, innerhalb der Laufbahnen fachliche Schwerpunkte zu bilden, um für eine Erleichterung der Personalverwaltung Ämter, die aufgrund fachverwandter Vor- und Ausbildung und - soweit erforderlich - weiterer Qualifizierungsmaßnahmen eine Sonderstellung in der Fachrichtung einnehmen, zu bündeln (vgl. § 22 Abs. 1).

Die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung für den jeweiligen Schwerpunkt durch verschiedene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln zu können, wird dadurch nicht berührt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in den Ausbildungen Grundlagenwissen und Kernkompetenzen vermittelt werden, die die Verwendung in allen Aufgabenbereichen des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen und auch Bezüge zu allen Tätigkeiten der Fachrichtung aufweisen.

Verändert sich der Aufgabenbereich, ist ein Schwerpunktwechsel zulässig. Ein Schwerpunktwechsel ist kein Laufbahnwechsel und bemisst sich ausschließlich nach personalwirtschaftlichen Kriterien. Auch wird die Befähigung für eine Laufbahn nicht dadurch eingeschränkt, dass es unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb der Laufbahn gibt.

Der Wechsel kann gleichwohl von einer erfolgreichen Unterweisung oder/und erfolgreicher - auch modularer - Qualifizierungsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Zuständig für die Festlegung der Maßnahmen ist die den Beamten mit dem neuen Schwerpunkt aufnehmende (personalverwaltende) oberste Dienstbehörde. Mit der Terminologie „aufnehmende“ Behörde ist nicht gemeint, dass zwingend mit dem Schwerpunktwechsel auch ein Zuständigkeitswechsel vorliegen muss.

Die Schwerpunkte werden abschließend in der Laufbahnverordnung festgelegt. Die Einzelmaßnahmen der Unterweisung bzw. der Qualifizierung bestimmt die aufnehmende oberste Dienstbehörde. Diese unterliegen - anders als beim Laufbahnwechsel - keinen weiteren formalen Regeln. Rechtsgleichheit kann durch die oberste Dienstbehörde selbst, z. B. durch Verwaltungsvorschrift, geschaffen werden.

Zu § 16 Bildungsvoraussetzungen

Die §§ 16 und 17 ersetzen § 20 SächsBG a. F.

§ 16 regelt die dem Vorbereitungsdienst oder einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden beruflichen Ausbildung vorgeschalteten Bildungsvoraussetzungen. Hierbei handelt es sich um schulische bzw. akademische Bildungsabschlüsse. Nur bei Erfüllung dieser Bildungsvoraussetzungen kommt eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder eine Anerkennung beruflicher bzw. akademischer Abschlüsse als dem Vorbereitungsdienst gleichwertige berufliche bzw. akademische Ausbildung in Betracht.

§ 17 regelt den eigentlichen Erwerb der Laufbahnbefähigung als Berufsabschluss.

Zugang zu einer Laufbahn hat künftig nicht nur, wer - sofern eingerichtet - den klassischen Vorbereitungsdienst absolviert, sondern auch, wer eine dem Vorbereitungsdienst gleichwertige Berufs- oder Hochschulausbildung kombiniert mit Berufserfahrung nachweist.

In der Laufbahngruppe 2 wird nicht zwischen allgemeinen Hochschulen (z. B. Universitäten) und Fachhochschulen unterschieden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007 und der Innenministerkonferenz vom 7. Dezember 2007). Unterschieden wird - wie bisher - nach den Abschlüssen: Bachelor und entsprechende Abschlüsse eröffnen den Zugang zur ersten Einstiegsebene (vormals gehobener Dienst); Master und entsprechende Abschlüsse eröffnen den Zugang zur zweiten Einstiegsebene (vormals höherer Dienst).

Von einer gesetzlichen Festlegung einer Regelstudienzeit wurde abgesehen. Ob der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach dem Studium dem Anforderungsprofil entspricht, also die Zugangsvoraussetzung besitzt, entscheidet die Ernennungsbehörde. Mindeststandards, wie z. B. eine Mindeststudienzeit werden in der Laufbahnverordnung festgelegt.

Die Studiengänge müssen für die laufbahnrechtliche Anerkennung nicht akkreditiert sein. Die Akkreditierung ist kein integraler Bestandteil des Bologna-Prozesses. Dieser fordert nur die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen. Die deutsche Akkreditierung bescheinigt nicht - wie vergleichsweise in den USA - bestimmte Qualitätsstufen, sondern nur die Einhaltung von Mindeststandards. Die Akkreditierung ist daher auch im Sächsischen Hochschulgesetz nicht vorgeschrieben, sondern im dortigen § 9 die Einführung von Qualitätssicherungssystemen. Mit dem Verzicht auf die Akkreditierung werden zugleich auch laufbahnrechtliche Unsicherheiten vermieden, wie verfahren werden soll, wenn bei der Einschreibung des Bewerbers noch keine Akkreditierung vorgelegen hat oder das Prüfsiegel (derzeit fünf Jahre) während des Studiums abläuft oder wie eine Akkreditierung unter Auflagen zu werten ist.

Die Einstellungsbehörden haben es in der Hand, im Auswahlverfahren, ggf. im Vorbereitungsdienst und in der Probezeit festzustellen, ob der Bewerber geeignet ist. Die Akkreditierung eines Studiengangs ist keine Befähigungsgarantie.

Die Anerkennung als „gleichwertiger“ Bildungsstand ermöglicht, auf Veränderungen in einem sich stets wandelnden Bildungssystem zu reagieren. Gleichwertigkeit ist immer dann gegeben, wenn auf Grundlage der Nachweise angenommen werden kann, dass der Bewerber für die Laufbahn (-ausbildung) ebenso geeignet ist wie ein Bewerber, der einen „regulären“ Bildungsstand aufweist.

Zu Absatz 1

Die Bildungsvoraussetzungen für die erste und zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 entsprechen denen des bisherigen einfachen und mittleren Dienstes (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsBG a. F.).

Zu Absatz 2

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsBG a. F. (ehemals gehobener Dienst). Bildungsvoraussetzung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist ein Bildungsabschluss gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSG (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Meisterprüfung der entsprechenden Fachrichtung).

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 ersetzt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsBG a. F. (ehemals höherer Dienst). Bildungsvoraussetzung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ist ein mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, der ersten juristischen Prüfung oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium.

Zu Absatz 3

§ 16 Abs. 3 definiert die Anforderungen an die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Zu Absatz 4

Über die Anerkennung von den Schulabschlüssen (Nr. 1) gleichwertigen Bildungsständen

entscheidet das Staatsministerium für Kultus. § 17 Abs. 3 SächsHSG bleibt unberührt.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen (Nr. 2) entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Das Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern ist erforderlich, da die Vorbildung als Voraussetzung für die spätere Laufbahnbefähigung anerkannt werden muss. Dies gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse.

Zu § 17 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

§ 17 entspricht keiner Vorschrift im SächsBG a. F. Sie ist ein Kernbestandteil des neuen Laufbahnrechts.

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen der beiden Laufbahngruppen (Laufbahnbefähigung). Dabei werden innerhalb der Laufbahngruppen Einstiegsebenen geschaffen. Die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entfallen.

Hervorzuheben ist, dass künftig auch in Laufbahnen, für die ein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, eine Ausbildung bzw. ein Hochschulstudium kombiniert mit einer beruflichen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden kann (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. c, Absatz 2, Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. b). Der Gestaltungsspielraum der personalführenden Stellen wird dadurch erheblich erweitert.

Die Anerkennung einer geeigneten beruflichen Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung für eine Laufbahn kommt in Betracht, soweit sie nach Erwerb des Bildungsabschlusses nach § 16 geleistet wurde und zeitlich sowie im Hinblick auf die vermittelte fachliche und personale Kompetenz dem Vorbereitungsdienst entspricht. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit muss mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes (§ 18) entsprechen.

Personalverwaltende Dienststellen sollten bei Stellenausschreibungen das Anforderungsprofil in Bezug auf die gewünschte Berufserfahrung hinreichend genau beschreiben und sich nicht auf die pauschale „Gleichwertigkeit“ beschränken.

Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Zu den Besonderheiten der Zugangsvoraussetzungen für Bewerber nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG); vgl. die Ausführungen zu § 15.

Zu Absatz 1

Zugang zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 hat, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert hat (§ 18 Abs. 3). Künftig hat auch Zugang zu dieser Einstiegsebene, wer eine gleichwertige Berufsausbildung nachweist, die für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben geeignet ist.

Zugang zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 hat, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat (§ 18 Abs. 4). Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung ohne das Erfordernis weiterer beruflicher Tätigkeit hat. Hier sind vor allem die Verwaltungsfachangestelltenlehrgänge gemeint, die hinsichtlich der theoretischen Ausbildung inhaltlich und umfänglich der bisherigen Ausbildung des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechen. In anderen Fällen einer abgeschlossenen geeigneten Berufsausbildung ist eine hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes - also zwei Jahren - entsprechen muss, wenn nicht eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben ist.

Die Anerkennung (Verfahren, Zuständigkeiten) wird in der Laufbahnverordnung ausgestaltet (§ 29 Nr. 3).

Zu Absatz 2

Zugang zur ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 hat wie bisher, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 5) mit der Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert hat. Im neuen System der Bachelor- und Masterabschlüsse kann ein Hochschulstudium nicht nur wie bisher mit einer staatlichen Prüfung, sondern auch mit einer sonstigen Hochschulprüfung, insbesondere dem Bachelorgrad, abschließen. Ob die Hochschulprüfung als Laufbahnprüfung anerkannt wird, ist in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung von der obersten Dienstbehörde zu regeln (§ 30 Nr. 6).

Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein unmittelbar qualifizierendes abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Bachelorstudium im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis an der FHSV Meißen) nachweist. Welche Studiengänge unmittelbar für Laufbahnen qualifizieren, entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein für die jeweilige Laufbahn geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die mindestens der Dauer eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss in Verbindung mit der entsprechenden Bildungsvoraussetzung die selbständige Wahrnehmung eines Amtes der entsprechenden Laufbahn ermöglichen. Diese Zugangsalternative ist auf Laufbahnen bzw. Einstiegsebenen beschränkt, für die keine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung fachgesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 5 DRiG, § 2 RPflG).

Zugang zur zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 hat wie bisher, wer die Bildungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt und einen Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 6) mit der Laufbahnprüfung (z. B. Zweite Juristische Staatsprüfung) erfolgreich absolviert hat.
Zugang zu dieser Einstiegsebene hat auch, wer ein unmittelbar für die Laufbahn qualifizierendes abgeschlossenes Hochschulstudium (z. B. Humanmedizin) nachweist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn für die Laufbahn kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist. Welche Studiengänge unmittelbar für Laufbahnen qualifizieren, entscheidet das für die Laufbahn zuständige Staatsministerium nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sofern Zusatzqualifikationen erforderlich sind, müssen diese auch nachgewiesen werden (z. B. ärztliche Approbation).

Zu Absatz 3

§ 17 Abs. 3 definiert die Anforderungen an die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Das Anerkennungsverfahren (Zuständigkeiten, Form) wird in der Laufbahnverordnung ausgestaltet (§ 29 Nr. 3).

Zu § 18 Vorbereitungsdienst

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 22 SächsBG a. F.

Für den Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 wird zusätzlich die Regelung des bisherigen § 18 SächsLVO a. F. in Absatz 4 aufgenommen. Damit wird - wie für den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 (Absatz 5) - die konkrete zeitliche Aufteilung des Vorberei-

tungsdienstes in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung gesetzlich festgelegt.

Die in § 22 Abs. 8 SächsBG a. F. enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Laufbahnvorschriften zur Anrechung von Bildungsgängen und beruflichen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst ist nunmehr in § 29 Nr. 4 enthalten.

Zu Absatz 1

Der Vorbereitungsdienst soll im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden. Die neu als Soll-Vorschrift formulierte Regelung des Absatzes 1 bestimmt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage klar ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Vor dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 1. April 2009 (BGBl I 2008, S. 1010) bestimmten § 14 Abs. 1 S. 1 BRRG i. d. F. v. 31. März 1999 (BGBl I, S. 654) und § 22 Abs. 1 S. 1 SächsBG i. d. F. v. 14. Juni 1999 (SächsGVBl, S. 370, 2000, S. 7), dass Laufbahnbewerber zum Erwerb der Laufbahnbefähigung einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten haben.

Speziell für den gehobenen Dienst eröffnete § 14 Abs. 4 BRRG zudem die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung auch außerhalb des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, wenn eine den Anforderungen des § 14 Abs. 2 BRRG entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen wird, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Dieses sogenannte Anerkennungsmodell wurde mit § 22 Abs. 6 SächsBG der genannten Fassung wortgleich in sächsisches Landesrecht umgesetzt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Laufbahnausbildung z. B. für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht durch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten in Ländern, Kommunen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts abgelöst. Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sind nun Bestandteil der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zeitgleich mit der Verabschiedung des BeamtStG trat neben dem Großteil der Normen des BRRG auch § 14 außer Kraft.

Die technische Anpassung erfolgte durch die Neufassung des SächsBG (SächsGVBl, 2009, S. 194), welches am 1. April 2009 in Kraft trat. Der an das BeamtStG angepasste, inhaltlich jedoch überwiegend gleich gebliebene § 22 SächsBG a. F. schrieb weiterhin in Absatz 1 Satz 1 vor, dass Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten. Unverändert regelte § 22 Abs. 4 SächsBG a. F. den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes. Ebenso der in seiner systematischen Stellung verbliebene § 22 Abs. 6 SächsBG a. F. normierte weiterhin die Möglichkeit des Anerkennungsmodells.

Demnach stellte sich nach wie vor die Frage, ob zwischen § 22 Abs. 1 SächsBG a. F., der für Laufbahnbewerber einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf vorsah, und § 22 Abs. 6 SächsBG a. F., welcher unter gewissen Voraussetzungen die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse außerhalb des Vorbereitungsdienstes ermöglichte, nicht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht. Die Binnensystematik der Norm deutete darauf hin, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bestand (intrasystematischer Zusammenhang).

Der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf hat eine lange Tradition im deutschen Beamtenrecht.

Der Vorbereitungsdienst soll dem Beamten die praktischen Fähigkeiten und das theoretische

Wissen vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind. Er ist Bestandteil der Laufbahn. Vordergründig dient der Vorbereitungsdienst also dazu, die Grundlagen für einen Einsatz des Beamten in den verschiedenen typischen Aufgabenbereichen zu schaffen und ihm die Möglichkeit zu geben, für alle Aufgaben seiner Laufbahn eingesetzt zu werden. Wenn der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf durchgeführt wird, ist bereits bei der Bewerberauswahl der von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebene Grundsatz der Bestenauslese anzuwenden, was letztlich dem Interesse der Allgemeinheit an gut ausgebildetem Personal für eine ordnungsgemäße Verwaltung zugute kommt. Der Beamte auf Widerruf hat die Pflicht, sich seiner Ausbildung ernsthaft zu widmen und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Diese besondere „Inpflichtnahme“ der Studierenden als Beamte, etwa durch die beamtenrechtliche Anwesenheitspflicht, ermöglicht es der Verwaltung bereits während der Ausbildungszeit Einfluss auf die Laufbahnbewerber auszuüben. Obwohl sie keine Beamten im besoldungsrechtlichen Sinne sind, erhalten die Studierenden Anwärterbezüge, was ein konzentriertes Studium und somit eine effektive Ausbildung der Laufbahnbewerber gewährleistet.

Aus diesen Gründen wird der Vorbereitungsdienst, der seinem Zweck nach typischerweise der Vorbereitung auf ein späteres Beamtenverhältnis (auf Lebenszeit) dient, im Beamtenverhältnis auf Widerruf als sachgerechte und bewährte Form des Ausbildungsverhältnisses angesehen, welches den Regelfall bilden sollte (zur Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vgl. Absatz 2).

Wer den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableistet und die Laufbahnprüfung erfolgreich besteht, besitzt die Laufbahnbefähigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2a oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (beispielsweise in der Juristen- oder Lehrerausbildung), kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung regelt - wie bisher - das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. § 8 Nr. 7a SächsJAG bleibt unberührt. Zudem wird ein Wahlrecht geschaffen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beide Formen von Ausbildungsverhältnissen zulassen.

Zu Absatz 3 bis 6

Einheitlich geregelt wurde, dass es sich bei der jeweils angegebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes um Mindestzeiten handelt. Weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich nicht.

Zu Absatz 7

Soweit berufspraktische Ausbildungszeiten oder berufliche Tätigkeiten nachgewiesen werden, die auch Gegenstand der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind, kann der Vorbreitungsdienst entsprechend gekürzt werden.

Zu § 19 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

§ 19 ersetzt § 20 Abs. 5 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Beamte, der die Laufbahnbefähigung beim Bund oder in einem anderen Bundesland erworben hat, grundsätzlich auch die Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen für eine Laufbahn nach § 15 besitzt. Der Beamte wird in eine dem Inhalt und der Aufgabenstellung der bisherigen Laufbahn vergleichbare Laufbahn übernommen. Aufgrund der Erweiterung der Möglichkeiten zum Laufbahnerwerb in anderen Ländern soll die Anerkennung grundsätzlich für alle Arten von Laufbahnbefähigungen gelten. Diese Fälle regelte bisher § 122 BRRG. Die Feststellung und die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für die Ernennung zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Sofern die in einem anderen Bundesland oder beim Bund erworbene Laufbahnbefähigung von den Mindestzugangsvoraussetzungen des § 17 abweicht, beispielsweise hinsichtlich der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b geforderten Berufserfahrung, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem jeweils die Fachaufsicht führenden Staatsministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung. Soweit erforderlich, können zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen oder eine Unterweisung angeordnet werden.

Zu § 20 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die in § 20 übernommene Regelung des bisherigen § 9 SächsBG a. F. wird zusätzlich um die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen die außerhalb Deutschlands, der EU sowie gleichgestellter Staaten erworben wurden, erweitert. Bei der der ausländischen Qualifikation zu Grunde liegenden Ausbildung muss es sich um eine im Wesentlichen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst gleichwertige Ausbildung, etwa für eine Vorbereitung für eine Tätigkeit im verwaltungstechnischen Bereich, handeln.

Zu § 21 Andere Bewerber

§ 21 ersetzt die §§ 29 bis 31 SächsBG a. F. Die Möglichkeit der Anerkennung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss wird als Instrument der Gewinnung qualifizierter externer Bewerber beibehalten, jedoch flexibler gestaltet.

Eine Altersgrenze für die Einstellung anderer Bewerber wird nicht gezogen, vgl. Ausführungen zu § 29.

Die Mindestprobezeit für andere Bewerber beträgt mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 2 Satz 3).

Zu Absatz 1

Die Anerkennung als anderer Bewerber kommt nur in Betracht, wenn der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 nicht besitzt.

Am Institut des anderen Bewerbers wird festgehalten. Um der Gefahr von Ämterpatronage zu begegnen, ist nach Satz 1 wie bisher zwingend das Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des anderen Bewerbers erforderlich.

Die Laufbahnbefähigung der anderen Bewerber muss durch geeignete langjährige Berufs- und Lebenserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden (Satz 2). Die Bildung und die Berufserfahrung des Bewerbers müssen hinsichtlich der Fachrichtung sowie der Breite und Wertigkeit dazu befähigen, die Aufgaben der Laufbahn uneingeschränkt zu erfüllen. Als Lebenserfahrung kann z. B. auch jahrelanges geeignetes ehren-

amtliches Engagement (z. B. Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr) ein mit zu berücksichtigendes Kriterium sein. Die näheren Festlegungen trifft die Laufbahnverordnung (Absatz 3). Im Übrigen wird auf die Spruchpraxis des Landespersonalausschusses verwiesen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 30 SächsBG a. F. kann die Befähigung für die Laufbahn, in der der andere Bewerber verwendet werden soll, nur durch den Landespersonalausschuss festgestellt werden. Außerhalb konkreter Einstellungsverfahren besteht keine Möglichkeit, die Befähigung feststellen zu lassen.

Die Feststellung der Laufbahnbefähigung umfasst auch die Zuordnung zu einer Laufbahn.

Für Bewerber, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, gelten die Vorschriften für den Laufbahnwechsel und den Aufstieg, so dass insoweit eine Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss ausscheidet.

Die bisherige Regelung des § 29 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG a. F. ist entfallen. Es ist zu erwarten, dass die Verbeamtung anderer Bewerber auf die wenigen Fälle beschränkt sein wird, in denen qualifizierte, berufserfahrene Bewerber nicht bereits nach § 17 eingestellt werden können.

Zu Absatz 3

Die Staatsregierung legt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung und die Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss fest.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 SächsBG a. F. kann eine Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers dann nicht vorgenommen werden, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch gesetzliche Regelung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordern.

Zu § 22 Wechsel innerhalb und zwischen den Laufbahnen derselben Laufbahngruppe

Durch die Reduzierung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zwei Laufbahngruppen und neun Fachrichtungen (siehe § 15) wird die Notwendigkeit des horizontalen Laufbahnwechsels auf ein Minimum reduziert und der Personaleinsatz flexibilisiert.

Für einen Schwerpunkt- oder Laufbahnwechsel muss künftig für einen Wechsel nicht zwingend - und wie bisher nach § 8 SächsLVO a. F. vorgeschrieben - in entsprechender Anwendung der Aufstiegsvorschriften die Befähigung für die andere Laufbahn durch Unterweisung in der neuen Laufbahn und Bestehen der Laufbahnprüfung für diese Laufbahn erworben (also die gesamte Ausbildung absolviert) werden.

Zu Absatz 1

Dem horizontalen Wechsel zwischen fachlichen Schwerpunkten innerhalb einer Laufbahn, sollen in der Regel keine laufbahnrechtlichen Beschränkungen entgegenstehen. Der Wechsel zwischen fachlichen Schwerpunkten bedarf lediglich der Zustimmung der (personalverwaltenden) aufnehmenden obersten Dienstbehörde. Sie kann aber ihre Zustimmung von erfolgreichen praktischen Unterweisungs- und/oder flankierenden erfolgreichen Qualifizierungsmaßnahmen abhängig machen. Dies können einzelne oder modular aufgebaute Aus-

oder Fortbildungsmaßnahmen (z. B. an der AVS oder der FHSV) oder auch nach Inhalt und Umfang der Ausbildung der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechen und einen erfolgreichen Abschluss fordern. Die Unterweisung kann sich auf einen oder mehrere Dienstposten beziehen. Die zuständige aufnehmende oberste Dienstbehörde ist diejenige, bei der bzw. in deren Bereich der Beamte nach dem Wechsel verwendet wird. Wird der Wechsel innerhalb eines Ressorts vollzogen, sind die aufnehmende oberste Dienstbehörde und die bisher für den Beamten zuständige oberste Dienstbehörde identisch.

Zu Absatz 2 und 3

Bisher war der horizontale Laufbahnwechsel in § 8 SächsLVO a. F. geregelt. § 22 Abs. 2 und 3 regeln den horizontalen Wechsel zwischen den Laufbahnen neu. Besitzt der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Unterweisung oder/und andere Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 1) oder aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, gegebenenfalls ebenfalls flankiert durch Unterweisung und/oder Qualifizierungsmaßnahmen, erworben worden sind. Horizontale Laufbahnwechsel werden wegen der Neugestaltung und Erweiterung der Laufbahnen auf Einzelfälle beschränkt sein. Mit der Vorschrift können zudem vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand vermieden werden (z. B. Laufbahnwechsel vom Vollzugs- in den Innendienst).

Die Befähigung für die neue Laufbahn erkennt die (personalverwaltende) aufnehmende oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium, im Übrigen mit dem Staatsministerium des Innern an. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung auf die Ernennungsbehörde delegiert werden.

Zu Absatz 4

In den Fällen, in denen eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift - also außerhalb der Laufbahnvorschriften - vorgesehen ist, sind die dort geregelten Voraussetzungen zu beachten (z. B. die Ausbildung in der Steuerverwaltung nach dem StBAG, die Lehramtsprüfungsordnung II nach § 40 Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz, die Approbationsordnungen für Ärzte, das Deutsche Richtergesetz, das Deutsche Rechtspflegergesetz). Darüber hinaus kann aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben eine Vor- oder Ausbildung erforderlich sein, die ein entsprechendes (z. B. technisches) Studium erfordern.

Zu § 23 Fortbildung

Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass berufliche Entwicklung und Fortbildung eine Einheit bilden. Dabei orientiert sich die Fortbildungspflicht an den dienstlichen Bedürfnissen. Besonderheiten der Laufbahnen rechtfertigen Ausnahmen. Ziel ist, die Fortbildungspflicht zu einem Beförderungskriterium auszugestalten. Erstmals verankert ist zudem die Verpflichtung für Führungskräfte, eine geeignete Führungskräftefortbildung nachzuweisen. Dabei werden nicht nur die Führungskräfte erfasst, die erstmalig eine solche Aufgabe wahrnehmen sollen, sondern auch Führungskräfte, die diese Funktion schon innehaben. Dabei muss die Führungskräftefortbildung nicht schon bei der Übertragung von Führungsaufgaben abgeschlossen sein, sondern kann parallel absolviert werden.

Erstmals werden im Rahmen der Dienstrechtsreform Personalentwicklungskonzepte verbindlich vorgeschrieben (§ 24). Diese haben - nach den ressortspezifischen Anforderungen - auch Festlegungen zur Fortbildung zu enthalten.

Zu § 24 Personalentwicklung

Wesentliches Ziel der Dienstrechtsreform ist die Stärkung des Leistungsgrundsatzes und der Personalförderung. Eignung, Befähigung und Leistung sind durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Personalentwicklung ist die aufgabenorientierte und gezielte Förderung und Entwicklung der Beschäftigten. Die Förderung ist nach den Anforderungen effizienten und effektiven Verwaltungshandelns auszurichten. Aufgabe der Personalentwicklung ist es, Maßnahmen für alle Beschäftigten aufeinander abzustimmen und in Personalentwicklungskonzepten festzuschreiben.

Die Staatsregierung regelt die Fortbildung und weitere Inhalte von Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen, insbesondere die für Beförderungen, die Übertragung und Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten sowie von Ämtern mit Führungsverantwortung zwingend erforderlichen Maßnahmen durch Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 10 und 11).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die delegierbare Pflicht der obersten Dienstbehörden, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

Aufgrund der langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen kommt Personalentwicklungskonzepten eine besondere Bedeutung zu. In Bereichen, in denen Eignung, Befähigung und Leistung eine Rolle spielen, also innerhalb einer Laufbahn insbesondere bei der Beurteilung, der Beförderung, dem Schwerpunktwechsel und der Führungskräfteentwicklung und darüber hinaus beim Aufstieg, dient ein Personalentwicklungskonzept in dem jeweiligen Geschäftsbereich der Herstellung von Transparenz und als Leistungsanreiz.

Oberste Dienstbehörden, in deren Geschäftsbereich nicht mehr als zwei Beamte tätig sind (v. a. in kleinen Kommunen), sind von der Verpflichtung zur Erstellung von Personalentwicklungskonzepten ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die aufgezählten Maßnahmen sind nicht abschließend. Die obersten Dienstbehörden können die Maßnahmen bestimmen, die dem Bedarf des Geschäftsbereichs, den Anforderungen der zu erfüllenden Aufgaben und der Beschäftigten- sowie Behördenstruktur gerecht werden. Den Unterschieden zwischen den Fachrichtungen sowie der Funktionen kann bei der Erstellung der Personalentwicklungskonzepte Rechnung getragen werden. Nicht möglich ist es, für einzelne Gruppen von Beamten Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung des Personalentwicklungskonzepts zuzulassen (zur Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 vgl. Absatz 3).

Fortbildungsmaßnahmen: Die Fortbildung liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch des Dienstherrn, der auf gut aus- und fortgebildetes Personal angewiesen ist. Der Verpflichtung des Beamten zur Fortbildung steht daher die Pflicht des Dienstherrn gegenüber, entsprechende Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung zu schaffen und festzuschreiben.

Führungskräfteentwicklung: Führungskräfte sollen befähigt und umfassend begleitet werden, um ihre Aufgaben mit zeitgemäßen Mitteln auch unter schwierigen und sich verändernden Rahmenbedingungen erfüllen zu können.

Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch: Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch ist ein wichtiges Steuerungsinstrument der Personalentwicklung und soll den Beteiligten einen offenen Dialog zur Qualität der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung ermöglichen. Auf diese Weise kön-

nen Vertrauen geschaffen und verbessert, Zielvorstellungen erörtert und vereinbart sowie Konflikte erkannt und besprochen werden. Die regelmäßige Zusammenkunft mit dem Ziel, sich zur Qualität der Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung auszutauschen, trägt anerkanntermaßen erheblich zu einem guten und für den betrieblichen Erfolg förderlichen Arbeitsklima bei.

Zur Beurteilung vgl. § 93.

Ziel der Personalentwicklung ist auch, den ressortübergreifenden Einsatz des Personals durch Ausbau der Verwendungsbreite und Verwendungstiefe von Beamten zu flexibilisieren. Beispielhaft zu nennen ist der Austausch von Personal zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen, Geschäftsbereichen und Dienstherren. So ist gerade im Bereich der Kommunalaufsicht ein Einsatzwechsel zwischen oberster und nachgeordneter Landesbehörde sowie Kommunen nahezu geboten.

Zu Absatz 3

Sofern aufgrund der Ausbildung des Beamten und der wahrzunehmenden Tätigkeiten ein regelmäßiger Wechsel der Verwendung nicht möglich bzw. aus dienstlichen Gründen nicht sinnvoll ist („Fachkarrieren“), können von Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zugelassen werden (z. B. Piloten, Experten für ein einzelnes Fachgebiet). Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 5 sind aufgrund des besonderen Status auch für Richter denkbar. Keinem Beamten darf ein Nachteil daraus entstehen, dass die Verwendungsbreite aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb zumutbarer Zeiten erreicht wird.

Zu § 25 Einstellung

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 32 SächsBG a. F., ergänzt um die Definition der Einstellung und den Bezug auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamt. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 ist neu. Die bisherige Ermächtigung für den Landespersonalausschuss, Ausnahmen von der Regel des Absatzes 1 zuzulassen (§ 32 Satz 2 SächsBG a. F.), wurde bislang nur mit der Spruchpraxis ausgefüllt. Die Regelung führt nunmehr die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme ausdrücklich auf.

Zu Absatz 2 Nr. 1
Die den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung kann der Bewerber innerhalb (z. B. als Lehrer für die spätere Einstellung als Schulleiter oder Stellvertretender Schulleiter) oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Außerdem muss das Beförderungsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein, wenn der Bewerber nach Erwerb der Laufbahnbefähigung unmittelbar im Beamtenverhältnis eingestellt worden wäre. Zu berücksichtigen sind die abzuleistende Probezeit sowie eventuell bestehende Beförderungsverbote.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Eine Prüfung oder Hochschulausbildung wurde über die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 hinaus erworben, wenn es sich um eine zusätzliche Qualifikation handelt (z. B. Facharztprüfung, Zweitstudium). Ist diese zusätzliche Qualifikation Voraussetzung für die Tätigkeit und stellt damit höhere Anforderungen als das Eingangsamt, kann bei entsprechender Bestimmung in der Laufbahnverordnung eine Einstellung in einem höheren Amt zugelassen wer-

den.

Zu § 26 Probezeit

Wie bisher auch setzt die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit die Bewährung in einer Probezeit voraus. Nach § 10 BeamtStG muss sich der Beamte in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt haben. Landesrechtlich sind ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 26 ersetzt § 28 SächsBG a. F. und bestimmt nunmehr eine einheitliche Probezeit von drei Jahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Legaldefinition der Probezeit und entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 4 Abs. 1 SächsLVO a. F.). Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Zeit einer Elternzeit oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht auf die Probezeit angerechnet wird. Die Probezeit wird für die Dauer der Elternzeit oder Beurlaubung gehemmt. Denn Probezeit kann nur die Zeit sein, in der eine Bewährung erfolgen kann. Gemäß § 10 Satz 1 BeamtStG darf die vor und nach der Elternzeit oder der Beurlaubung ohne Dienstbezüge abgeleistete Probezeit zusammen nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Zu Absatz 2

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit wird - anders als bisher - nunmehr in allen Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgesetzt. Dies gilt auch für andere Bewerber.

zu Absatz 3

Die Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten auf die Probezeit ist nach § 29 Nr. 7 in den Laufbahnvorschriften zu regeln. In Betracht kommen nur berufliche Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind. Vordienstzeiten, die bereits für den Erwerb der Befähigung als erforderliche Berufserfahrung berücksichtigt wurden, sind verbraucht.

Für überdurchschnittliche Leistungen in der Laufbahnausbildung oder der Probezeit kann diese - wie bisher - nach näherer Bestimmung der Laufbahnverordnung verkürzt werden.

Die Mindestprobezeit wird nach Laufbahngruppen gestaffelt.

Zu Absatz 4

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die (regelmäßige bzw. die unter Anrechnung der Vorerfahrung festgelegte) Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Zur Probezeitbeurteilung vgl. § 93 SächsBG.

Zu § 27 Beförderung

Die Vorschrift definiert den Begriff der Beförderung und bestimmt Beförderungsvoraussetzungen. Beförderungen sind das wichtigste beamtenrechtliche Instrument für die personalwirtschaftliche Entscheidungen der Verwaltung auf der einen und für die Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten des Einzelnen auf der anderen Seite. Der Leistungsgrundsatz soll gestärkt werden, indem die Leistungsanforderungen präzisiert und Festlegungen zu seiner Beachtung bei Beförderungen getroffen werden. Hierdurch werden Motivationsansatz und Erhöhung der Leistungsanforderungen verbunden.

Durch die Beförderungschancen, die sich damit qualifizierten Beamten bieten, wird ein Anreizsystem für lebenslanges Lernen geschaffen.

Zu Absatz 1

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (§ 9 BeamtStG). Die Vorschrift definiert den Begriff der Beförderung unter Anpassung an die Ernennungsvorschriften des § 8 Abs. 1 BeamtStG. Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. entfällt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG bedarf es auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, aber gleichem Grundgehalt der Ernennung, soweit das Landesrecht dies bestimmt. Dies sind typischerweise die Fälle des Aufstiegs aus einem Spitzenamt der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, bei dem sich das Endgrundgehalt nicht ändert. Da § 10 Abs. 1 landesrechtlich regelt, dass es einer Ernennung auch zur Verleihung eines anderen Amts mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe bedarf, brauchen diese Fälle nicht einer Beförderung gleichgestellt zu werden.

Zu Absatz 2

Als Folge der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen findet der Aufstieg künftig nur noch zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 statt. Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt. Gleichwohl kann der Beamte bis in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der jeweiligen Laufbahngruppe befördert werden. Erst die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung (ehemalige Aufstiegslehrgänge oder Teile davon) erfolgreich abgeschlossen hat. Da die berufliche Entwicklung damit auch künftig auf Leistung, Befähigung und Qualifikation gründen wird, können in der Laufbahnverordnung die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Dauer und Inhalte der Qualifizierungen sowie das Erfordernis und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung geregelt werden. In der Laufbahnverordnung können auch für einzelne Laufbahnen oder Ämter Ausnahmen zugelassen werden. Bei diesen Ausnahmen ist insbesondere an die Beförderung von Lehrkräften in die Ämter der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter von Grund-, Mittel- und Förderschulen zu denken; dieser Personenkreis wird als „Lehrer“ (BesGr. A 12) in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt und musste schon bislang keine Qualifizierung ableisten, um in ein Amt der BesGr. A 14 (und höher) befördert zu werden.

Zu Absatz 3

Entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SächsBG a. F.) setzt eine Beförderung eine erfolgreich durchlaufene Erprobung voraus. Diese beträgt mindestens sechs Monate. Dies gilt nicht für Beamte auf Zeit, politische Beamte (§ 57) und Mitglieder des Landesrechnungshofs. Die Festlegung der Mindestzeiten eröffnet die Möglichkeit, ggf. nach Ämtern und Laufbahnen differenzierend, längere Erprobungszeiten vorzusehen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBG a. F. Zusätzlich wird ein Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach Ende der Probezeit verankert.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1, der das grundsätzliche Beförderungsverbot während und bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Probezeit normiert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung nach Absatz 7 zum Ausgleich von Verzögerungen zulässig ist.

Im Hinblick auf die Funktion der Beförderung als zentrales Instrument der Leistungshonorierung ist die Beförderung nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen werden musste. Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung, ob nach Eignung, Leistung und Befähigung längere Mindestdienstzeiten gelten (Nummer 2).

Ausnahmen von den Beförderungsverboten sind nicht vorgesehen. Besonderen persönlichen Qualifikationen, die staatlich anerkannt sein müssen, und dienstlichen Leistungen kann durch die Einstellung in einem Beförderungsamt, die Abkürzungs- und Anrechnungsregelungen bei der Probezeit und die Möglichkeit der Beförderung nach Absatz 5 Satz 2 in angemessenem Maße Rechnung getragen werden.

Lediglich der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe nach Absatz 6 Ausnahmen zulassen.

Die bisherige Regelung, dass eine Beförderung nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden soll, entfällt. Davon unberührt bleiben die versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 entspricht § 33 Abs. 4 SächsBG a. F. Das Durchlaufen aller Ämter einer Laufbahn stellt ein Grundprinzip dar, an dem festgehalten wird.

Neu ist, dass Beamte, die in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, nach Satz 2 unmittelbar in das Eingangsamt der ersten Einstiegesebene bzw. der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden können, wenn sie die nach § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 erforderlichen Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen berufsbegleitend erworben haben (z. B. Fachhochschul- oder Universitätsstudium). In diesen besonders gelagerten Ausnahmefällen ist nicht mehr - wie bisher - eine Entlassung und Neuverbeamtung notwendig.

Nach Satz 3 kann die Ernennungsbehörde die erfolgreiche Teilnahme an einem von ihr bestimmten Auswahlverfahren (z. B. Stellenausschreibung) vorschreiben.

Eine hinreichende Erprobung wird durch Absatz 3 sichergestellt, auf den zur Klarstellung in Satz 4 nochmals verwiesen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahngruppe oder Einstiegsebene **ohne Veranlassung des Dienstherrn** (z. B. Fernstudium) erworben, setzt die Erprobungszeit erst an, wenn der Beamte sich auf eine entsprechende höherwertige Stelle erfolgreich beworben hat. Werden die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahngruppe oder Einstiegsebene **auf Veranlassung des Dienstherrn** (z. B. Qualifizierung nach § 27 Abs. 2 oder § 28 (Aufstieg)) erworben, kann die Erprobung auch schon vor dem Abschluss der Qualifizierung erfolgen (z. B. bei Übertragung der höherwertigen Tätigkeit während der Qualifizierung).

Der Verweis auf § 26 Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass nur Zeiten tatsächlicher Bewährung als Erprobungszeit gelten.

Die Regelung des Satzes 5 ist für Ämter im statusrechtlichen Sinn, denen durch die Amtsbezeichnung oder einen diesen ergänzenden Funktionszusatz unmittelbar durch den Besoldungsgesetzgeber ein Amt im funktionellen Sinne zugeordnet ist (z. B. für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter), erforderlich. Auch wenn z. B. der Grundschullehrer einen Masterabschluss nachweisen kann, bestimmt sich die Zuordnung nach dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt. Der Masterabschluss rechtfertigt bei der Verbeamtung nicht eine unmittelbare Beförderung in das Eingangsamt 2 der Laufbahngruppe 2.

Zu Absatz 6

Der Landespersonalausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 zulassen. Das Nähere bestimmt die Laufbahnverordnung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift eröffnet wie bisher in § 20a und § 33 Abs. 7 SächsBG a. F. die Möglichkeit, berufliche Verzögerungen, die auf den aufgeführten Umständen beruhen, auszugleichen.

Neu aufgenommen wurde der Nachteilsausgleich für ehemalige Freiwillige nach dem JFDG (Nummer 4).

Zu § 28 Aufstieg

Die Vorschrift regelt wie bisher § 34 SächsBG a. F. den (Laufbahngruppen-) Aufstieg.

Aufstieg ist der vertikale Laufbahnwechsel in eine Laufbahn derselben Fachrichtung in der Laufbahngruppe 2. Leistungsstarken und fortbildungsbereiten Beamten soll weiterhin die Möglichkeit des Aufstiegs eröffnet werden. Als Folge der Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen gibt es künftig nur noch den Aufstieg von Laufbahngruppe 1 nach Laufbahngruppe 2 Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt. Folglich gibt es nur noch ein Verzahnungsamt in der Besoldungsgruppe A 9.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Aufstieg (Zulassung, Verfahren, Prüfungserfordernis) sind durch die Staatsregierung in der Laufbahnverordnung (§ 29 Nr. 11) zu regeln. Die Aufstiegsvoraussetzungen sollen sich nicht nur an formalen Kriterien (Lebensalter, Dienstzeit) und vor allem der Beurteilung, sondern auch an für die Laufbahn befähigenden Kenntnissen und Fähigkeiten durch Berufserfahrung und Fortbildung orientieren.

Die nähere Ausgestaltung des Aufstiegs (Inhalt, Ablauf) bleibt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten (§ 30 Satz 2 Nr. 9).

Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamten in ihrem beamtenrechtlichen Status.

Zu § 29 Laufbahnverordnung

§ 29 enthält die Ermächtigung zur Ausfüllung des beamtengesetzlichen Rahmens durch eine Laufbahnverordnung und zählt die zu regelnden Bereiche auf.

§ 21 SächsBG a. F. entfällt. Danach konnten die Laufbahnvorschriften für die Zulassung zu den Laufbahnen Mindest- und Höchstaltersgrenzen bestimmen. Diese betrafen überwiegend Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Altersgrenzen schränken den Leistungsgrundsatz ein, dessen Geltung durch Art. 33 Abs. 2 GG für den Zugang zu jedem öffentlichen Amt unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet wird. Bewerber dürfen nur aus Gründen zurückgewiesen werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Bei der Einstellung von Beamten in den Vorbereitungsdienst, kommen in erster Linie Eignungsgesichtspunkte als Auswahlkriterium in Betracht. Das Alter kann nur dann ein Eignungsmerkmal i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG darstellen, wenn daraus geschlossen werden kann, dass Bewerber typischerweise den Anforderungen des Amtes nicht mehr genügen, wenn sie ein bestimmtes Alter überschritten haben. Dies liegt nur bei Ämtern nahe, die mit erhöhten körperlichen Anforderungen verbunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, Az. 2 C 31.08, vgl. auch BVerwG vom 24. Januar 2011, Az. 2 B 5.11). Die Ausnahmetatbestände sind gesetzlich zu regeln.

Diesen Anforderungen genügt § 30 Satz 3, indem die Verordnungsgeber der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermächtigt werden, unter besonderen Voraussetzungen Höchstaltergrenzen zuzulassen.

Zu den Mindestaltersgrenzen vgl. § 30 Satz 3.

Zur Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis vgl. § 7.

Zu § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die Vorschrift ermächtigt wie bisher (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F.) das für die jeweilige beamtenrechtliche Laufbahnausbildung zuständige Fachministerium Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen. Auch das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums des Innern entspricht der bisherigen Rechtslage.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen neben ergänzenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung die Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen geregelt werden. Laufbahnspezifisch ist den steigenden Anforderungen an Fremdsprachenkompetenzen Rechnung zu tragen.

Neu ist Satz 3, der bestimmt, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Mindestaltersgrenzen bestimmen können (nach alter Rechtslage in der Laufbahnverordnung, vgl. § 21 a. F.). Weiterhin können nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, die mit erhöhten körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind, Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestimmt werden (vgl. Ausführungen zu § 29). Erhöhte körperliche oder gesundheitliche Anforderungen können etwa beim Polizeivollzugsdienst, Feuerwehrdienst sowie Justizvollzugsdienst angenommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, Az. 2 C 31.08). Die Festsetzung von Höchstaltergrenzen ist im Einklang mit Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 78/2000) und § 10 i. V. m. § 24 AGG, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Satz 4 übernimmt die Regelung aus § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F.

Zu § 31 Abordnung

Die bisherige Reihenfolge der Vorschriften über die Abordnung und Versetzung im SächsBG wird aus systematischen Gründen nach dem Vorbild der §§ 14 und 15 BeamtStG umgekehrt. § 36 SächsBG a. F. über die Abordnung wird § 31, § 35 SächsBG a. F. über die Versetzung wird § 32. Die §§ 31 und 32 gelten nur für landesinterne Abordnungen und Versetzungen; für landesübergreifende Sachverhalte gelten §§ 14 und 15 BeamtStG.

Zu Absatz 1 und 2

Erstmals aufgenommen wurde eine Legaldefinition der Abordnung, die den in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Abordnungsbegriff übernimmt und bislang in § 36 Abs. 2 und 3 SächsBG a. F. angesiedelte bzw. doppelt geregelte Dinge an diese Stelle vorzieht (ganz oder teilweise Abordnung; zum selben oder einem anderen Dienstherrn). Eine inhaltliche Änderung gegenüber § 36 SächsBG a. F. ist damit nicht verbunden.

In Anlehnung an §§ 14 und 15 BeamtStG und die Entwicklung beim Bund (vgl. § 27 BBG) und den Ländern wird anders als noch in § 17 BRRG und § 36 SächsBG a. F. nicht mehr nach dem Vorliegen eines „dienstlichen Bedürfnisses“ (§ 36 Abs. 1 SächsBG a. F.) und

„dienstlicher Gründe“ (§ 36 Abs. 2 SächsBG a. F.) unterschieden, sondern für alle Abordnungen gefordert, dass dienstliche Gründe hierfür vorliegen. Hierdurch sollen keinesfalls die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Abordnungen gegenüber der früheren Rechtslage verschärft werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 36 Abs. 4 SächsBG a. F. und führt außerdem neu die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen den Dienstherrn zur (Weiter-)Geltung von Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten ein. In solchen Vereinbarungen kann bestimmt werden, dass bei einer Abordnung außer den in dieser Vorschrift genannten Regelungen auch andere im Bereich des abordnenden Dienstherrn geltenden Regelungen anzuwenden sind. In Frage kämen hier z. B. arbeitszeitrechtliche Regelungen etwa zur Übertragung oder Kappung von Zeitguthaben. Die Aufzählung in § 31 Abs. 5 Satz 1 erwähnt überdies erstmals die Krankenfürsorgeleistungen (dies umfasst Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und anderen Fällen sowie die Heilfürsorge).

Zu § 32 Versetzung

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 35 SächsBG a. F. Wie bei der Abordnung wird auch bei der Versetzung in Absatz 1 nunmehr eine Legaldefinition vorangestellt und auf die Begriffsunterscheidung nach „dienstlichem Bedürfnis“ und „dienstlichen Gründen“ verzichtet (vgl. Begründung zu § 31). Im Übrigen wird die Vorschrift gegenüber § 35 SächsBG a. F. klarer strukturiert.

Zu den §§ 33 bis 37 Landesinterne Umbildung von Körperschaften etc.

Die im Rahmen der technischen Anpassung im Jahr 2009 aus dem BRRG als §§ 36a bis 36e SächsBG übernommenen Vorschriften zur landesinternen Körperschaftsumbildung werden nunmehr §§ 33 bis 37 SächsBG. Inhaltlich bleiben sie unverändert. § 33 erfährt redaktionelle Änderungen.

Zu § 38 Landesübergreifende Umbildung von Körperschaften

Wie §§ 36a bis 36e SächsBG a. F. bleibt auch der im Rahmen der technischen Anpassung eingeführte § 36f SächsBG a. F. inhaltlich unverändert und wird § 38. Für den einstweiligen Ruhestand bei landesübergreifenden Körperschaftsumbildungen sei auf § 62 SächsBG a. F. hingewiesen, der nunmehr § 59 wird.

Zu § 39 Zuständigkeiten

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 36g SächsBG a. F.

Es wurde ein neuer Absatz 3 eingeschoben, der die Delegation der Zuständigkeiten für Versetzungen und Abordnungen auf nachgeordnete Behörden durch allgemeine Anordnung gestattet. Hierdurch wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

In Absatz 4 (zuvor § 36g Abs. 3 SächsBG a. F.) wurde zur Klarstellung die bisher im Wege der Auslegung aus den Parallelen zu Absatz 1 ableitbare Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2 BeamtStG ausdrücklich geregelt. Danach ist für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2, 1. Alternative BeamtStG an eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft die Ernennungsbehörde und für Zuweisungen nach § 20 Abs. 2, 2. Alternative BeamtStG an eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand die oberste Dienstbehörde zuständig.

Zu § 40 Entlassung kraft Gesetzes

Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 39 SächsBG a. F.

Die bislang in § 39 Abs. 3 SächsBG a. F. enthaltene Regelung, wonach ein Beamter auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen ist, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, wird gestrichen, da sie lediglich den Inhalt von § 22 Abs. 3 BeamtStG wiederholt (vgl. Woydera/Zängl, SächsBeamtR, § 39 SächsBG RdNr. 18).

Stattdessen wird in Absatz 3 nunmehr geregelt, dass ein Beamter mit der Berufung in ein Richterverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche Regelung war vor der technischen Anpassung aus dem Jahr 2009 in § 39 SächsBG enthalten gewesen; entgegen der damaligen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 4/13664, Begründung S. 18f.) hat sich eine derartige Regelung doch als erforderlich erwiesen, um das Nebeneinander von Beamtenverhältnis und Richterverhältnis beim Wechsel eines Beamten des Freistaates Sachsen in ein Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen zu vermeiden. Gemäß § 4 Abs. 1 DRiG dürfen Aufgaben der Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt nicht gleichzeitig wahrgenommen werden. Beim Wechsel eines Beamten einer sächsischen Kommune in ein Richterverhältnis zum Freistaat tritt die Entlassung nach § 22 Abs. 2 BeamtStG ein. Das Beamtenverhältnis bleibt bestehen, wenn der Beamte lediglich zum Richter kraft Auftrags gem. §§ 14 bis 16 DRiG ernannt wird.

Auf die Regelungen in § 33 Abgeordnetengesetz und § 20 SächsMinG wird hingewiesen.

Zu den §§ 41 bis 44

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 41, 44 bis 46 SächsBG a. F.

Zu § 45 Folgen der Entlassung

Diese Vorschrift entspricht § 47 SächsBG a. F. mit einer redaktionellen Änderung in Satz 2.

Zu § 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Diese Vorschrift entspricht § 49 SächsBG a. F.

Zu § 47 Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Diese Vorschrift übernimmt grundsätzlich § 50 SächsBG a. F. Die Möglichkeiten des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts in Satz 1 werden aber gegenüber der Vorgängerregelung erweitert.

Nunmehr genügt das Vorliegen (einfacher) dienstlicher Interessen, es muss kein dringendes dienstliches Bedürfnis mehr gegeben sein. Weiterhin ist neben dem Hinausschieben mit Zustimmung des Beamten auch das Hinausschieben auf seinen Antrag hin vorgesehen. Die Regelung des § 47 ist auch auf die der besonderen Altersgrenze des § 139 unterfallenden Beamten anzuwenden (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 139). Der Antrag sollte so rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden, dass die Personalplanung nicht behindert wird.

Zu den §§ 48 und 49

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 51 und 52 SächsBG a. F.

Zu § 50 Begrenzte Dienstfähigkeit

Diese Vorschrift übernimmt § 52a SächsBG a. F. mit redaktionellen Änderungen. Für die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nicht erforderlich. Dies wird nunmehr durch die Einschränkung des Verweises auf § 55 Abs. 1 und 2 ausdrücklich bestätigt.

Zu § 51 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

§ 51 übernimmt § 53 SächsBG a. F. mit einer Ergänzung in Absatz 1. Neben dem amtsärztlichen wird auch das Gutachten eines Polizeiarztes oder eines sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arztes zugelassen. Hierdurch wird dem Bedürfnis der Dienstvorgesetzten Rechnung getragen, gegebenenfalls spezialisierte Ärzte mit der Begutachtung zu beauftragen. Der höhere Dienstvorgesetzte kann die Bestimmung des Arztes an sich ziehen. Zur insgesamt vorgenommenen Systematisierung des Arztbegriffs im SächsBG vgl. Begründung zu §§ 52 bis 55.

Zu den §§ 52 bis 55

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 54 bis 57 SächsBG a. F.

In §§ 53 bis 55 SächsBG a. F. sowie § 150 SächsBG a. F. war an verschiedenen Stellen die Beteiligung unterschiedlicher Ärzte im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit/Dienstfähigkeit vorgesehen. Nunmehr wird eine Systematisierung unter Einbeziehung der Regelungen zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis (§ 4 Abs. 4 SächsBG) vorgenommen:

Festschreiben von drei Arzttypen in § 52 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz:

- In Abweichung von der Vorgängerregelung des § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SächsBG a. F. wird auf den Begriff „Vertrauensarzt“ verzichtet, da dieser rechtlich nicht definierte Begriff allgemeinsprachlich für die Ärzte des medizinischen Dienstes der Krankenkassen verwendet wird, die nur zur Untersuchung von Arbeitnehmern verpflichtet sind.
- An die Stelle des Begriffs „beamteter Arzt“ tritt der Hauptanwendungsfall des Polizeiarztes; andere beamtete Ärzte werden zukünftig von dem Begriff des „sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arztes“ erfasst. Damit wird ein Gleichklang mit der Regelung des § 138 Abs. 2 SächsBG hergestellt, in deren Vorgängerregelung § 150 Abs. 2 SächsBG a. F. schon durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften von 1998 der Begriff beamteter Arzt durch den Begriff Polizeiarzt ersetzt wurde.
- Wegen des in der Praxis vorkommenden Bedürfnisses des Dienstherrn, im Einzelfall spezialisierte Ärzte zur Begutachtung heranzuziehen, wird die Möglichkeit vorgesehen, einen „sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt“ zur Begutachtung heranzuziehen. Dies kann z. B. ein Facharzt oder ein sonstiger beamteter Arzt sein. Der höhere oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Bestimmung des Arztes an sich ziehen (dies bedarf keiner gesonderten Regelung). Die in § 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SächsBG a. F. vorgesehene engere Möglichkeit, ausnahmsweise einen Facharzt heranzuziehen, entfällt im Gegenzug.

Die drei Arzttypen „Amtsarzt, Polizeiarzt oder sonstiger vom Dienstvorgesetzten bestimmter Arzt“ werden auch in § 51 Abs. 1 (siehe bereits dort) und in § 53 Abs. 1 zugelassen.

Demgegenüber wird das Begriffspaar „Amtsarzt und Polizeiarzt“ in den Fällen des § 4 Abs. 4 (Eingangsuntersuchung), § 52 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz (Anordnung der Beobachtung zum Zwecke der Klärung von Zweifeln an der Dienstfähigkeit) und § 138 Abs. 2 (Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit) verwendet. Wegen der hohen Eingriffsintensität soll die Beobachtung nur von einem Amts- oder Polizeiarzt angeordnet werden dürfen. Für die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit ist bereits jetzt sachgerechter Weise ausschließlich ein

Gutachten eines Amts- oder in der Regel Polizeiarztes vorgesehen. Für die Eingangsuntersuchung ist kein spezifisches Interesse des Dienstherrn ersichtlich, unmittelbar auf Fachärzte zurückzugreifen. Wie bisher kann in diesen Fällen eine ergänzende fachärztliche Begutachtung erfolgen.

In § 53 wird im Übrigen gegenüber der Vorgängerregelung des § 55 SächsBG a. F.

- der Beamte zur Mitwirkung bei der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens verpflichtet (§ 53 Abs. 1 Satz 2). Die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht kann als Dienstvergehen geahndet werden (vgl. § 75 Nr. 3).
- der Zeitraum für die Reaktivierung auf Antrag des Beamten von fünf auf zehn Jahre erweitert (§ 53 Abs.2). Damit wird der Spielraum des § 29 Abs. 1 BeamtStG ausgenutzt.

Zu § 56 Beginn des Ruhestands bei Versetzungen

Die Vorschrift übernimmt § 58 SächsBG a. F. mit Änderungen. In der technischen Anpassung im Jahr 2009 war der damalige § 58 Abs. 2 über den Anspruch auf Ruhegehalt als deklaratorisch gestrichen worden; nunmehr wird auch auf den in der Folge dieser Änderung überflüssig gewordenen Teil der Überschrift „Anspruch auf Ruhegehalt“ verzichtet. Zur Abgrenzung des Regelungsbereichs werden die Wörter „bei Versetzungen“ ergänzt.

Neu ist die ist die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bei einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157) flexibel zu gestalten (§ 56 Satz 3). In diesen Fällen können Dienstherr und Beamter aus Gründen der Planungssicherheit ein Interesse daran haben, dass eine rechtsverbindliche Festsetzung der Versetzung in den Ruhestand über einen Zeitraum erfolgt, der einen Monat übersteigt (vgl. Woydera/Bienk-Koolman, SächsBeamtenR, § 58 SächsBG E 1d). Der Ruhestandseintritt kann jeweils zum Ablauf eines Monats festgesetzt werden. Die Fälle des Ruhestandseintritts kraft Gesetzes werden nicht von § 56 Satz 3 (§ 58 SächsBG a. F.) erfasst; eine entsprechende Monatsfrist ist dort gesondert geregelt (§§ 46, 47, 139 Abs. 1 bis 5, § 143 Abs. 1 und § 147 Abs. 1 Nr. 2).

Dagegen wird die bisher bestehende Möglichkeit gestrichen, bei der Bekanntgabe der Versetzung in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten einen früheren Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand festzulegen (§ 58 Satz 2 SächsBG a. F.). Nachdem die früher geltende Dreimonatsfrist für den Eintritt in den Ruhestand durch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) auf die derzeit geltende Monatsfrist verkürzt wurde (§ 56 Satz 1 entspricht § 58 Satz 1 SächsBG a. F.), beschränkte sich der Zeitrahmen für einen früheren Ruhestandseintritt wegen der entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 4 BeamtStG (§ 58 Satz 3 SächsBG a. F.) auf weniger als einen Monat. Hierfür besteht weder ein dienstliches, noch ein erhebliches Interesse der Beamten.

Die in § 58 Satz 3 SächsBG a. F. geregelte entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 4 BeamtStG wird durch § 56 Satz 2 ersetzt. Mit § 56 Satz 2 ist keine Änderung der Rechtslage verbunden. Im Interesse der Anwender wird vielmehr eine leicht lesbare Regelung geschaffen, die die bisher notwendige rechtlich komplexe Subsumtion unter verschiedene Vorschriften vermeidet. § 56 Satz 3 beschränkt sich auf die Unwirksamkeit eines entgegen § 56 Satz 1 festgesetzten früheren Zeitpunkts für den Eintritt des Ruhestands. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand bleibt im Übrigen wirksam.

Zu § 57 Politische Beamte

Die Vorschrift übernimmt § 59 SächsBG a. F.

Zu § 58 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Die Vorschrift entspricht § 61 SächsBG a. F. Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fristen und Termine anzuwenden. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet, die Bekanntgabe der Versetzungsverfügung ist ein Frist auslösendes Ereignis im Sinne des § 187 Abs. 1 BGB. Daher beginnt der einstweilige Ruhestand mit Beginn des Folgetages. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden.

Zu den §§ 59 bis 63

Die Vorschriften entsprechen den §§ 62, 66 bis 68 und § 70 SächsBG a. F. Die Überschrift des § 61 wird redaktionell an den Text der Vorschrift angepasst und aus sprachlichen Gründen geringfügig in der Wortreihenfolge „ab diesem Zeitpunkt“ geändert.

Zu den §§ 64 bis 65

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 74 und 75 SächsBG a. F.

Zu § 66 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen

Die Vorschrift entspricht § 76 SächsBG a. F.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird der Angehörigenbegriff im Sinne des Absatzes 1 modernisiert und an die geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Soweit in anderen Paragrafen dieses Gesetzes auf den Angehörigenbegriff abgestellt wird, ergibt sich der dort jeweils erfasste Personenkreis aus der Bezugnahme auf den Absatz 2 (vgl. § 12 und § 98 Abs. 1).

Absatz 2 Satz 1 listet den Kreis der Personen abschließend auf, die als nahe Angehörige anzusehen sind. Absatz 2 Satz 2 definiert den weitergehenden Kreis der Angehörigen. Angehörige sind danach neben den nahen Angehörigen auch die Personen, die nach § 76 Abs. 2 SächsBG a. F. Angehörige sind und nicht bereits von Absatz 2 Satz 1 erfasst werden. Die Neufassung führt zu einer Ausweitung des Angehörigenbegriffs. Erfasst werden nunmehr auch Lebenspartner, der frühere Lebenspartner des Beamten, Personen, denen der Beamte eine Lebenspartnerschaft versprochen hat, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder und die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners. Für diesen Personenkreis ist es aus Gleichbehandlungsgründen oder auf Grund der gewandelten gesellschaftlichen Realität sachgerecht, den Beamten mit Rücksicht auf die familiäre Verbundenheit von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen diesen Personenkreis richten.

Zu § 67 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 77 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wurde an dieser Stelle, dass parallel zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunftsräumen und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verboten werden kann. Dies ist bisher nur für Beamte des Polizeivollzugsdienstes ausdrücklich vorgesehen, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten wird (§ 149 Abs. 2 SächsBG a. F., § 137 dieses Gesetzes). Im Einzelfall kann sich auch bei anderen Beamten ein derart

umfassendes Verbot als notwendig erweisen.

Zu § 68 Aussagegenehmigung

Die Vorschrift entspricht § 79 SächsBG a. F.

Sie regelt die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten für die Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstvorgesetzten ereignet, ist dieser regelmäßig zu beteiligen.

Zu § 69 Auskünfte an die Medien

Die Regelung entspricht § 80 SächsBG a. F. Satz 1 und der neue Satz 2 konkretisieren die Verschwiegenheitspflicht des Art. 37 BeamtStG.

Zu § 70 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 90 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Mit der Verordnungsermächtigung des neuen Absatzes 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht für Vergütungen außerhalb des Sächsischen Besoldungsgesetzes für Tätigkeiten geschaffen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind. Absatz 2 ergänzt das Sächsische Besoldungsgesetz, das die Gewährung von Vergütungen auf Grund des Gesetzesvorbehaltes der Besoldung nur auf gesetzlicher Grundlage zulässt. Da die amtsgemäße Alimentation grundsätzlich im Sächsischen Besoldungsgesetz abschließend geregelt ist, kann sich ein Verzicht auf die Ablieferungspflicht nur auf Ausnahmen beschränken. Ob und inwieweit der Beamte Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen hat, kann nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung des § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 geregelt werden.

Zu § 71 Fernbleiben vom Dienst

Die Vorschrift entspricht den §§ 92 und 98 SächsBG a. F. Die bislang in § 16 Sächsische Urlaubsverordnung enthaltene Regelung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird aus systematischen Gründen in Absatz 2 eingefügt.

Zu den §§ 72 und 73 Wohnort, Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 93 und 94 SächsBG a. F. In § 72 wird in Absatz 1 das Wort „ordnungsmäßigen“ durch das gebräuchlichere Wort „ordnungsgemäßen“ ersetzt. In Absatz 2 wird aus sprachlichen Gründen formuliert „innerhalb einer bestimmten Entfernung“.

Zu § 74 Dienstkleidung

Die Regelung entspricht § 95 Abs. 1 SächsBG a. F.

Eine § 95 Abs. 2 SächsBG a. F. entsprechende Regelung ist nicht mehr vorgesehen. Von der Zuständigkeit der Staatsregierung nach § 95 Abs. 2 SächsBG a. F. für den Erlass näherer Bestimmungen zur Dienstkleidung der Staatsbeamten ist zur ressortübergreifenden Außendarstellung der Staatsverwaltung seit dem Inkrafttreten des SächsBG kein Gebrauch

gemacht worden. Die Regelungsbefugnis der jeweiligen obersten Dienstbehörde (§ 95 Abs. 1 SächsBG a. F.) ist auch für den Bereich der Staatsverwaltung ausreichend.

Zu § 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 96 SächsBG a. F.

Als Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten listet § 75 nunmehr auch die Fälle auf, in denen der Beamte schuldhaft entgegen § 29 Abs. 4 BeamtStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder entgegen § 53 Abs. 1 an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder die Feststellung, ob eine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, bildet einen Schwerpunkt des BeamtStG und dieses Gesetzes. Mit der Erweiterung des Kreises der möglichen Dienstpflichtverletzungen wird eine Sanktionsmöglichkeit geschaffen, die zur effektiven Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erforderlich ist.

Zu 76 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 97 SächsBG a. F.

§ 76 ergänzt § 48 BeamtStG, der die Haftung von Beamten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten begründet, und entspricht im Wesentlichen § 97 SächsBG a. F. (dreijährige Verjährungsfrist)

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierdurch wird eine eigene Regelung im Sächsischen Beamtengesetz entbehrlich. Der Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch und der Verzicht auf § 97 Abs. 2 SächsBG a. F. dienen der Deregulierung. Ergänzend dazu wird – wie in § 97 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. – klargestellt, welcher Zeitpunkt für die Kenntnis des Dienstherrn maßgebend ist, wenn dieser einem Dritten Schadenersatz geleistet hat. § 97 Abs. 2 SächsBG a. F. wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu § 77 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit

Folgeänderung aufgrund der Regelung in § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 100 SächsBG a. F.

Zu § 78 Arbeitsschutz

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 104a SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Die in § 104a Abs. 1 SächsBG a. F. aufgezählten Vorschriften haben alle ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsschutzgesetz. Die Verweisung auf das Arbeitsschutzgesetz vereinfacht das SächsBG. Bei neuen Vorschriften muss das SächsBG nicht ständig geändert werden.

Zu Absatz 2

Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, ist es möglich, die Unanwendbarkeit oder Teilunanwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes durch Verordnung zu bestimmen. Entsprechend der Ermächtigung gemäß Absatz 1 ist hierfür die Staatsregierung verantwortlich. Anstelle der nicht anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften sind Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben (Satz 2).

Zu § 79 Jugendarbeitsschutz

Diese Vorschrift entspricht § 101 SächsBG a. F. Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter, die bisher nach § 101 Abs. 3 SächsBG a. F. zu regeln war, ist nunmehr nach Absatz 2 zu berücksichtigen.

Zu § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 102 SächsBG a. F. Absatz 5 Satz 3 enthält eine geringfügige Modifikation der bisherigen 100-Prozentgrenze als Vorgabe des Vollzugsrahmens. In Absatz 2 Satz 2 wird ein weiterer Tatbestand angefügt, wonach Beihilfe unter bestimmten Umständen auch während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im dringenden dienstlichen Interesse gewährt werden kann. Im Hinblick auf eines der Ziele der Dienstrechtsreform, Personaleinsätze weiter zu flexibilisieren, wird hierdurch eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen Beihilfe auch ohne Besoldungs- und Versorgungsleistungen zu gewähren. Erfasst werden insbesondere solche Fälle, in denen Staatsbeamte aus dringendem dienstlichem Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten bzw. der Wahrnehmung von Funktionen außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung (ohne Dienstbezüge) beurlaubt werden. Die Tatbestände der Beihilfeberechtigung bei einem Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1 und bei Inanspruchnahme von Elternzeit wurden zusammengefasst. Um die Beamten in den Fällen, in denen ohne Beihilfeberechtigung Anspruch auf kostenfreie Familienversicherung nach § 10 SGB V (zum Beispiel in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten) besteht, nicht finanziell zu benachteiligen, ist eine Beihilfeberechtigung nur noch vorgesehen, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Aufwendungen für eine Eigenvorsorge würden für diesen Personenkreis dann grundsätzlich entfallen. In Absatz 4 wurde der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf eingetragene Lebenspartner erweitert.

Redaktionelle Klarstellungen erfolgten in den Absätzen 2, 4, 6, 7 und 8, wobei aus systematischen Gründen einzelne Sätze aus den bisherigen § 102 Abs. 1, 5 und 6 getauscht wurden. Mit der Streichung des generellen Ausschlusses von Mitteln, die zur Verbesserung des Haarwuchses dienen, wird der neuesten verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen. In diesen Fällen hat künftig eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Absatz 7 enthält zudem eine ergänzende Regelung zum Bemessungssatz. Die auch schon bisher geltende Erhöhung des Bemessungssatzes für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern trägt dem besonderen Alimentationsbedarf von Familien mit mehreren Kindern Rechnung. Ergänzt wird diese Regelung dadurch, dass ein aufgrund mehrerer berücksichtigungsfähiger Kinder erhöhter Bemessungssatz dauerhaft fortbestehen bleibt. Dadurch soll vermieden werden, dass Beamte sich nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder aus dem Familienzuschlag für die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand, in dem ihnen ohnehin ein Bemessungssatz von 70 Prozent als Versorgungsempfänger zusteht, vorübergehend privat mit einem in zunehmendem Alter teureren Beitragssatz gegen Krankheit versichern oder eine Anwartschaftsversicherung abschließen müssen.

In Absatz 8 Satz 1 wurde neu aufgenommen, dass die Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen nunmehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen ist. Damit soll gewährleistet werden, statusrechtliche Aspekte, für die das Staatsministerium des Innern zuständig ist, einfließen zu lassen. In Absatz 8 Satz 2 wurde zudem aus Fürsorgegründen die Ermächtigung aufgenommen, für berücksichtigungsfähige Kinder Ausnahmen vom Sachleistungsverweis nach Absatz 5 in der Rechtsverordnung vornehmen zu können.

Zu § 81 Ersatz von Sachschäden

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 103 SächsBG a. F. Redaktionelle Folgeänderung

in Absatz 1.

Zu § 82 Jubiläumszuwendungen

Die Vorschrift entspricht § 104 SächsBG a. F.

Zu § 83 Genetische Untersuchungen

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die für Beschäftigte geltenden Regelungen des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz). Da die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes entsprechend gelten für Beamte und Richter des Bundes, aber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht für die Dienstverhältnisse von Landesbeamten oder Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Freistaat ist eine der Bundesregelung entsprechende Regelung erforderlich, damit Landesbedienstete denselben Schutz bei genetischer Untersuchung erfahren wie die Bediensteten des Bundes. Ziel der Vorschrift ist es, entsprechend dem Gendiagnostikgesetz, die mit der Untersuchung menschlicher genetischer Eigenschaften verbundenen möglichen Gefahren von genetischer Diskriminierung bei Einstellung und Durchführung von weiteren Maßnahmen (z. B. amtsärztlichen Untersuchungen) für Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen zu verhindern aber gleichzeitig die Möglichkeit genetischer Untersuchungen im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen zu ermöglichen, wenn dies zum Schutz der Beschäftigten erforderlich und die einzige Möglichkeit ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält das Verbot, vor der Begründung oder während des Beamtenverhältnisses und zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen genetische Untersuchungen oder Analysen zu verlangen. Wurden Ergebnisse von gentechnischen Untersuchungen, die zu anderen Zwecken durchgeführt wurden erlangt, dürfen diese weder verlangt, noch entgegengenommen oder verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn Beamte Informationen über ihre genetische Veranlagung freiwillig zur Verfügung stellen oder mit der Nutzung von auf dieser Weise gewonnenen Daten einverstanden sind. Von der Regelung erfasst werden sämtliche genetische Untersuchungen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes sowie auch isoliert vorgenommene, also nicht in eine genetische Untersuchung eingebundene genetische Analysen. Zur Begriffsbestimmung verweist die Regelung auf die Begriffsbestimmungen in § 3 des Gendiagnostikgesetzes. Umfasst sind alle Maßnahmen während eines Beamtenverhältnisses, also zum Beispiel auch Untersuchungen im Rahmen eines Ruhestandsverfahrens oder sonstiger amtsärztlicher Maßnahmen, wie etwa zu Beihilfezwecken. Die Regelung lässt bisher übliche und nach allgemeinen Voraussetzungen zulässige ärztliche Untersuchungen unberührt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 sind genetische Untersuchungen und Analysen grundsätzlich auch im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen unzulässig. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind ein notwendiges Instrument zur Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen und zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Ihr Hauptzweck sind die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten hinsichtlich der mit ihrer Arbeit verbundenen individuellen Gesundheitsrisiken. Grundsätzlich können auch genetische Untersuchungen dazu beitragen, einen wirksamen Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Erkrankungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings müssen auch im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen Beamte vor Diskriminierung und Willkür geschützt sein, dass der Dienstherr „anfällige“ Beamte von Beschäftigung ausschließt oder sie Einbußen in ihrem Fortkommen zu befürchten haben. Ein vollständiger Verzicht auf genetische Untersuchungen würde andererseits den Verzicht auf ein geeignetes Instrument für den vorbeugenden Gesundheitsschutz bedeuten. In der Arbeitsmedizin etablierte traditionelle Diagnosever-

fahren der Genproduktanalyse zur Aufdeckung arbeitsplatzrelevanter genetisch bedingter individueller Überempfindlichkeit sollen deshalb zum Wohl der Beamten weiterhin zulässig sein. Die objektiven Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 3

Dass dem Beamten weder aus den gewonnen Erkenntnissen im Rahmen einer genetischen Untersuchung noch aus der Verweigerung zur Vornahme einer genetischen Untersuchung ein Nachteil erwachsen darf stellt Absatz 3 der Vorschrift klar.

Zu den §§ 84 bis 92

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 105 bis 112, § 114 SächsBG a. F.

In § 90 (§ 111 SächsBG a. F.) erfolgt eine sprachliche und redaktionelle Anpassung der Begriffe Heil-, Hilfsmittel oder Körperersatzstücke durch den Begriff Hilfsmittel.

In § 87 (§ 108 SächsBG a. F.) erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Das Gebiet der Besoldung wird nicht mehr explizit aufgeführt. Unter die Ausnahme „… soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ fallen § 64 SächsBeamtVG und § 76 SächsBesG.

Die in § 106 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. enthaltene Regelung, nach der ein Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung nicht besteht, ist in § 85 Abs. 1 aus Deregulierungsgründen nicht mehr vorgesehen. Für eine derartige gesetzliche Klarstellung besteht kein Bedarf mehr.

Zu § 93 Dienstliche Beurteilung

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 115 SächsBG a. F.

Zu Absatz 1

Der Absatz übernimmt § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. und ergänzt diese Vorschrift um eine ausdrückliche Regelung der Grundsätze für die Beurteilung der Beamten auf Probe. Für Beamte auf Probe erfolgt danach eine Beurteilung am Ende der Probezeit mit der Feststellung, ob sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet und befähigt ist. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Dienstherrn sich während der Probezeit aus Fürsorgegesichtspunkten fortlaufend mit Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Beamten auf Probe auseinanderzusetzen. Die Feststellung der Bewährung darf nur erfolgen, wenn an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung keine Zweifel bestehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 115 Abs. 2 SächsBG a. F.

Zu Absatz 3

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird die in § 115 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBG a. F. enthaltene Verordnungsermächtigung und die in § 115 Abs. 1 Satz 5 SächsBG a. F. enthaltene Befugnis der obersten Dienstbehörden, die Einzelheiten der Beurteilungen für ihren Dienstbereich zu bestimmen, in einem neuen Absatz gesondert geregelt. Die Verordnungsermächtigung erfasst durch die Bezugnahme auf Absatz 1 nunmehr ausdrücklich auch die Beurteilung der Beamten auf Probe. Im Übrigen sind mit der Neuregelung Änderungen am Umfang und Inhalt der Verordnungsermächtigung des § 115 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsBG a. F. nicht verbunden.

Zu § 94 Dienstzeugnis

Die Vorschrift entspricht § 116 SächsBG a. F.

Zu § 95 Arbeitszeit

Der neue Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Staatsregierung die Voraussetzungen für das Ansparen von Arbeitszeit auf einem Lebensarbeitszeitkonto und das hierfür notwendige Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG zur Mehrarbeitsvergütung von Teilzeitbeschäftigten (Urteil vom 25. März 2010, 2 C 72/08, und Beschluss vom 17. Mai 2010, 2 B 63/09) legt der neue Absatz 2 Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur vollen regelmäßigen Arbeitszeit die zeitliche Grenze fest, ab deren Überschreitung für zusätzlichen Dienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung zu gewähren ist.

Nach § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Teilzeitrichtlinie (Richtlinie Nr. 97/81/EG) dürfen Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt gemäß § 4 Nr. 2 des Anhangs zur Teilzeitrichtlinie, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz. Nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz sind Beschäftigte entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit gleich zu behandeln. Das Proportionalitätsgebot ist auch für die Teilzeitbeschäftigung von Beamten zu beachten. Der hergebrachte Grundsatz der Hauptberuflichkeit (Art. 33 Abs. 5 GG) steht der Anwendung nicht entgegen. Vielmehr ist die Geltung dieses Gebots Folge der Grundentscheidung des Gesetzgebers, Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Die bisherige Regelung führte dazu, dass teilzeitbeschäftigte Beamte im Vergleich zu den vollzeitbeschäftigten Beamten vergleichsweise mehr Dienst über die für sie geltende regelmäßige Arbeitszeit (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Arbeitszeitverordnung) hinaus leisten müssen, um in den Genuss von Dienstbefreiung oder einer Mehrarbeitsvergütung zu kommen.

Im Übrigen entspricht die Regelung § 91 SächsBG a. F.

Zu § 96 Urlaub

Die Vorschrift entspricht § 113 SächsBG a. F. Die Verordnungsermächtigungen des § 113 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. werden ohne materiell-rechtliche Änderungen zusammengefasst.

Zu § 97 Teilzeitbeschäftigung

Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 142 SächsBG a. F. auf, ergänzt diese aber um eine neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte (Absatz 2) sowie um eine gesetzliche Regelung von Blockteilzeiten/Sabbatjahren samt Störfallregelung (Absatz 5 und 6). Weiterhin werden die Regelungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten (jetzt Absatz 3) und zum Verlängerungsantrag (jetzt Absatz 4) überarbeitet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Es wird eine neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte eingeführt. Angesichts des zunehmenden Anteils lebensälterer Beamter am Personalkörper des öffentlichen Dienstes in Sachsen und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt ist eine Stärkung

der Teilzeitmöglichkeiten für diesen Personenkreis geboten. Durch die Ermöglichung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand soll die Arbeitskraft bis zum Erreichen der Altersgrenze erhalten und die Motivation der Beamten gestärkt werden. Es ist gerade auch im Interesse des Dienstherrn, durch derartige Teilzeitmöglichkeiten langen Krankheitsphasen bei älteren Beamten und dem Anstieg der Dienstunfähigkeitsquote vorzubeugen. Für den betroffenen Personenkreis, bei dem Beförderungsmöglichkeiten oder das Erreichen einer höheren Stufe des Grundgehalts nur noch eingeschränkt/kaum als Motivationsanreiz in Frage kommen dürften, können Möglichkeiten der individuellen Arbeitszeitgestaltung und des Gewinns an Freizeit zur Regenerierung wirksam zur Erhaltung und Steigerung der Motivation beitragen. Dies trägt zur Sicherung der Qualität des öffentlichen Dienstes bei.

Die mit der Einführung der neuartigen Teilzeit verbundenen Ziele werden durch die Ausgestaltung als Anspruch des älteren Beamten erreicht; für jüngere Beamte besteht wie bisher die Möglichkeit einer Teilzeitbewilligung im Ermessen der Bewilligungsbehörde nach § 97 Abs. 1 SächsBG.

Von der bisher bestehenden Möglichkeit der Altersteilzeit gem. § 143a SächsBG a. F. unterscheidet sich die neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte. Die neuartige Teilzeit beinhaltet kein Blockmodell, es bestehen vielmehr dieselben Möglichkeiten zur Verteilung der Arbeitszeit wie bei der familienpolitischen Teilzeit nach § 98 SächsBG (§ 142a SächsBG a. F.). Es werden keine Zuschläge zur Besoldung gezahlt; für die Versorgung werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten anteilig wie auch im Fall aller anderen weiter bestehenden Teilzeitmöglichkeiten ermittelt. Die neuartige Teilzeit für lebensältere Beamte nimmt einige der positiven Wirkungen der früheren Altersteilzeit nach § 143a SächsBG a. F. auf (Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit, Motivationsschub, Verringerung von Frühpensionierungen und krankheitsbedingten Arbeitsausfalls), vermeidet aber die mit der herkömmlichen Altersteilzeit verbundenen hohen Kosten und verringert die als problematisch empfundenen Folgen der Altersteilzeit im Blockmodell (Wissensverlust und Mehrbelastung verbliebener Mitarbeiter durch vorzeitiges komplettes Ausscheiden erfahrener Mitarbeiter; jetzt eingedämmt durch mindestens hälftigen Verbleib des lebensälteren Beamten). Verschiedene andere Bundesländer verfolgen ähnliche Ziele, haben allerdings den Weg der modifizierten Beibehaltung der herkömmlichen Altersteilzeit gewählt (u. a. höherer Arbeitszeitanteil und geringerer Zuschlag als bisher, u. a. Bayern, NRW, Bremen und Schleswig-Holstein).

Zu Absatz 3

Anstelle des § 142 Abs. 2 SächsBG a. F. tritt der neue Absatz 3, der auf das neu gestaltete Nebentätigkeitsrecht abgestimmt ist. Eine Differenzierung zwischen der voraussetzungslosen Teilzeit nach Absatz 1 und der Teilzeit für Lebensältere nach Absatz 2 erfolgt nicht.

Absatz 3 verzichtet angesichts der Umstellung auf eine umfassende Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten auf die bisher nach § 142 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F. vorgesehene Verpflichtungserklärung des Beamten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 81 bis 83 SächsBG a. F. den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Die Verpflichtungserklärung hat für die Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften keinen konstitutiven Charakter, da diese bereits nach den allgemeinen dienstrechtlichen Grundsätzen auch auf Teilzeitbeamte Anwendung finden. Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind verpflichtet, Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie dies einem vollzeitbeschäftigten Beamten erlaubt ist. Die Verpflichtungserklärung wird vor dem Hintergrund der früheren Regelung des § 44b BRRG deutlich, der die Zulässigkeit einer längerfristigen Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen regelte (vgl. § 143 SächsBG a. F.). Die Verpflichtungserklärung hatte in den Fällen des § 44b BRRG den Sinn, die Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Einstellung neuer Bewerber nicht durch eine übermäßige Nebenbeschäftigung des beurlaubten Beamten zu gefährden. Für eine Erinnerung des Beamten an die ihm im Bewilligungszeitraum obliegenden nebentätigkeits-

rechtlichen Pflichten sind die neuen Hinweispflichten (§ 100 SächsBG) ausreichend und erforderlich.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist die Bewilligungsbehörde für die nebentätigkeitsrechtlichen Verfahren umfassend zuständig. Die einheitliche Zuständigkeit vereinfacht die Verwaltungsverfahren für beide Seiten.

Absatz 3 Satz 3 hält für die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten an der bisherigen Regelung des § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. fest. Danach wird der teilzeitbeschäftigte Beamte hinsichtlich des zulässigen zeitlichen Umfangs einer Nebenbeschäftigung den vollzeitbeschäftigten Beamten gleichgestellt. Es wird vermutet, dass bei einer Nebenbeschäftigung bis zu einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitskraft des Beamten nicht so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann (sogenannte Fünftelvermutung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3). Für die bisher nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F. genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten (Nebentätigkeiten gemäß § 104 Abs. 2) gilt - wie bisher auch - die Fünftelvermutung nicht. Für solche Nebentätigkeiten, zum Beispiel schriftstellerische oder Tätigkeiten für Gewerkschaften der Beamten, besteht keine allgemeine zeitliche Grenze für die Ausübung von Nebentätigkeiten. Insoweit ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten im Einzelfall zu prüfen, ob der Beamte gegen seine Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 34 Satz 1 BeamtStG) verstößt.

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 142 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F., der eine umfassende Ausnahmeregelung vorsieht, lässt Absatz 3 Satz 4 Ausnahmen von den nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften nur hinsichtlich der Fünftelvermutung zu. Für die anderen Tatbestände des § 104 Abs. 1 Satz 2, nach denen zwingend davon auszugehen ist, dass die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt, besteht kein Anlass, teilzeitbeschäftigte gegenüber vollzeitbeschäftigten Beamten zu privilegieren. Der größere Freizeitrahmen, der für Nebentätigkeiten zur Verfügung steht, ist vielmehr geeignet, die Gefahren für die dienstlichen Interessen zu verstärken (zum Beispiel die Gefahr, Diener zweier Herren zu werden). Ausnahmen von der Fünftelvermutung sind auf Antrag zuzulassen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass die miteinander korrespondierenden Pflichten aus dem Beamtenverhältnis, die Hauptberuflichkeit auf der einen und die umfassende Alimentation auf der anderen Seite, gelockert sind. Die Ausweitung des zeitlichen Umfangs einer Nebentätigkeit wird durch die Erwägung begrenzt, dass die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nicht dazu dient, dem Beamten durch verstärkte Hinzuverdienstmöglichkeiten ein zweites berufliches Einkommen zu sichern, während dessen der Beamte gleichzeitig auf Kosten des Dienstherrn von den sozialen und finanziellen Risiken des freien Arbeitsmarktes befreit ist.

Absatz 3 Satz 5 entspricht § 142 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. Der Widerruf der Bewilligung bei einem Verstoß gegen die in Satz 5 genannten nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften tritt neben die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten nach § 17 Abs. 1 Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zu Absatz 4

Die Frist für den Verlängerungsantrag wird verkürzt, da in der Praxis häufig Teilzeitanträge für kürzere Zeiträume (etwa 6 Monate) gestellt werden, so dass die Verlängerung nach der derzeitigen Gesetzeslage teilweise unmittelbar nach dem Beginn der Teilzeit beantragt werden müsste. Andererseits wird festgelegt, dass der Antrag sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken soll, um die Praktikabilität und Planbarkeit für die Personalverwaltungen zu erhöhen.

Zu Absatz 5 und 6

Für die bisher in § 6a SächsAZVO geregelte Möglichkeit der langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten (bislang sog. Sabbatjahr) wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine maßvolle Flexibilisierung des Instruments mit sich bringt. Die Freistellung kann bereits ab der Mitte des Bewilligungszeitraums erfolgen und muss nicht zwingend am Ende liegen. Der Bewilligungszeitraum wird von acht auf zehn Jahre erweitert. Andererseits werden auch Blockteilzeiten für geringere Zeiträume als ein Jahr mit geregelt. In Absatz 6 wird für diese Teilzeitgestaltung eine Störfallregelung in Anlehnung an die bereits bisher für die Altersteilzeit im Blockmodell bestehende Störfallregelung geschaffen. Der Widerruf ist zu jedem Zeitpunkt der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 5 möglich und umfasst den gesamten Zeitraum.

In § 18 Abs. 2 SächsBesG ist die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung geregelt. Die Anwendung des § 18 Abs.2 SächsBesG folgt im Umkehrschluss aus § 89 SächsBG.

Zu § 98 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Familiengründung zu erleichtern, findet eine Ausweitung des Zeitraums statt, in dem unterhälftige Teilzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen möglich sind.

Attraktive Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten zur Betreuung minderjähriger Kinder und zur Pflege von nahen Angehörigen im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 verschaffen dem öffentlichen Dienst einen Wettbewerbsvorteil in Zeiten sinkender Bewerberzahlen und zunehmenden Fachkräftemangels. Die Motivation der vorhandenen Beamten und damit die Qualität des öffentlichen Dienstes wird durch die Verbesserungen bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesteigert.

Zu Absatz 1, 4 und 5

Die Höchstdauer für die Inanspruchnahme von unterhälftiger Teilzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen wird von zwölf auf 15 Jahre erhöht. Dies ist mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar. Die Inanspruchnahme einer bis zu dreijährigen Elternzeit ist hierauf wie bisher nicht anzurechnen.

Zu Absatz 3

Die Frist für den Verlängerungsantrag wird verkürzt, da in der Praxis häufig Teilzeitanträge für kürzere Zeiträume gestellt werden, so dass die Verlängerung nach der derzeitigen Gesetzeslage teilweise unmittelbar nach dem Beginn der Teilzeit beantragt werden müsste. Andererseits wird festgelegt, dass der Antrag sich in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstrecken soll, um die Praktikabilität und Planbarkeit für die Personalverwaltungen zu erhöhen.

Zu Absatz 6

Der in § 142a Abs. 6 SächsBG a. F. verwendete Oberbegriff „Freistellung“ für Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung ist entbehrlich und kann zu Missverständnissen führen, da die Erfassung der Teilzeitbeschäftigung verkannt werden könnte.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen gelten die nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen des § 97 Abs. 3 mit zwei Ausnahmen.

Im Falle der Beurlaubung lässt Satz 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu. Die sogenannte Fünftelvermutung (vgl. § 97 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 3) findet keine Anwendung. Die Stärkung der Hinzu-

verdienstmöglichkeiten ermöglicht es auch Beamten ohne privates Vermögen ihre Kinder oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen. Da Beamte und ihre Kinder während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht beihilfeberechtigt sind (§ 2 Abs. 2 Sächsische Beihilfenverordnung), muss der Beamte für die Zeit der Beurlaubung die Kosten einer Krankenversicherung vollständig übernehmen. Die Regelung berücksichtigt die gesetzliche Wertung des § 77 Nr. 2 und des § 15 Abs. 4 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Danach haben Beamte unter Berücksichtigung der Eigenart des öffentlichen Dienstes grundsätzlich die Möglichkeit, während der Dauer der Elternzeit bei einem anderen Arbeitgeber bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig zu sein (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Elternzeitverordnung).

Satz 3 lässt Ausnahmen von der Fünftelvermutung im Falle der Teilzeitbeschäftigung und der Vermutungsregelung des Satzes 2 im Falle der Beurlaubung nur dann zu, wenn der darüber hinausgehende zeitliche Umfang der beabsichtigten Nebentätigkeit mit dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung vereinbar ist. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken gewährt § 98 dem Beamten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Die Ausübung von Nebentätigkeiten darf diesen Regelungszweck nicht gefährden.

Bei der Entscheidung, ob eine Ausnahme zugelassen werden soll, ist im Falle der Beurlaubung auch zu berücksichtigen, dass das Dienstverhältnis im Bewilligungszeitraum fortbesteht, aber in der Weise gelockert ist, dass einerseits die wesentlichste Beamtenpflicht, die Dienstleistung, ruht und andererseits die wesentlichste Pflicht des Dienstherrn, die amtsgemäße Alimentation, suspendiert ist. Im Übrigen bestehen die sich aus den §§ 33 ff. BeamtStG ergebenden Dienstpflichten des Beamten und die Grundlage des Beamtenverhältnisses, die Treuepflicht, fort. Eine hauptberufliche Nebentätigkeit kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn sie zu Loyalitätskonflikten führen kann oder eine jederzeitige flexible Wiederaufnahme des hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gemäß Absatz 3 Satz 2 gefährdet ist.

Zu § 99 Beurlaubung

Die Regelung des § 143 SächsBG a. F. zur Beurlaubung bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang blieb in der Vergangenheit so gut wie ungenutzt. In Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels dürfte ihr potentieller Anwendungsbereich noch weiter schrumpfen. Daher wird sie durch § 99 ersetzt.

Die neue Regelung sieht die Möglichkeit einer Beurlaubung vor, die sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Als Mindestalter wird hierfür die Vollendung des 58. Lebensjahres angesetzt. Um das Lebenszeitprinzip zu wahren, wird diese bis zu neunjährige Beurlaubung nur ermöglicht, wenn wichtige dienstliche oder öffentliche Interessen gegeben sind. Neben den genannten Beispielen könnte dies auch ein Personalabbau sein. Eine Beurlaubung in der „Mitte“ des Berufslebens des Beamten wird hier nicht mehr geregelt. Insofern bietet § 15 SächsUrlVO eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten nach Absatz 3 die nebentätigkeitsrechtlichen Regelungen aus § 98 Abs. 6 im Falle der Beurlaubung aus familiären Gründen entsprechend. Nach Absatz 3 Satz 2 kann eine Nebentätigkeit, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beansprucht nur dann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn dies mit dem wichtigen dienstlichen oder öffentlichen Interesse vereinbar ist, das im Einzelfall Grundlage der Beurlaubung ist.

Zu § 100 Hinweispflicht

An die Stelle des früher bestehenden Erfordernisses, bei Stellung eines Teilzeit-/Beurlaubungsantrags eine Verpflichtungserklärung bezüglich der beschränkten Übernahme

von Nebentätigkeiten abzugeben, tritt eine Hinweispflicht der Bewilligungsbehörde auf die insofern bestehenden gesetzlichen Beschränkungen.

Zu Unterabschnitt 3 (§§ 101 bis 110), Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) waren die Länder bei der Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts an die engen Vorgaben des § 42 Beamtenrechtsrahmengesetzes (BBRG) gebunden. Dies betraf insbesondere den Genehmigungsvorbehalt für die Übernahme einer Nebentätigkeit, den abschließenden Katalog der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten und die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Untersagung einer genehmigungspflichtigen oder für das Verbot einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit.

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nur im Ansatz Gebrauch gemacht. Im Vergleich zu § 42 BRRG überlässt § 40 BeamtStG den Ländern einen weitgehenden Spielraum für die Gestaltung des Nebentätigkeitsrechts, insbesondere der nebentätigkeitsrechtlichen Verfahren (BT-Drs. 16/7508, S. 18). Die Länder werden lediglich verpflichtet, Nebentätigkeiten unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu verletzen (§ 40 Satz 2 BeamtStG). Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig (§ 40 Satz 1 BeamtStG).

Diese Gestaltungsfreiheit wird für eine Reform des Nebentätigkeitsrechts genutzt. Die Reform des Nebentätigkeitsrechts wird durch folgende Punkte geprägt:

- Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie sind nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 zu untersagen, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (Verbotsvorbehalt). Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 sind wie bisher nicht anzeigepflichtig (Ausnahme § 103 Abs. 2) und zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung gegen dienstliche Pflichten verstößt.
- Die Tätigkeit im Hauptamt wird im Verhältnis zum Nebenamt und zur Nebenbeschäftigung gestärkt. Soweit Aufgaben, die dem Beamten im Hauptamt zugewiesen sind, nicht bereits durch Gesetz vorgegeben werden, obliegt es der Organisationsgewalt des Dienstherrn, nach pflichtgemäßen Ermessen dem Beamten neben seinem Hauptamt auch Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst zu übertragen oder zuzulassen. Das pflichtgemäße Ermessen wird zugunsten des Hauptamtes begrenzt. Aufgaben, die für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Diese Aufgaben sollen nicht als Nebentätigkeit eingeordnet oder vom Beamten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, wenn sie mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen (§ 101 Abs. 2).
- Die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. zur Genehmigungsfreiheit unentgeltlicher Nebentätigkeiten, die auf Grund ihrer verschachtelten Ausnahmeregelung kaum lesbar ist (komplexe Regelung von Ausnahmen von einer Ausnahmeregelung) und daher in der Verwaltungspraxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat, wird beseitigt. Die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit ist nach § 104 Abs. 1 anzeigepflichtig und kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie geeignet ist, die dienstlichen Interessen zu beeinträchtigen.
- Die Regelungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung oder längerfristigen Beurlaubung (§§ 97 bis 99) werden vereinheitlicht und modernisiert. Sofern Beamte in diesen Fällen Nebentätigkeiten ausüben wollen, finden die §§ 101 bis 109 mit Maßgaben Anwendung. Sofern für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Ausnahme von dem zulässigen zeitlichen Umfang erforderlich ist (§ 104 Abs. 1 Satz 3, sogenannte Fünftel-Vermutung), ist die Nebentätigkeit ausnahmsweise genehmi-

gungspflichtig (Erlaubnisvorbehalt). Die Regelungen über den zulässigen zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit werden dem jeweiligen Regelungszweck angepasst.

Zu § 101 Nebentätigkeit

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bisher in § 2 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO) enthaltenen Definitionen der Begriffe Nebentätigkeit, Nebenamt und Nebenbeschäftigung in das SächsBG aufgenommen. Dies entspricht ihrer zentralen Bedeutung für den Vollzug des Nebentätigkeitsrechts.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung des Absatzes 2 verfolgt das Ziel, eine eindeutige Abgrenzung der Zuordnungskriterien von Hauptamt und Nebentätigkeit zu ermöglichen. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Rechnungshofes umgesetzt, der in seinem Jahresbericht 2007 klarstellende Regelungen zur Abgrenzung für erforderlich gehalten hat (DS 4/10083, S. 410). Bisher erfolgt die Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt des Beamten oder zu einer Nebentätigkeit durch den Dienstherrn nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihm obliegenden Organisationsgewalt (etwa Dienstanweisung, Geschäftsverteilungspläne), soweit die Zuordnung nicht bereits durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an der bewährten Regelung des § 3 Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV), auf die der Sächsische Rechnungshof in seinem Jahresbericht Bezug nimmt (DS 4/10083, S. 403) und die von mehreren Bundesländern übernommen wurde (etwa die Nebentätigkeitsverordnung der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Die Regelung konkretisiert die Hauptberuflichkeit als einen verfassungsrechtlich verankerten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Satz 1 steuert das Ermessen des Dienstherrn und lässt die Schaffung eines Nebenamtes nur noch in Ausnahmefällen zu. Die Hauptamtsbezogenheit öffentlicher Aufgaben ist Voraussetzung für eine klare, transparent gegliederte und effektive Personalorganisation und entspricht der umfassenden Alimentation des Beamten aus seinem Hauptamt. Die Regelung ist umfassend. Erfasst werden alle Aufgaben, die dem Freistaat Sachsen, den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts obliegen. Für die Zuordnung zum Hauptamt ist es unerheblich, auf welcher statusrechtlichen Grundlage diese Aufgaben wahrgenommen werden, da Absatz 2 Satz 1 alle Aufgaben erfasst, die „für“ den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Aufgabe, die nach Satz 1 für den Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, ausnahmsweise als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann. Während Satz 1 eine verwaltungsorganisatorische Regelung ist, die sich nur an den jeweiligen Dienstherrn richtet (grundsätzlich keine Einordnung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 als Nebentätigkeit), erfasst Satz 2 auch den einzelnen Beamten. Der Beamte darf Aufgaben, die mit dem Hauptamt im Zusammenhang stehen, nicht als Nebenbeschäftigung ausüben (regelmäßig als sonstige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 Satz 3). In Grenzfällen, in denen eine Zuordnung der Aufgaben nicht evident ist, kann die Zuordnung auf formlose Anfrage des Beamten durch den Dienstvorgesetzten erfolgen. Als Ausnahmetatbestand ist Satz 2 eng auszulegen. Ein Zusammenhang kann beispielsweise bestehen, wenn das mit den Aufgaben des Hauptamtes erworbene Fachwissen für Fortbildungsveranstaltungen an einer privaten Einrichtung genutzt wird (Ausübung einer Nebenbeschäftigung durch den Beamten), so dass nachgeordnete oder kommunale Behörden ge-

zwungen sind, diese kostenpflichtigen Fortbildungen zu buchen, um sich zur aktuellen Erlasslage und zu den aktuellen gesetzlichen Entwicklungen auf dem Fachgebiet zu informieren. Derartige Informationen, zum Beispiel in Form von Dienstberatungen, gehören zu den regelmäßigen Aufgaben des Staatsbeamten in seinem Hauptamt. Die Verpflichtung der nachgeordneten oder kommunalen Behörden zur allgemeinen Fortbildung ihrer Mitarbeiter gemäß § 23 bleibt unberührt.

Dagegen steht die Mitwirkung an einer Fortbildung regelmäßig nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes, wenn sie der Verpflichtung des Dienstherrn zur Fortbildung seiner Beamten nach § 23 dient, beispielsweise dem Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung Meißen (AVS). Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 23 kann auch dann als Nebenamt eingeordnet werden, wenn dem Beamten diese Aufgabe wegen des besonderen Fachwissens übertragen werden soll, das er im Zusammenhang mit den Aufgaben seines Hauptamtes erworben hat. Entsprechendes gilt, wenn der Beamte neben seinen Aufgaben im Hauptamt an Ausbildungsaufgaben mitwirkt, die seinem Dienstherrn als gesonderte eigenständige Aufgaben obliegen. Insbesondere die Mitwirkung an der Referendarausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (Justizausbildungsprüfungsordnung - JAPO) wird regelmäßig im Nebenamt wahrgenommen. In diesem Fall besteht ein Zusammenhang mit den Aufgaben des Hauptamtes nur ausnahmsweise, wenn die Mitwirkung an der Referendarausbildung als Hauptamt übertragen wird oder wenn der Beamte z. B. in seinem Hauptamt im Landesjustizprüfungsamt tätig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 übernimmt die Regelung des § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. Im Gegensatz zu § 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. wird auch die Wahrnehmung einer entgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen (Streichung des Wortes „unentgeltlichen“). Die Regelung konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und nimmt auf die besondere soziale Verantwortung zwischen den Familienangehörigen Rücksicht. Beamte, die neben ihrem Hauptamt die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen übernehmen, nehmen eine Aufgabe wahr, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Mit der weitergehenden Regelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Qualität und Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung zu erwarten. Einerseits werden diese Aufgaben regelmäßig nicht entgeltlich wahrgenommen, andererseits wird durch die Streichung des Wortes „unentgeltlich“ der unzulässige Umkehrschluss vermieden, dass öffentliche Ehrenämter grundsätzlich auch entgeltlich wahrgenommen werden können. Vielmehr gehört die Unentgeltlichkeit zu den Wesensmerkmalen eines öffentlichen Ehrenamtes. § 103 Satz 1 behält die bisherige Anzeigepflicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SächsBG a. F.) bei.

Mit Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden erstmals andere Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich ausgenommen. Das Wort „andere“ betont die inhaltliche Abgrenzung zu den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Tätigkeiten.

Die Verpflichtung des Beamten, sich mit vollem persönlich Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 Satz 1 BeamtStG), wird in der Freizeit des Beamten durch das verfassungsrechtlich begründete Recht zur freien Gestaltung seiner privaten Freizeitaktivitäten begrenzt (Art. 1 und Art. 2 GG). Bisher ergibt sich die Einschränkung des Anwendungsbereichs der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften lediglich aus einer verfassungskonformen Auslegung des SächsBG. Auf eine Definition der Aufgaben, die nach allgemeiner Lebensanschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, wird angesichts der Vielzahl der denkbaren Sachverhalte verzichtet. Nicht als Nebentätigkeit zählt die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, etwa die Mitwirkung in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Religionsgesellschaften,

sozialen Einrichtungen. Ein Wesensmerkmal dieser Freizeitbeschäftigungen ist die Unentgeltlichkeit und im Falle der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auch die Fremdnützigkeit der Freizeitbeschäftigung. Dagegen ist die Erwerbsorientierung ein typisches Merkmal für eine Nebentätigkeit. Wird für die oben genannten Tätigkeiten üblicherweise eine Vergütung gezahlt, liegt eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit vor. Für die Abgrenzung der Freizeitbeschäftigungen von den anzeigepflichtigen unentgeltlichen Nebentätigkeiten ist hauptsächlich darauf abzustellen, ob solche Tätigkeiten unabhängig von dem Beruf des Betroffenen typischerweise als private Freizeitgestaltung ausgeübt werden oder sich die Tätigkeiten nicht mehr auf den privaten Bereich der Freizeitgestaltung beschränken. Beispiele für eine anzeigepflichtige unentgeltliche Nebentätigkeit bilden die bisher in § 83 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBG a. F. aufgeführten Tätigkeiten (unentgeltliche Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, unentgeltliche Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten). Insbesondere die unentgeltliche Mitwirkung in dem Gewerbebetrieb eines Ehepartners, Verwandten oder Bekannten zählt zu den anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (etwa Schreibarbeiten im Rechtsanwaltsbüro des Ehepartners oder die Schankhilfe in der Kneipe eines guten Freundes).

Absatz 3 Satz 2 definiert, welche Aufgaben zu den öffentlichen Ehrenämtern im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 zählen. Die Regelung ersetzt die bisherige Definition des § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO. Sie unterscheidet sich von der Definition des § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO dadurch, dass nur noch die in einer Verordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (vgl. dortige Begründung) sowie in spezialgesetzlichen Regelungen (Fachgesetze oder Fachverordnungen) als öffentliche Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsNTVO konnten öffentliche Ehrenämter auch dadurch geschaffen werden, dass bestimmte Aufgaben in Rechtsvorschriften, d. h. auch in Satzungen als öffentliche Ehrenämter bezeichnet wurden. Das SächsBG verweist hinsichtlich der Einzelheiten des jeweiligen öffentlichen Ehrenamtes auf die Fachgesetze und Fachverordnungen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine Aufwandsentschädigung, gegebenenfalls pauschaliert gewährt wird. Absatz 3 Satz 2 geht davon aus, dass die Unentgeltlichkeit ein Wesensmerkmal eines öffentlichen Ehrenamtes ist. Absatz 3 Satz 2 nimmt daher lediglich auf die Regelung von Aufwandsentschädigungen in den spezialgesetzlichen Regelungen Bezug, die keinen Vergütungs- oder Besoldungscharakter haben.

Tätigkeiten, die nach Absatz 3 von der Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen sind, dürfen den allgemeinen Pflichten des Beamten nicht widersprechen. So ist der Dienstherr auf Grundlage seiner allgemeinen Weisungsbefugnis verpflichtet, eine Tätigkeit zu unterbinden, wenn beispielsweise die Freizeitbeschäftigung oder die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auf Grund ihres zeitlichen Umfangs oder besonderen Gefährlichkeit geeignet ist, die Verpflichtung zum vollen persönlichen Einsatz des Beamten in seinem Beruf (§ 34 Satz 1 BeamtStG) zu gefährden.

Die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen finden ausnahmsweise Anwendung auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, soweit dort festlegt wird, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden kann (§ 105 Abs. 2 und § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).

Zu Absatz 4

Abs. 4 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten. Die Regelung erfasst alle Fälle, in denen der kommunale Wahlbeamte unabhängig von seinem Amt auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften von der kommunalen Vertretung bestellt wird (sogenannte gekorenen Vertretung), insbesondere die in § 98 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO genannten Tätigkeiten. Ist die Eigenschaft als kommunaler Wahlbeamter nach den maßgeblichen ge-

setzlichen Regelungen, insbesondere § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, oder den internen Vorschriften der juristischen Person Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgabe, ist die Tätigkeit dagegen dem Hauptamt zuzuordnen.

Zu § 102 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Die Vorschrift entspricht § 81 Satz 1 SächsBG a. F.

Zu § 103 Anzeigepflicht

Nebentätigkeiten sind mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle anzeigepflichtig. Die Regelung entspricht § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.

Satz 1:

Die Anzeige von Nebentätigkeiten, die nicht in § 104 Abs. 2 genannt sind, ist erforderlich, nachdem ihre Übernahme nicht mehr genehmigungspflichtig ist. Der Dienstvorgesetzte ist für seine Entscheidung, ob eine Nebentätigkeit nach § 104 Abs. 1 ganz oder teilweise zu untersagen ist, auf die hierfür notwendigen Informationen angewiesen.

Tätigkeiten nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen) sind wie bisher anzeigepflichtig (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG a. F.).

Sätze 2 und 3:

Für Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 enthalten die Sätze 2 und 3 eine differenzierte Regelung.

Erhält der Beamte für Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Nebentätigkeiten, einschließlich der Verwertung solcher Tätigkeiten durch Vortragstätigkeit - Nr. 2 - sowie eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten – Nr. 3 -) ein Entgelt oder geldwerte Leistungen, ist die Nebentätigkeit gemäß Satz 2 anzuzeigen. In diesen Fällen besteht ein berechtigtes Interesse an einer umfassenden Anzeige vor Aufnahme der Nebentätigkeit, da die entgeltliche Verwertung des Fachwissens und der Kenntnisse - zum Teil auf Grund der dienstlichen Tätigkeit im Hauptamt erworben - die dienstlichen Pflichten des Beamten berühren kann. Der Umfang der Anzeigepflicht bestimmt sich nach § 106 Abs. 1 Satz1, 3 und 4.

Die in § 104 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Nebentätigkeiten und Nebentätigkeiten nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3, für die der Beamte kein Entgelt oder geldwerte Leistungen erhält, sind gemäß Satz 3 weiterhin anzeigefrei (entspricht den bisher genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F.). In diesen Fällen gilt § 106 Abs. 1 Satz 2, so dass der Dienstvorgesetzte jederzeit bei begründetem Anlass Nachweise oder Auskunft zu Art und Umfang der Nebentätigkeit von dem Beamten anfordern kann.

Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Beamte nach § 102 verpflichtet ist, sind weiterhin anzeigefrei (entspricht den bisher genehmigungs- und anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 81 und § 82 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.). In diesen Fällen liegen dem Dienstvorgesetzten die wesentlichen Informationen bereits vor, so dass es keiner Anzeige bedarf. Nimmt der Beamte dagegen andere als die in § 104 Abs. 2 Nr.1, 4 und 5 genannten Nebentätigkeiten auf Grundlage spezieller fachgesetzlicher Vorschriften nicht auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder seines Dienstvorgesetzten, sondern auf Veranlassung anderer Stellen wahr, liegt kein Fall des § 102 vor. In diesen Fällen sind die Nebentätigkeiten nach Satz 1

anzeigepflichtig (zum Beispiel Staatsbeamte, die gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Gemeinde in Überwachungsorganen von Unternehmen in Privatrechtsform vertreten).

Zu § 104 Verbot einer Nebentätigkeit

Zu Absatz 1

Die angezeigten Nebentätigkeiten sind nach Maßgabe des Absatzes 1 zu untersagen (Verbotsvorbehalt). Das Anzeigeverfahren lässt die bisherigen materiellen Voraussetzungen für die Ausübung einer Nebentätigkeit unberührt. Nebentätigkeiten sind unter denselben rechtlichen Voraussetzungen zu untersagen, nach denen gemäß § 82 Abs. 2 SächsBG a. F. bisher ihre Genehmigung abgelehnt werden muss.

Die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren führt sowohl für den Beamten als auch für die Personalverwaltungen zu deutlichen Verfahrensvereinfachungen und erleichtert die Anwendung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften. Für den Beamten entfällt die zum Teil schwierige Prüfung, ob eine Tätigkeit genehmigungs- und daher auch anzeigepflichtig ist. Die Personalverwaltungen werden von einer Vielzahl gleichförmiger schriftlicher Verfahren entlastet, da die Notwendigkeit zum Erlass eines Genehmigungsbescheides entfällt. Werden Nebentätigkeiten rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten angezeigt (vgl. Begründung zu § 106 Abs. 1), sind die Personalverwaltungen angehalten, die Verfahren zügig vor dem geplanten Beginn der Nebentätigkeit zu beenden, um so ein Verbot einer Nebentätigkeit nach ihrer Aufnahme zu vermeiden.

Die Fünftel-Vermutung (Satz 3) entspricht im Wesentlichen § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. Die Einfügung des Wortes „anzeigepflichtig“ stellt klar, dass die Fünftel-Vermutung auf die nach Absatz 2 privilegierten Nebentätigkeiten (entspricht § 83 SächsBG a. F.) weiterhin keine Anwendung findet. Mit der Einfügung der Wörter „einem Bezugszeitraum von höchstens vier Monaten im Durchschnitt“ wird berücksichtigt, dass sich der Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nicht immer gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum der Nebentätigkeit verteilt. Die Fünftel-Vermutung findet keine Anwendung, soweit für den Beamten aufgrund seines Amtes die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 SächsAZVO als Mindestdienstleistungszeit auszulegen ist, insbesondere bei Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Satz 2 Nr. 1 sind im Einzelfall zu prüfen.

Eine der Regelung des § 82 Abs. 2 Satz 5 SächsBG a. F. entsprechende Rechtsgrundlage für den Widerruf einer Nebentätigkeit wird als eigener Absatz 4 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die materiellen Voraussetzungen für ein Verbot der bisher nach § 83 Abs. 1 SächsBG a. F. genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Danach ist ein Verbot der in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten im Vergleich zur Regelung des Absatzes 1 weiterhin an die in Absatz 2 abschließend genannten und strengeren Voraussetzungen geknüpft. Ein Verbot setzt den Nachweis voraus, dass der Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit im Einzelfall die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt. Alle nicht in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten sind dagegen nach Maßgabe des Absatz 1 bereits dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Mit den strengeren materiellen Anforderungen an ein Verbot wird berücksichtigt, dass die in Absatz 2 genannten Nebentätigkeiten regelmäßig nicht gegen den Grundsatz der Hauptberuflichkeit oder den Grundsatz der Vermeidung der Doppelalimentation verstoßen oder mit Loyalitäts- oder Interessenskonflikten verbunden sind (Nummer 1: Verwaltung des eigenen oder die Nutznießung des dem Beamten unterliegenden Vermögens), Grundrechte des Beamten zu beachten sind (Nummern 2, 3 und 5: Berufs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit und Koalitionsfreiheit) oder ein besonderes öffentliches Interesse an ihrer Ausübung besteht (Nummer 4: Mitwirkung an staatlichen Prüfungen).

Im Gegensatz zu § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. werden unentgeltliche Nebentätigkeiten materiell-rechtlich nicht mehr privilegiert. Eine erhebliche Einschränkung unentgeltlicher Nebentätigkeiten ist damit nicht verbunden. Unentgeltliche Nebentätigkeiten führen regelmäßig nicht zu einer Untersagung nach Absatz 1, da sie kaum geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Soweit eine unentgeltliche Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen ist, wird dies regelmäßig nur Fälle betreffen, die bereits nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. genehmigungspflichtig sind. Eine Untersagung der Nebentätigkeit kann insbesondere im Fall der unentgeltlichen Mitarbeit bei einer gewerblichen Tätigkeit oder bei der Ausübung eines freien Berufs nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b 3. Alt. SächsBG a. F. notwendig werden (zum Beispiel die Mitarbeit in einer Gaststätte, einem Einzelhandelsgeschäft oder einer Anwaltskanzlei des Ehegatten, eines Verwandten oder Bekannten). Soweit die unentgeltliche Nebentätigkeit mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, lässt die Fünftelvermutung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 genügend Spielraum, ausnahmsweise von einer Untersagung ganz oder teilweise abzusehen.

Der Wortlaut des Absatzes 2 Nr. 4 wird den Änderungen des Deutschen Richtergesetzes angepasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hat das Ziel, das Verbot einer Nebentätigkeit auf das notwendige Maß zu beschränken, dass in den Fällen des Absatzes 1 zur Sicherstellung der dienstlichen Interessen oder in den Fällen des Absatzes 2 zur Einhaltung der dienstlichen Pflichten erforderlich ist.

Zu § 105 Ausübung von Nebentätigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 82 Abs. 3 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 86 SächsBG a. F. Die Regelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn finden nach Maßgabe des Absatzes 2 auch auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter Anwendung. Es handelt sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Danach gilt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes nicht als Nebentätigkeit, so dass die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter keine Anwendung finden. Grundsätzlich überlässt § 101 Abs. 3 Satz 2 auch die Vollzugsregelungen für öffentliche Ehrenämter den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen. Absatz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, da Ausgangs- und Interessenlage des Dienstherrn und des Beamten für die Ausübung einer Nebentätigkeit oder eines nicht als Nebentätigkeit geltenden öffentlichen Ehrenamtes vergleichbar ist. Absatz 2 schafft für beide Seiten Rechtssicherheit. Der Beamte hat auch für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Dienstherrn bei der Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes dem Dienstherrn nach § 106 Abs. 2 Satz 2 die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 106 Verfahren

Zu Absatz 1

Die Anzeige hat nach Satz 1 rechtzeitig vor der Aufnahme der Nebentätigkeit oder der Tätigkeit nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu erfolgen. Dies ist der Fall, wenn es dem Dienstvorgesetzten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Anzeige einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ohne schuldhaftes Zögern möglich ist, über ein Verbot der Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme

zu entscheiden. Auf Grund der unterschiedlichen Verwaltungs-, Personal- und Aufgabenstruktur der Behörden im Freistaat Sachsen, wird eine zeitliche Konkretisierung dem jeweiligen Dienstherrn überlassen. In den Fällen des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig eine kürzere Anzeigefrist ausreichend, da das SächsBG davon ausgeht, dass eine Untersagung auf Grund des allgemeinen Weisungsrechts nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt und der Beamte daher nach Satz 2 nur auf Verlangen des Dienstvorgesetzten zu Art und Umfang der Tätigkeit auskunftspflichtig ist.

Der Beamte hat nach Satz 2 auf Verlangen des Dienstvorgesetzten Auskunft zu Art und Umfang einer nicht anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 104 Abs. 2 (vgl. § 103 Satz 3) zu geben (entspricht § 83 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F.) sowie schriftliche Auskunft über eine ausgeübte oder beabsichtigte anzeigepflichtige Nebentätigkeit zu geben.

Daran anknüpfend enthalten die Sätze 3 und 4 eine differenzierte Regelung über den Umfang der Anzeigepflicht, soweit Nebentätigkeiten nach § 103 Satz 1 und 2 der Anzeigepflicht unterliegen. Im SächsBG und der SächsNTVO ist eine vergleichbare Regelung bisher nicht vorgesehen, da bisher der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt galt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsBG a. F. Der Dienstherr wird verpflichtet, das dienstliche Interesse an der Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit aktenkundig zu machen. Dies setzt einen besonders begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 voraus.

Satz 2 verpflichtet den Beamten, dem Dienstherrn die für die Festsetzung des angemessenen Entgelts (§ 105 Absatz 2 Satz 2) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine vergleichbare Regelung ist bisher lediglich in § 13 Abs. 1 SächsNTVO vorgesehen. Die Vorlagepflicht besteht auch dann, wenn der Beamte bei der Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist - entsprechend der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten nach Absatz 1 Satz 1 für die Entgegennahme einer Anzeige - der Dienstvorgesetzte für das Verbot einer Nebentätigkeit nach § 104, die Erteilung der Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nach § 105 Abs. 2 Satz 1 oder die ausnahmsweise Zulassung der Ausübung einer Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit nach § 105 Abs. 1 Satz 2 zuständig. An der allgemeinen Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde nach dem § 87 Abs. 2 Satz 1 SächsBG a. F. wird nicht mehr festgehalten. Soweit Nebentätigkeiten nach bisherigem Recht lediglich anzeigepflichtig sind (allgemein genehmigte Nebentätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 SächsNTVO), ist der Dienstvorgesetzte für die Entgegennahme der Anzeige zuständig. Diese bewährte Regelung wird entsprechend der Umstellung auf ein Anzeigeverfahren übernommen. Die Entscheidung, ob eine angezeigte Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden soll, verlangt regelmäßig Kenntnisse der tatsächlichen Umstände vor Ort. Die obersten Dienstbehörden haben von der Möglichkeit, ihre Zuständigkeiten nach § 87 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. auf nachgeordnete Behörden zu übertragen vielfach Gebrauch gemacht. Soweit eine abweichende Zuständigkeitsregelung auf Grund der besonderen Struktur der Verwaltung zweckmäßig ist, haben die obersten Dienstbehörden nach § 109 Abs. 2 Nr. 1 die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung zu treffen.

Zu § 107 Regressanspruch für die Haftung aus angeordneter Tätigkeit in Unternehmensorganen

Die Vorschrift entspricht § 84 SächsBG a. F. Die Einfügung der Wörter „des privaten oder

öffentlichen Rechts“ vor dem Wort „Rechtsform“ in Satz 1 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten. In Satz 2 wird das Wort „Verlangen“ durch das modernere Wort „Weisung“ ersetzt. Die Überschrift wird dem Wortlaut angepasst.

Zu § 108 Beendigung der Nebentätigkeit

Die Vorschrift entspricht § 85 SächsBG a. F. und wurde inhaltlich an die neue Systematik des Nebentätigkeitsrechts angepasst.

Zu § 109 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der nachfolgenden Erläuterungen der bisherigen Verordnungsermächtigung (§ 88 SächsBG a. F.).

Auf die Verordnungsermächtigung des § 88 Satz 2 Nr. 2 SächsBG a. F. („in welchen Fällen Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt gelten“) wird auf Grund der Umstellung auf das Anzeigeverfahren verzichtet. Auf die Verordnungsermächtigung des § 88 Satz 2 Nr. 5 SächsBG a. F. („ob und inwieweit der Beamte über Nebentätigkeiten und die Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen Auskunft zu geben hat“), wird angesichts der umfassenden Anzeigepflicht (§ 106 Abs. 1) verzichtet.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 wird neu eingefügt. Nach § 101 Abs. 3 Satz 2 gehören zu den öffentlichen Ehrenämtern unter anderem die in einer Verordnung nach § 109 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 als solche bezeichneten Tätigkeiten. Die Verordnungsermächtigung steht im Zusammenhang mit der neuen Definition der Tätigkeiten, die zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören (vgl. § 101 Abs. 3 Satz 2). Im Gegensatz zum bisherigen Recht gehören nach § 101 Abs. 3 Satz 2 die in Rechtsvorschriften unterhalb der formellen oder materiellen Gesetze (etwa Satzungen) als öffentliche Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten nicht mehr zu den öffentlichen Ehrenämtern (vgl. Übergangsregelung des § 163 Abs. 2). Hieran knüpft die Verordnungsermächtigung an. Ihr Zweck ist es, durch eine zentrale Auflistung von Tätigkeiten, die zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören, die Zahl der öffentlichen Ehrenämter zu begrenzen und gleichzeitig Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen. Soweit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, kommt eine Zuordnung zum Hauptamt (vgl. § 101 Abs. 2) nicht mehr in Betracht. Eine Zuordnung zum Hauptamt kommt auch für die in § 101 Abs. 3 genannten Ämter nicht in Betracht.

Nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 finden die nebentätigkeitsrechtlichen Vollzugsregelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn auch auf die Ausübung öffentlicher Ehrenämter Anwendung. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 enthält die notwendigen Ergänzungen der Verordnungsermächtigung. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass als Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn pauschaliert ein Prozentsatz der für ein öffentliches Ehrenamt gezahlten Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unter Berücksichtigung der Umstellung auf ein Anzeigeverfahren § 87 SächsBG a. F.

Zu § 110 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Regelung entspricht § 89 SächsBG a. F. Abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 2 SächsBG a. F. erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme und Untersagung einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

Zu §§ 111 bis 118 Personalaktenrecht

Die §§ 111 bis 118 entsprechen mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen den bewährten abschließenden datenschutzrechtlichen Regelungen des bisherigen Personalaktenrechts (§§ 117 bis 124 SächsBG a. F.).

Zu § 111 Führung der Personalakte

Zu Absatz 2

Nach § 117 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. ist in der Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Absatz 2 Satz 4 übernimmt die Regelung des § 117 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F. und ergänzt sie um die Verpflichtung ein vollständiges Verzeichnis der Personaldatenbanken aufzunehmen, in denen Personalaktendaten elektronisch verarbeitet werden.

Damit wird eine Anregung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten aufgegriffen (Ziffer 5.1.7, S. 42 des 14. Tätigkeitsberichtes, LT-Drs. 5/451).

Mit dem Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten erhält der Beamte für die Personalakte in papiergebundener Form auf einfachen Weg einen vollständigen Überblick über sämtliche ihn betreffenden Blattsammlungen. Daneben gewinnt die parallele Verarbeitung von Personalaktendaten in elektronischer Form immer mehr an Bedeutung. Daher soll der Beamte über die Personaldatenbanken, in denen Personalaktendaten des Beamten elektronisch verarbeitet werden, einen entsprechenden vollständigen Überblick erhalten. Die Ergänzung dient der effektiven Wahrnehmung des in den §§ 111 bis 118 abschließend geregelten Rechts des Beamten auf informationelle Selbstbestimmung hinsichtlich seiner Personalaktendaten. In das Verzeichnis sind nur die einzelnen Personaldatenbanken (z. B. Personalvermittlungsplattform oder ein bestimmtes PVS-System), nicht jedoch die einzelnen in den Personaldatenbanken gespeicherten Dateien oder eine Auflistung, welche Personalaktendaten in den Personaldatenbanken verarbeitet werden, aufzunehmen

Die Ergänzung ermöglicht der für die Personalaktenführung zuständigen Behörde einen raschen Überblick über den gesamten Aktenbestand auch in elektronischer Form.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 und 3 ersetzen die Regelung des § 117 Abs. 3 Satz 2 SächsBG a. F.

Absatz 3 Satz 2 präzisiert, welcher Personenkreis innerhalb der Behörde, in der die Personalakte geführt wird, Zugang zu den Personalaktendaten hat. Dies sind die Bediensteten der Personalreferate als personalverwaltende Stellen innerhalb der Behörde und deren Vorgesetzte. Mit Ausnahme der in den Sätzen 3 und 4 genannten Fälle wird nur diesem Personenkreis der Zugang zu den Personalakten aus Gründen der Personalwirtschaft oder Personalplanung eröffnet.

Zu Absatz 3 Satz 3

Der Zugang zu den Personalakten wird in Einzelfällen auf andere als die in Satz 2 genannten Vorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1) erweitert, soweit sie an einer Personalmaßnahme mitwirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Fachvorgesetzte an der (behördeninternen) Bewerberauswahl für die Besetzung einer freien Stelle in dem jeweiligen Fachreferat beteiligt werden. Da Satz 3 nicht auf die Vorgesetzten des Beamten begrenzt ist, werden auch künftige Vorgesetzte erfasst. Die Form und der Umfang des Zugangs wird durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt („ …, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder

Personalwirtschaft erforderlich ist;“).

Absatz 3 Satz 4 regelt den Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte. Diese sind i. d. R. nicht Bedienstete der Personalreferate im Sinne des Satzes 2, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalakten erhalten können. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Vorrang hat die Auskunft durch die personalaktenführende Stelle. Erkenntnisse können etwa dann nur durch Zugang zur Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiter geht. Der Zugang wird zum Zweck der Korruptionsbekämpfung eröffnet. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung des betroffenen Beamten möglich.

Spezialgesetzliche Regelungen, durch die Dritten Zugang zu den Personalakten haben oder denen abweichend von § 115 Auskunftsrechte zustehen, werden durch die Neuregelung des § 111 Abs. 3 nicht berührt. Insbesondere erstreckt sich die Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten auch auf die personenbezogenen Daten, die gemäß den §§ 111 bis 118 einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG).

Zu § 112 Beihilfeakten

Nach Satz 2 „ist“ die Beihilfeakte mit Rücksicht auf die besonders sensiblen Gesundheitsdaten des Beamten von einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit zu bearbeiten. Der Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 118 Satz 2 SächsBG a.F. lies durch die Verwendung des Wortes „soll“ in Ausnahmefällen noch einen Spielraum.

Zu Satz 5

Mit dem neu eingefügten § 112 Satz 5 und dem neu angefügten § 117 Abs. 2 Satz 3 wird das am 1. Januar 2011 – als Artikel 11a des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) – in Kraft getretene Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (BGBl. I S. 2262, 2275) berücksichtigt.

Nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel können die pharmazeutischen Unternehmen in begründeten Fällen sowie in Stichproben die Abrechnung der Abschläge, das heißt die Abrechnung der Rabatte durch einen Treuhänder überprüfen lassen. Hierfür dürfen an den Treuhänder die für den Prüfzweck erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Zu § 115 Auskünfte an Dritte

Nach Maßgabe des neu eingefügten Absatzes 2 können die obersten Dienstbehörden bei Behörden, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, Personalaktendaten automatisiert abrufen.

Die obersten Dienstbehörden sind im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben der Personalplanung auch auf die Personalaktendaten derjenigen Beamten angewiesen, für die sie nicht selbst personalverwaltende Stelle sind.

Personalentwicklung, Personalbedarfs- und Einsatzplanung gewinnen künftig immer mehr an Bedeutung. Zur Personalentwicklung gehört in bestimmtem Umfang auch die Mobilität innerhalb des Geschäftsbereichs. Nur eine gebündelte Kenntnis über die verfügbaren Stellen, Aufgabenbereiche und Einsatzmöglichkeiten für die einzelnen Beschäftigten ermöglicht eine gezielte aufgaben- und mitarbeiterorientierte Personalentwicklung. Effektive Personalplanung erfordert einen Gesamtüberblick über Personalaktendaten im Geschäftsbereich. Im Rahmen von Umorganisation ganzer Behörden, kann gezielte Personalplanung nur bei

Kenntnis einer Vielzahl von Personalaktendaten erfolgen; eine einzelfallbezogene Betrachtung im Wege der Vorlage einer Vielzahl vollständiger Personalakten durch die personalverwaltenden Stellen der nachgeordneten Behörden oder die Erteilung von Auskünften gemäß Absatz 1 verengen möglicherweise das Planungsfeld zu Lasten der Organisation und der Beschäftigten.

Insbesondere zur Vereinfachung der Personalbewirtschaftung und Steigerung der Effizienz der Personalverwaltungen soll in bestimmten, eng begrenzten Fällen, zu deren Bearbeitung ein Zugriff auf Personalaktendaten des jeweiligen Geschäftsbereichs erforderlich ist, ein automatisierter Zugriff auf diese Daten künftig zulässig sein.

Ein automatisierter Abruf der Personalaktendarten ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Ein „Freibrief“ ist damit also nicht verbunden.

Zur Führung rechtlich vorgeschriebener Statistiken ist schon aufgrund der „Masseverfahren“ eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen durch den automatisierten Abruf gegeben. Zu denken ist beispielsweise an die Frauenförderstatistik.

Zu § 116 Vernichtung von Unterlagen

Die Regelung entspricht § 122 SächsBG a. F. Der Zeitpunkt, ab dem die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zu laufen beginnt, bestimmt sich weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen (Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte im materiellen Sinn).

Zu § 117 Aufbewahrung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Zeitpunkts für den Abschluss einer Personalakte an den Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand (§ 46 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Auflistung der Unterlagen, die nach Maßgabe der Regelung fünf Jahre aufzubewahren sind, um diejenigen zum Trennungsgeld ergänzt. Bezüglich Satz 3 wird auf die Begründung zu § 112 Satz 5 verwiesen.

Zu § 118 Verarbeitung und Nutzung von Personalakten

Die bisher in § 120 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz SächsBG a. F. enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen an § 118 Abs. 5 angefügt und klarstellend formuliert.

Dem Beamten ist ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten auf Antrag zu überlassen. Die klarstellende Formulierung („Auflistung“) und die Einordnung der Regelung in den Absatz 5 vermeidet Rechtsunsicherheiten, die bei der Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 2 SächsBG a. F. aufgetreten sind. § 120 Abs. 3 SächsBG a. F. konnte auch so verstanden werden, dass dem Beamten im Rahmen seines Einsichtsrechts auf Verlangen ein vollständiger Ausdruck seiner Personalakte zu überlassen war. Der Anspruch auf Fertigung von Ausdrucken aus der Personalakte nach § 114 Abs. 3 Satz 2 wird durch die Neuregelung nicht berührt.

Zu den §§ 119 bis 128

Diese Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Änderungen den §§ 128 bis 137 SächsBG a. F.

In § 121 wird die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder des Landespersonalausschusses dem Ministerpräsidenten übertragen (bisher Staatsregierung).

Insbesondere § 124 (§ 133 SächsBG a. F.) wurde redaktionell überarbeitet. In Absatz 1 wurde die bisher in § 133 SächsBG a. F. enthaltene Angabe „oder in den Laufbahnvorschriften“ gestrichen, da die Laufbahnvorschriften im SächsBG (§§ 15 bis 30) enthalten sind. Darüber hinaus wurde die Ermächtigung der Staatsregierung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf den Landespersonalausschuss dahingehend konkretisiert, dass diese Aufgabenübertragungen (wie bisher auch) in der Laufbahnverordnung (vgl. § 29) erfolgen sollen.

Zu § 129 Beschwerden

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift entspricht § 125 Abs. 1 SächsBG a. F.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Person des Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten fällt rechtlich auseinander (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Sinn und Zweck des Beschwerderechtes geben jedoch keine Rechtfertigung für eine inhaltlich unterschiedliche Behandlung von Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. Daher ist nunmehr auch der Dienstvorgesetzte ausdrücklich mit im Gesetz benannt.

Zu den §§ 130 und 131

Diese Vorschriften entsprechen den §§ 126 und 127 SächsBG a. F.

Zu § 132 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

§ 132 erweitert über die Regelung des § 54 Abs. 4 BeamtStG hinaus (Abordnungen und Versetzungen) den Anwendungsbereich bei einem Verbot der Nebentätigkeit beziehungsweise einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.

In allen Fällen ist generell die Erforderlichkeit der sofortigen Vollziehung der Regelungen gegeben. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgt dabei im Interesse des Dienstherrn am raschen Vollzug dieser Maßnahmen. Er dient der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgenommene Interessenabwägung wie im Rahmen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 VwGO. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bedarf es künftig in diesen Fällen nicht mehr.

Zu § 133 Besondere Laufbahnvorschriften

Diese Vorschrift ersetzt § 145 SächsBG a. F. und ermöglicht es dem Staatsministerium des Innern im Einvernehmen (wie bisher) mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Sächsische Laufbahnverordnung ergänzende und von dieser abweichende polizeispezifische Laufbahnvorschriften zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse des Polizeidienstes dies erfordern. Hierunter fallen beispielsweise abweichende Regelungen zum Aufstieg.

Zu § 134 Gemeinschaftsunterkunft

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 146 SächsBG a. F. Neu ist die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften.

Zu § 135 Heilfürsorge

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 147 SächsBG a. F.

Die Auflistung der einzelnen Leistungstatbestände in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) kann entfallen, da alle nach Absatz 1 heilfürsorgefähigen Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 eingeschränkt werden können.

In § 135 Abs. 3 SächsBG musste zum einen der Verweis auf die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz aufgrund des neu zu erlassenden SächsBeamtVG angepasst werden, zum anderen wurde die Vorschrift klarer gefasst.

Mit der Änderung in § 135 Abs. 4 Nr. 3 wird die Regelung gemäß der entsprechenden Regelung in § 34 SGB V formuliert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausschlüsse in der Heilfürsorge nicht hinter den Regelungen des Fünften Sozialgesetzbuches zurückbleiben dürfen (§ 135 Abs. 5 SächsBG-E).

Zu den §§ 136 bis 138

Diese Vorschriften des §§ 136 und 138 entsprechen §§ 148 und 150 SächsBG a. F. § 137 entspricht § 149 Abs. 1 SächsBG a. F. Absatz 2 der Vorgängerregelung konnte im Hinblick auf die Regelung des § 67 Abs. 2 als überflüssig gestrichen werden. Der Kreis der Ärzte, die eine Polizeidienstunfähigkeit feststellen können, wird ergänzt (§ 138 Abs. 2 entspricht § 150 Abs. 2 SächsBG a. F.).

Zu § 139 Eintritt in den Ruhestand

§ 139 übernimmt § 151 SächsBG a. F. mit Änderungen, die ihrerseits durch Änderungen an anderer Stelle des SächsBG bedingt sind.

Durch die Umgestaltung des Laufbahngruppensystems kann die besondere Altersgrenze in den Absätzen 1 bis 4 der Vorschrift nicht mehr nach mittlerem und gehobenem Dienst einerseits (nach § 151 Abs. 1 und 2 SächsBG a. F. Ruhestandseintritt nach Anhebung der Altersgrenzen mit 62 Jahren) und höherem Dienst (nach § 151 Abs. 3 und 4 SächsBG a. F. Ruhestandseintritt nach Anhebung der Altersgrenzen mit 64 Jahren) andererseits differenziert werden. Die differenzierte besondere Altersgrenze wird systemkonform in das neue Laufbahnrecht übertragen, indem die Altersgrenze der Absätze 1 und 2 auf die Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 angewendet wird, die Altersgrenze der Absätze 3 und 4 auf die Beamten der Laufbahngruppe 2 von der Besoldungsgruppe A 14 an aufwärts. Hiermit geht insofern eine graduelle inhaltliche Änderung einher, dass Beamte, die im bisherigen Eingangsamt des höheren Dienstes in den Ruhestand treten, nunmehr der Altersgrenze der Absätze 1 und 2 zugeordnet werden. Dies ist der Zusammenführung des früheren gehobenen und höheren Dienstes in einer gemeinsamen Laufbahngruppe 2 immanent.

Der bisherige § 151 Abs. 6 SächsBG a. F. entfällt. Durch die Erweiterung der allgemeinen Möglichkeiten zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts in § 46 gegenüber § 50 SächsBG a. F. muss in § 139 keine dem § 151 Abs. 6 SächsBG a. F. entsprechende Sonderregelung mehr aufgenommen werden.

Zu § 140 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Die Vorschrift entspricht § 152 SächsBG a. F.

Zu § 141 Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

Diese Vorschrift übernimmt § 153 SächsBG a. F.

Zu § 142 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

Die Vorschrift entspricht § 154 SächsBG a. F. Der Begriff „Dienstkleidungszuschuss“ umfasst sämtliche Zuschüsse zum vom Dienstherrn vorgeschriebenen Erwerb von Kleidung für die Dienstausübung durch Bedienstete (uniformierte Dienstkleidung sowie uniforme und nicht uniforme bürgerliche Dienstkleidung). Der Begriff „Kleidergeld“ für den Erwerb bürgerlicher Dienstkleidung entfällt.

Zu § 143 Beamte des Justizvollzugsdienstes in der Fachrichtung Justiz

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 155 SächsBG a. F.

Zu Absatz 3

§ 155a SächsBG a. F. wird aus Gründen der Deregulierung § 143 Abs. 3 SächsBG.

Zu § 144 Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr

Die Vorschrift entspricht § 156 SächsBG a. F.

Zu § 145 Anwendungsbereich

Die Vorschrift entspricht § 158 SächsBG a. F.

Zu § 146 Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Zuständigkeiten

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 159 SächsBG a. F.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift übernimmt § 159 Abs. 5 SächsBG a. F. mit folgenden Änderungen:

Wie schon bisher in § 159 Abs. 4 SächsBG a. F. wird der Amtsverweser nunmehr auch in § 146 Abs. 5 aufgenommen. Im Gegenzug kann die bisherige Anordnung der entsprechenden Geltung von § 146 Abs. 4 und 5 (§ 159 Abs. 4 und 5 SächsBG a. F.) für Amtsverweser in § 154 Abs. 1 Satz 2 (§ 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F.) gestrichen werden. Absatz 4 und 5 der neuen Regelung erfassen eindeutig alle Amtsverweser und unterscheiden nicht nach solchen im Sinne von § 54 Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO (so noch der Wortlaut des § 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., dem im Wege der Auslegung bzw. Analogie allerdings schon bisher die Erstreckung auf beide Typen von Amtsverwesern entnommen werden konnte; vgl. Woydera/Bienk-Koolman, SächsBeamtR, § 166 SächsBG, E 2).

Die Aufzählung der Paragrafen des SächsBG, bei denen die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten übernimmt, wird um die im Nebentätigkeitsrecht neu geschaffenen Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten (§ 106) ergänzt.

Zu § 147 Hauptamtliche Bürgermeister

Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich § 160 SächsBG a. F. Folgende Änderung wird nunmehr vorgenommen:

Zu Absatz 1 Nr. 2 Satz 2

Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand – und damit verbunden eine Verlängerung der Amtszeit – ist mit kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar und daher auszuschließen.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Regelung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag wird gegenüber der früheren Fassung vereinfacht. Eine Aufzählung aller wahlrechtlich zulässigen Arten von Wahlvorschlägen sowie der Verweis auf das KomWG sind nicht erforderlich. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 148 Ehrenamtliche Bürgermeister

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 161 SächsBG a. F.

Mit dem Status eines kommunalen Wahlbeamten ist es unvereinbar, dass dieser allein aufgrund einer „kann“-Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden kann. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist daher für ehrenamtliche Bürgermeister von der Anwendung auszuschließen.

Zu § 149 Übernahme von Bürgermeistern bei Gebietsänderung

Diese Vorschrift entspricht § 162 SächsBG a. F.

Zu § 150 Beigeordnete

Diese Vorschrift entspricht § 163 SächsBG a. F. mit kleineren Änderungen.

Zu Absatz 1

Die Hauptamtlichkeit der Beigeordneten ist bereits in § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bzw. § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO geregelt und daher hier zu streichen.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung in § 147 Abs. 1 Nr. 4 (siehe die dortige Erläuterung).

Zu § 151 Landräte

Diese Vorschrift entspricht § 164 SächsBG a. F.

Zu § 152 Verbandsvorsitzende

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 165 SächsBG a. F.

Bisher wurde in der Vorschrift zunächst auf die Vorschrift zu den Beigeordneten (§ 163 SächsBG a. F.) verwiesen, in der wiederum auf die Geltung der Vorschriften für die Beamten auf Zeit weiter verwiesen wurde. Um diese Mehrfachverweisung zu vermeiden wurde die Vorschrift so gefasst, dass nunmehr auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Zeit direkt verwiesen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 153 Ortsvorsteher

Diese Vorschrift entspricht § 165a SächsBG a. F. mit einer Änderung.

Zu Absatz 1

Mit dem Status eines kommunalen Wahlbeamten ist es unvereinbar, dass dieser allein aufgrund einer „kann"-Vorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen entlassen werden kann. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist daher für ehrenamtliche Ortsvorsteher von der Anwendung auszuschließen (gleiche Änderung wie in § 148).

Zu § 154 Amtsverweser

Diese Vorschrift entspricht § 166 SächsBG a. F. mit einer Änderung.

Zu Absatz 1

Der Amtsverweser ist in § 146 Abs. 4 bereits genannt; in die Regelung des § 146 Abs. 5 wird er nunmehr mit einbezogen. Damit ist der Verweis auf diese Vorschriften, der bislang in § 166 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. enthalten war, entbehrlich und zu streichen.

Zu § 155 Aufwandsentschädigungen

Diese Vorschrift entspricht § 167 SächsBG a. F.

Zu § 156 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen

Die mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen eingeführte Übergangsregelung aus § 168 SächsBG a. F. wird mit redaktionellen Änderungen in § 156 übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen früheren § 143a SächsBG um die bis Ende 2009 befristete Altersteilzeitregelung handelt, von der nunmehr nur noch Teile in § 164 SächsBG n. F. erhalten sind. Bei den in der am 31. Dezember 2011 (also bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen) geltenden Fassung in Bezug genommenen §§139 und 157 SächsBG a. F. handelt es sich um die Vorgängerregelungen zu den jetzigen §§ 5 und 6 SächsBG n. F.

Zu § 157 Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Diese Vorschrift entspricht § 168a SächsBG a. F.

Zu § 158 Zuordnung der Laufbahnen

Mit Inkrafttreten sind die neuen Laufbahnen kraft Gesetzes eingerichtet.

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung, durch Verordnung die bisherigen Laufbahnen und damit die Beamten, die sich in ihnen befinden, den Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten zuzuordnen. Bei Beamten, die sich in einer Laufbahn befinden, die im Freistaat Sachsen nicht eingerichtet ist, entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde über die Zuordnung.

Zu § 159 Übergangsregelung für vorhandene Laufbahnbefähigungen

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht entsprechend der Einteilung in vier Laufbahngruppen erworben haben, diese

auch in Bezug auf die neuen Laufbahngruppen besitzen. Es wird dabei festgelegt, welche bisherige Laufbahngruppe welcher neuen Laufbahngruppe mit welcher Einstiegsebene zuzuordnen ist.

Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, haben aufgrund der Anpassungsregelung in § 158 die Befähigung entsprechend der Laufbahngruppen nach § 15, da die vorhandenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach den §§ 160 und 161 unbefristet fortgelten. Bei einer Anpassung dieser Vorschriften sind die geänderten laufbahnrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 160 Übergangsregelung für die Anwendung von Bundesrecht

In zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften wird auf bundesrechtliche Laufbahnregelungen Bezug genommen. Soweit diese sich auf die vier Laufbahngruppen der Bundesbeamten beziehen, wird klargestellt, dass diese entsprechend § 159 zugeordnet werden.

Zu § 161 Fortgeltung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen sind baldmöglichst an das neue Recht (Zuordnung zu den Fachrichtungen nach § 15 Abs. 4) anzupassen.

Die Neuordnung der Laufbahngruppen gilt aufgrund von § 158 jedoch auch für die Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen unmittelbar ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 162 Übergangsregelung zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Durch die Umstellung von § 19b SächsBG a. F. mit der Möglichkeit von zwei Amtszeiten zu je fünf Jahren auf § 9 SächsBG n. F., der für die zukünftige Übertragung von Führungsämtern auf Zeit nur noch die Möglichkeit einer Amtszeit von fünf Jahren sowie einen Anspruch auf anschließende lebenszeitige Übertragung des Amtes im Falle der Bewährung vorsieht, wird eine Übergangsregelung für die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten im Führungsamt auf Zeit nach § 19b SächsBG a. F. notwendig. Sie trägt dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Bewährungsgedanken Rechnung.

Wer sich in der ersten Amtszeit nach altem Recht befindet, durchläuft diese fünfjährige Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit und erhält das Führungsamt im Falle der Bewährung anschließend auf Lebenszeit. Im Falle der Nichtbewährung fällt der Beamte in das zugrundeliegende zuletzt auf Lebenszeit innegehabte Amt zurück. Wer sich in der zweiten Amtszeit nach altem Recht befindet und mithin bereits einmal in seiner Amtsführung bestätigt worden ist, dem ist zeitnah nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Führungsamt auf Lebenszeit zu übertragen.

Zu § 163 Übergangsregelung zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts

Absatz 1 lässt das Verbot einer Nebentätigkeit auch dann zu, wenn diese vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nebentätigkeitsrechtlichen Neuregelungen genehmigt waren. Da die Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts nicht mit einer Änderung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung nach bisherigem Recht im Vergleich zu den materiell-rechtlichen Regelungen für ein Verbot nach § 104 Abs. 1 führt, setzt ein Verbot nach Absatz 1 eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände voraus. Dabei geht die Übergangsregelung davon aus, dass nach bisherigem Recht genehmigte Nebentätigkeiten nicht gemäß § 103 anzeigepflichtig sind.

Gemäß Absatz 2 können Tätigkeiten, die nach § 101 Abs. 3 Satz 2 entgegen der bisherigen

Definition des öffentlichen Ehrenamtes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. und § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsNTVO) nicht mehr als öffentliche Ehrenämter zählen (z.B. Tätigkeiten, die lediglich in Satzungen als öffentliche Ehrenämter bezeichnet werden), nach Maßgabe des bisherigen Nebentätigkeitsrechts zeitlich befristet ausgeübt werden.

Zu § 164 Übergangsregelung zur Altersteilzeit

Die Altersteilzeitregelung des § 143a SächsBG a. F. ist ausgelaufen. Weiterhin benötigt wird die Störfallregelung des § 143a Abs. 4 SächsBG a. F. und der Verweis auf die Nebentätigkeitsbeschränkungen und die Zuständigkeiten im § 143a Abs. 5 SächsBG a. F. Diese bleiben als Übergangsregelung in § 164 SächsBG n. F. erhalten.

Zu § 165 Verwaltungsvorschriften

Absatz 1 entspricht § 170 SächsBG a. F. Absatz 2 wird für den Bereich der Justiz neu eingefügt um den Besonderheiten der Justiz, insbesondere im Richterbereich, Rechnung zu tragen.